Ueber Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht

unter besonderer Berücksichtigung der §§ 5, 6 JGG.

ABHANDLUNG
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

ULRICH VON RHAMM
Gerichtsreferendar
aus Berlin.

1 9 NOLTE 3 7

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Graf zu Dohna
und Dr. Kipp.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

HERRN PROFESSOR Dr. F. J. VON RINTELEN
ZUGEEIGNET.

INHALTS-VERZEICHNIS

Literaturverzeichnis . . . . . IX—XII
Die Aufgabe und ihre Begrenzung 1

I. Hauptteil.

A. Strafe und Erziehung.
Vorbemerkung.
1. Die Strafe 3
a) Wesen und Rechtfertigung.
b) Sinn und Zweck im Erwachsenenstrafrecht.
α) Vergeltung.
β) Sicherung — Abschreckung.
γ) Besserung.
c) Die Schuld als Voraussetzung der Strafe.
α) Die Schuldfähigkeit in den §§ 3 JGG. und 51 RStGB.
β) Jugendlichkeit und Schuld.
γ) Besonderheiten jugendlicher Schuld.
d) Sinn und Zweck im Jugendstrafrecht.
α) Besserung (Abschreckung).
β) Vergeltung (Sicherung).
e) Hinweis auf die Doppelspurigkeit von Strafe und Erziehungsmaßnahmen.
2. Die Erziehung 11
a) Das Wesen der staatlichen Erziehung.
α) Ihr „generalisierendes Moment".
β) Erziehung als Individualprävention.
b) Die Ziele der Erziehung.
α) Erziehung zur Gemeinschaft.
β) Legalität und Moralität.
c) Strafe in der Erziehung.
3. Verhältnis und Annäherung von Strafe und Erziehung . . 15
a) Der Gegensatz von Strafe und Erziehung.
b) Seine Begrenzung auf die Extreme.
c) Ein System gleitender Maßnahmen.
B. Die geschichtliche Entwicklung der §§ 5 und 6 JGG. . . . 17

II. Hauptteil.

A. Wahl zwischen Strafe und Erziehung — Erziehung als Strafersatz.
Vorbemerkung.
1. Zur Problemstellung 22
a) § 6 JGG. im Zusammenhang mit anderen Vorschriften des JGG.

α) Insbesondere mit § 3 JGG.;
β) Ferner mit den §§ 10, 11, 16, 32 JGG.
b) Problemstellung.
c) Umschreibung des Begriffes „ausreichend".
2. Die Elemente des Begriffes 26
a) Vorbemerkung.
b) 8 praktische Fälle 27
c) Die einzelnen Elemente 32
α) Ihre theoretische Betrachtung
β) Ihre Betrachtung im Hinblick auf die Fälle.
3. Was kann das Gesetz über den Begriff „ausreichend" aussagen? 34
a) Empfiehlt es sich, Tätergruppen zu schaffen?
α) Verbrechertypen.
β) Verwahrlosungsstadien.
b) Die gewisse Gesetzmäßigkeit aller Fälle, regulative Gesichtspunkte.
c) Die richtige Fragestellung.
α) Lösung von Seiten der Strafe.
β) Die Herausnahme gewisser Straftatbestände aus dem Leitgedanken der Erziehung.
4. Was soll das Gesetz zum Begriff „ausreichend" aussagen? . . 36
a) Begriffliche Trennung, sachliche Ergänzung und Durchdringung von Strafe u. Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht.
α) Die Doppelspurigkeit von Strafe und Erziehungsmaßnahmen.
β) Die Zuständigkeit zur Anordnung von Strafe und Erziehungsmaßnahmen.
b) Die neuen Vorschläge zur Gestaltung des § 6 JGG. insbesondere.
α) Der Erziehungsgedanke als Leitgedanke.
β) Der Strafgedanke und seine Ausgestaltung.
c) Zusammenfassung und Abschluß.

B. Das Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen. (§ 9 Abs. 4 JGG.). 42
1. Zum Begriff des leichten Falles.
2. Der materielle Inhalt des § 9 Abs. 4 JGG.
3. Bedenken.

C. Die pädagogisch orientierte Strafe 44
1. Ihr Charakter als Strafe und ihre Bedeutung.
2. Ihre Erscheinungsformen.
a) Die Urform.
b) Die bedingte Strafaussetzung.
c) Die Teilaussetzung.
d) Die besonders hohe Strafe.
3. Forderungen:
a) Das relativ bestimmte Strafurteil 48
b) Die Rehabilitation 50
4. Rückschau.

D. Die Bekämpfung des „werdenden" Verbrechers 52
1. Die „sichtende Tätigkeit" des Jugendrichters.
a) Ihr Inhalt.
b) Ihre Bedeutung.
2. Begrenzung der zu behandelnden Fälle.
3. Kennzeichnung der Fälle.
a) Die gefährdeten Pflegebedürftigen.
b) Die lästigen Gefährdeten.
c) Die Gefährlichen.
4. Der Standpunkt des geltenden Rechtes.
5. Zwei praktische Fälle (9 und 10) 55
6. Die zu schaffende Abhilfe 59
a) Ihre Notwendigkeit.
b) Die Bewahrung.
c) Verhältnis der Bewahrung zu Strafe und Erziehung.
Ausblick 61

LITERATURVERZEICHNIS.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig und Erlangen 1922.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung, Berlin 1929.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, Bd. I, München 1838.

Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl., Heidelberg 1923.

Beling: Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht, Leipzig 1908.

Beiträge zur Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform. Festg. z. 60. Geburtstage v. Gustav Aschaffenburg, herausgegeb. v. Graf zu Dohna und Lilienthal, Heidelberg 1926.

Bericht der 13. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche, Reichstags-Drucksachen Nr. 1054.

Beschlüsse des 22. Rechtsausschusses über den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes in zweiter Beratung (RT.-Drucks. Nr. 5500) RT.-Drucks. Nr. 5500 RT.-Drucks. Nr. 5519.

Birkmeyer: Das Absehen von Strafe nach dem Vorentwurf, Leipzig 1910, in: „Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch."

— Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? München 1907.

Bondy: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug, Mannheim 1925.

Bühler, Charlotte: Das Seelenleben des Jugendlichen. 2. Aufl., Jena 1923.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz), Bundesgesetzblatt f. d. Republ. Österreich v. 13. 9. 1928 Nr. 234.

Dahm u. Schaffstein: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1933.

Daluege: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum, München 1936.

Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 als III. Teil in: Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1920.

Dohna, Graf zu: Auf dem Wege zum unbestimmten Strafurteil, in: ZStW. 51, 449 ff.

— Der Aufbau der Verbrechenslehre, Heft 36 der Bonner rechtswissenschaftlichen Abhandlungen.

— Konkurrenz von Rechtsfolgen strafbaren Unrechts, in: ZStW. 54, 410 ff.

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche (29. 11. 1912) RT.-Drucks. Nr. 576.

Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes, Berlin 1920 nebst Begründung.

Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes (24. 10. 1922) RT.-Drucks. Nr. 5171.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1920, insbes. 2. Teil: Entwurf von 1919.

Erzieherische (die) Beeinflussung straffälliger Jugendlicher, in Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, Heft 9, Berlin 1927.

Erziehungsgedanke (der) im modernen Jugendrecht, herausgegeb. von L. Clostermann, Düsseldorf 1927.
Foerster: Schuld und Sühne, München 1911.
Francke: Das Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., Berlin und München 1926.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., Tübingen 1931.
— Das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich, Nachtrag z. 18. Aufl.: „Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—35, herausgegeb. von Schäfer und v. Dohnanyi, Tübingen 1936.
Gallas: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, in Zs. f. Ges. Stw. Bd. 56 S. 635.
Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen, Beiträge zur Rechtserneuerung, herausgegeb. von Freisler, Heft 1, Berlin 1936.
Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht, allg. Teil, Berlin 1935 und 2. Aufl. 1936.
Hammerschlag: Die Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz, Breslau 1927.
Handbuch (enzyklopädisches) des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, herausgegeb. v. Clostermann usf. 2. Aufl., Leipzig 1930.
Handbuch der Pädagogik, Nohl-Pallat, Bd. V: Sozialpädagogik, Langensalza 1929.
Handwörterbuch der Kriminologie, herausgegeb. v. Elster usf. Bd. I, Leipzig und Berlin 1933 und Bd. II 1936.
Hartz: Wesen und Zweckbeziehung der Strafe, Münster 1914.
Hellwig: Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1923.
v. Hentig: Die biologischen Grundlagen der Jugendkriminalität, in: Ztschr. f. Krim.-Psych. 1928, S. 705 ff.
— Die Strafe, Ursprung, Zweck, Psychologie, Stuttgart, Berlin 1932.
Hitler, Adolf: Mein Kampf. 85.—94. Aufl., München 1934.
Hoffmann: Die Reifezeit, 3. Aufl., Leipzig 1930.
— Psychologie der straffälligen Jugend, Leipzig 1919.
Jugendgericht (das) in Frankfurt a./M. herausgegeb. von Freudenthal, Berlin 1912.
Jugendlichen (die) in Rechtsleben und Fürsorge, IV. Teil des Berichtes über den 5. Kongreß der Heilpädagogik, 1930, München 1931.
Jugendrechtsausschuß der Akademie f. dtsch. Recht, konstit. Sitzg. 4. 12. 34, in Zs. d. Akad. f. d. Recht 1935, S. 32.
Kiesow: Jugendgerichtsgesetz, Mannheim, Berlin, Leipzig 1923.
Koehne: Entwurf zu einem Reichsgesetz, betr. die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, nebst Begründg. in: Beiträge z. Reform des Strafprozesses, Bd. I, S. 1 ff., Berlin 1909.
— Verfahren gegen Jugendliche auf der XII. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der IKV., Posen 1908, in: Mitteilungen der IKV. Bd. 15, S. 420 ff. insbes. S. 537 ff.
Kohler: Das Wesen der Strafe, Würzburg 1888.
Kohlrausch: Für das Jugendgericht, in Zs. f. d. ges. Stw. Bd. 56, S. 459 ff.
Leipziger Kommentar: (Ebermayer, Lobe, Rosenberg) 5. Aufl., Berlin und Leipzig 1933.
Liepmann: Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung, Tübingen 1909.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl., Berlin 1891.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl., Berlin und Leipzig 1932.
Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten, Goltdammer, Teil I, Berlin 1851.
Mayer, Max E.: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, Lehrbuch 2. Aufl., Heidelberg 1923.
Merkel: Die Lehre von Verbrechen und Strafe, Stuttgart 1912.
Mezger: Strafrecht, 2. Aufl., München und Leipzig 1933.

Mündlicher Bericht des 22. (Rechts-) Ausschusses über den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes, RT.-Drucks. Nr. 5500.
Naegele: Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht als Heft 48 der „Entschiedenen Schuldreform", Leipzig 1925.
Nagler: Die Strafe, Teil I, Leipzig 1918.
Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre, in: NS.-Bibliothek, Heft 39, München 1932.
Oetker: Das Strafverfahren gegen Jugendliche. Eine kritische Studie, Stuttgart 1909.
— Strafe und Erziehung nach den §§ 5 und 6 JGG., in: Ger.S. Bd. 106 S. 94 ff.
— Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen, in: Ger.S. Bd. 73 S. 385 ff.
— Zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes in: Recht 1920, Sp. 177 ff.
— Zum Verfahren gegen Jugendliche nach dem neuen Entwurf einer Strafprozeßordnung, in: Recht 1909, Sp. 312 ff.
— Zur Reform der Strafprozeßordnung, in: Zs. d. Ak. f. dtsch. Recht. S. 670 ff.
v. Olshausen's Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl., Berlin 1927 und Ergänzungsband: „Strafgesetzbuch für das deutsche Reich", bearbeitet v. Freiesleben usf., Berlin 1936.
Pestalozzi: Grundlehren über Mensch und Erziehung, Bd. 49 v. Kröners Taschenausg., Leipzig.
Peters: Jugend und Recht, in: Dtsch. Justiz 1934, S. 776 ff.
— Vorschläge zum Jugendstrafrecht, in: Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Mai 1935.
Schaffstein: Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht, in: Dtsch. Recht 1936, Heft 3/4.
— Politische Strafrechtswissenschaft, Hamburg 1934.
— Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, in: „Volk und Recht" Nr. 3, 1936.
Schäfer-Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, Berlin 1934.
v. Schirach über die Schaffung nationalsozialistischen Jugendrechts, in: DJ. 1934, 1556.
Schmidt: Besserung und Sicherung im Strafrecht, in: Dtsch. Recht 1935, Heft 21/22.
Schoetensack: Bemerkungen über das Verfahren gegen Jugendliche im künftigen Strafprozeßrecht, Ger.S. Bd. 106, S. 156 ff.
— „Strafe und sichernde Maßnahmen" in Denkschrift d. Akad. f. dtsch. Recht über die Grundzüge eines allg. dtsch. Strafrechts, Berlin 1934, S. 90 ff.
Siegert: Der Einfluß der Strafzwecke auf Schuld und Strafmaß, in: ZStW. Bd. 54, 418 ff.
— Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate. Tübingen 1934.
Spranger: Psychologie des Jugendalters, 16. Aufl., Leipzig 1925.
Stock: Die Strafe als Dienst am Volke, in: Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, Tübingen 1933.
Schwarz: Die Grenzen des Erziehungsgedankens in der Jugendgerichtsbarkeit, Köln 1936, im Selbstverlag.
Techow: Erziehungsaufgaben an der verbrecherischen Jugend, in: Dtsch. Recht 1935, Heft 21/22.
Vergeltungsstrafe, Rechtsstrafe, Schutzstrafe — 4 Vorträge. Veröffentlichungen des akademisch-juristischen Vereins, Heidelberg 1906.
Verhandlungen des 2. deutschen Jugendgerichtstages, des 3., 5., 6., 7.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Begründung, Berlin 1909.
Webler: Vorschläge zum Jugendstrafrecht, in: Zentr. Bl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Mai 1935, s. auch unter Peters.
— Wider das Jugendgericht, Berlin 1929.

Wegner: Jugendrecht, Berlin und Leipzig 1929.
Wehn: Das Problem der Altersstufen bei der Behandlung jugendlicher Straffälliger, in: Dixième Session de l'Association Internationale pour la protection de l'Enfance: Oktober 1931.
Wolf, Eric: Vom Wesen des Täters, Tübingen 1932.
Zentrale (deutsche) für Jugendfürsorge (EV.), Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, Heft 1, Berlin 1918.
Zucker: Über Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher, Stuttgart 1899.

Zeitschriften:

Die Rheinprovinz, Herausgeber der Landeshauptmann der Rheinprovinz, Düsseldorf.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
Dtsch. Justiz = Deutsche Justiz.
Dtsch. Recht = Deutsches Recht, Zentralorgan des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen.
Deutsches Strafrecht, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht.
Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege.
Ger.S. = Gerichtssaal.
JW. = Juristische Wochenschrift.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Mitteilungen der IKV. = Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.
Monatsschr. f. KrimPsych. = Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform.
Recht = Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
ZStW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zentralbl. = Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.
Zeitschrift für Kinderforschung.

VORWORT.

Das Jugendstrafrecht und seine Probleme beschäftigten mich von Beginn meines Studiums an. Es bedeutete deshalb die Erfüllung eines alten Wunsches, als mir von Professor Graf zu Dohna das vorliegende Thema zur Bearbeitung gestellt wurde. Es ist mir aufrichtiges Bedürfnis, Professor Graf zu Dohna auch an dieser Stelle für seine Mühewaltung und alle durch ihn erfahrene Förderung zu danken.

Die gewiß nicht leichte Materie erfordert Erfahrung. „Liebe zur Sache" allein vermag diese nicht hinreichend zu ersetzen. Ebenfalls zu größtem Dank verpflichtet bin ich deshalb Herrn Amtsgerichtsrat L. Clostermann, Bonn, der es mir ermöglichte, bei ihm zu arbeiten, und der mir manchen Hinweis und manche Anregung gab.

Die Arbeit war abgeschlossen, als im 56. Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Heft 4 u. 5) eine ganze Reihe das Jugendstrafrecht betreffende Aufsätze erschien. Soweit nötig, erfolgte ihre Einarbeitung; insbesondere sei auf den Aufsatz von Professor Kohlrausch „Für das Jugendgericht" verwiesen.

Bonn, im Januar 1937.

Der Verfasser.

EINLEITUNG.

Die Aufgabe und ihre Begrenzung.

Als in gleicher Weise dankbare wie gefährliche Aufgabe bot sich innerhalb des Jugendstrafrechtes die Behandlung des Problems von Strafe und Erziehung. Die vorliegende Arbeit will die Fragen ihres Verhältnisses zueinander und ihrer Verbindung miteinander in zusammenhängender Darstellung aufgreifen. Indem sie versucht, das Wesen dieser beiden Maßnahmen zu skizzieren, bereitet sie das Verständnis für die Problematik der hier gestellten Aufgabe vor. Diese liegt sowohl in der säuberlichen Trennung beider Größen, die terminologisch wie inhaltlich als „Unterschiedlichkeiten" zu begreifen und darzustellen sind — als auch in ihrer wechselseitigen Annäherung und Durchdringung, soweit solche möglich und zweckmäßig erscheinen. Dabei tritt notwendigermaßen der Ersatz der Strafe durch die Erziehung in den Vordergrung der Betrachtung. Unter besonderer Berücksichtigung der §§ 5, 6 JGG. wird daher an diesen Vorschriften und den in ihnen enthaltenen Problemen, wie — Erziehungsmaßregeln: „erforderlich — für wen?", „ausreichend — wozu?" usf.[1]) der Fragenkomplex verdeutlicht und eine Klärung versucht werden. Hinzu tritt als Ergänzung das „Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen". Ferner gilt es, Wesen und Formen einer pädagogisch orientierten Strafe darzutun, die, zwecks Besserung des Kriminellen und damit zum Wohle der deutschen Volksgesamtheit Strafe und Erziehung zu durchdringen sucht. Abschließend endlich wird jenen Fällen Aufmerksamkeit zu schenken sein, die weder durch Erziehungs- noch Strafmaßnahmen in befriedigender Weise gelöst werden können.

Indessen sind einige wichtige Einschränkungen zu machen. So muß vor allem die Erörterung aller verfahrensrechtlichen Fragen auf das Unerläßliche beschränkt bleiben. Dies ist deshalb schmerzlich, weil gerade auf diesem Gebiete der Erziehungsgedanke sich vielfach aus- und fortwirkt und umgekehrt auch maßgeblich von dieser Seite her in seiner Verwirklichung beeinflußt wird: So sind es die Fragen der Gestaltung der Hauptverhandlung, der Zuständigkeit zur Anordnung von Erziehungsmaßregeln, deren eingehende Behandlung den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Ferner können die Eigenschaften des Jugendrichters und die an ihn und seine Ausbildung zu stellenden Forderungen, sowie die Auffassung seines Amtes nicht ohne Einfluß auf Gestalt und Gestaltung der Erziehung bleiben[2]). Als Summe der einzelnen Erziehungsmaßregeln (§ 7 JGG.) begrif-

1) Vgl. Kiesow, Jugendgerichtsgesetz § 6 Anm. 1.
2) Vgl. hierzu S. 38 ff. dieser Arb.

fen, würde auch deren nähere Untersuchung und Charakterisierung erforderlich sein. Aber wie keine Erklärung des Verbrechens gegeben und auf die Bedeutung der Motivation nur hingewiesen werden kann, so können auch diese Fragen teils nur berührt werden, teils haben sie ganz auszuscheiden. Ähnliches gilt für die Behandlung der Probleme des Jugendstrafvollzuges. Insbesondere muß auf eine Heranziehung des ausländischen Rechtes verzichtet werden [3]).

Die vorliegende Arbeit stellt im übrigen auf den Durchschnittstyp des jugendlichen Kriminellen ab. Zurechnungsunfähige im Sinne des § 51 StGB. und vermindert Zurechnungsfähige, besonders eigenartige Straffällige und Straffälle scheiden aus. Besondere Aufmerksamkeit wird allein der Bekämpfung des „werdenden Verbrechers" zuzuwenden sein.

Überall aber handelt es sich um den mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommenen Jugendlichen, dem die nationalsozialistische deutsche Volksgemeinschaft mit dem unbeugsamen Willen gegenübertritt, Recht und damit Volksordnung zu erhalten, dem zu seinem Besten zu verhelfen sie aber ebenso entschlossen ist.

I. Hauptteil.

A. STRAFE UND ERZIEHUNG.

„Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen": § 6 JGG.

Vorbemerkung.

Um in das Wesen dieser Vorschrift eindringen zu können, muß zuvörderst versucht werden, einige Klarheit darüber zu schaffen, was denn Strafe sei und was Erziehung. Denn die einzelnen, im § 7 JGG. aufgezählten Erziehungsmaßregeln sind nur der konkret ausgedrückte Inhalt des umfassenden und grundlegenden Begriffes der Erziehung, die im § 6 JGG. zum Grundsatz für das deutsche Jugendstrafrecht erhoben wird [4]). Strafe und Erziehung treten so in einen Gegensatz, der im Schulenstreit zwischen Vertretern der klassischen und modernen Richtung eine bedeutsame Rolle spielte [5]), dessen Auflösung zu einer höheren Synthese aber kaum gelang. Auch hier darf eine Lösung des Problems nicht erwartet werden. Im-

3) Vergl. aber das österreichische Jugendgerichtsgesetz S. 43 und S. 49. dieser Arbeit.

4) Vgl. Hellwig, Jugendgerichtsgesetz, Begrdg. zu §§ 5, 6.

5) Vgl. z. B. Liszt-Schmidt, Lehrb. 26. Aufl. § 5 S. 27 ff.

merhin soll der Versuch gewagt sein, den angeblich unüberbrückbaren Gegensatz von Strafe und Erziehung in ein fruchtbares Spannungsverhältnis umzudeuten, indem ihre Gegensätzlichkeit und, wenn vorhanden, ihre Gemeinsamkeiten aufgezeigt werden mit dem Ziel, zwischen „beiden Größen eine Beziehung herzustellen, in der beide ihren wesentlichen Charakter bewahren“ [6]). Dieses höheren Zieles wegen wird auch nicht jede Theorie vom Sinn und Zweck der Strafe eine erschöpfende Behandlung finden oder eine Definition der Erziehung versucht werden. Worüber freilich von Beginn an Klarheit herrschen muß, ist die Terminologie.

Wir werden von Strafe im Sinne von „Rechtsstrafe“ sprechen; von der Erziehung im Sinne der Vorschriften und Gedanken des Jugendgerichtsgesetzes, insbesondere also der Zwangserziehung — aber auch, soweit sie ganz allgemein Behandlung und Förderung des jungen Menschen bedeutet. Wir werden von „pädagogisch orientierter Strafe“ sprechen im Sinne von „an der Erziehung orientierter Rechtsstrafe“ und von Erziehungsstrafe als der „Strafe in der Erziehung“.

1. Die Strafe.

„Er fühle sich gestraft, und strafen heißt dem Jüngling wohltun, daß der Mann uns danke“. Goethe, Tasso.

Strafe ist Zufügung eines Übels als Rückschlag auf ein bestimmtes sozialwidriges Verhalten des Täters [7]). Sie rechtfertigt sich als Dienst an der Volksgemeinschaft, insofern und insoweit sie die Rechtsordnung und damit den Bestand der staatlichen Gemeinschaft sichert, schützt und erhält. Und nicht nur die durch eine Rechtsordnung verpflichtete Gemeinschaft als vorausgesetzte, über allen Zweifel erhabene Wertgröße rechtfertigt die Strafe. Sondern das Wesen des Einzelnen selbst mit dem ihm angeborenen Gefühl für Recht und Unrecht, und die tiefere und vernünftige Einsicht in die Zusammenhänge von Gemeinschaft, Einzelperson und Rechtsordnung kommen solcher Auffassung und Rechtfertigung voll und ganz entgegen. Im Gedanken der Sühne [8]) für begangenes Unrecht wirft die Strafe selbst auf den Täter ein „versöhnendes Licht“ [9]). Es ist der Zweck der volklichen Gemeinschaft, der zuletzt die staatliche Strafe

6) Vgl. Nohl-Pallat, Hdb. d. Päd. V, S. 198.

7) Vgl. hierzu die zahlreiche Literatur: insbes. bei Mezger, Lehrb. § 72, Anm. 1; Frank, 18. Aufl. vor § 13. Gerland, Dtsch. Reichsstrafr. 1922, §§ 4 und 5; Liszt-Schmidt, 26. Aufl. § 2; Binding, Grundriß, Allg. T. 8. Aufl. 1913 S. 202—236, usf.

8) Vgl. Foerster, Verhandl. d. 3. Dtsch. Jugendgerichtstages 1912, Strafe und Erziehung — Sühne und Besserung S. 14.

9) Lipps, Der Begriff der Strafe, in: Vergeltungsstrafe, Rechtsstrafe, Schutzstrafe S. 65.

überhaupt rechtfertigt[10]) und ihr nun ihrerseits Zweck und Ziel setzt. Und diese wiederum sind verwoben in den Begriff wie in die Rechtfertigung der Strafe, sodaß eins durch das andere erst volle endgültige Bedeutung erhält.

In ihrer Auswirkung bedeutet Strafe für den Bestraften also „Minderung der Stellung in der Gemeinschaft“ [11]). Als solche ist sie zweifelsohne „Ehrenstrafe“. Wie weit dies freilich für den Jugendlichen zutrifft, ist eine andere Frage. Grundsätzlich — wird man sagen müssen — ist Strafe auch für ihn Ehrenstrafe. Welche Folgerungen aber hieraus im einzelnen gezogen werden dürfen, kann sich einzig und allein aus jugendstrafrechtlichen Gesichtspunkten ergeben [12]). Andernfalls würde man zu Konsequenzen gelangen, die für das deutsche Jugendstrafrecht Rückfall und Rückschritt bedeuten müßten. Zum andern ist durch die Kennzeichnung der Strafe als „Ehrenstrafe“ nur vorweg gesagt, wo man den Täter trifft — idealiter an seiner Ehre, realiter in seiner „Stellung“. Nicht schon beantwortet ist dadurch das „Warum“ der Strafe, nicht schon gelöst die Frage, zu welchem Strafmittel im einzelnen zu greifen ist.

Dies führt uns nun zur Erörterung vom Sinn und Zweck der Strafe. Dem gemeinschaftsschädlichen Täter antwortet die Gemeinschaft mit Mißtrauen [13]). Ja, weit mehr: sie läßt ihn die Tat entgelten. Nichts gehört ja so zum Wesen, zur Rechtfertigung, zum Zweck der Strafe als eben jener Urgedanke der Vergeltung [14])! Aber hier ist nun gleich eine klärende Einschränkung am Platze. Wo die Belange der Gemeinschaft nicht bloß vage gefühlt, sondern klar — und wie man voraussetzen darf — abschließend gewußt werden: muß da nicht der Strafe eine weit geringere Biegsamkeit zukommen als beim Jugendlichen? Denn wohl hat auch der junge Mensch ein tiefes, angeborenes Wissen um Recht und Unrecht [15]), aber „Flüchtigkeit des Denkens und Empfindens“ [16]) und die Tatsache, daß er erst heranwächst zum vollberechtigten Gliede der Gemeinschaft, lassen Tat und Täter vielfach in besonderem Lichte erscheinen.

Verfolgen wir deshalb zunächst Sinn und Zweck der Strafe unbekümmert um den Jugendlichen, so ergibt sich: Rechtsstrafe ist

---

10) z. B. Mezger, Lehrb. § 75 II.

11) Vgl. Schaffstein, „Die Erneuerung des Jugendstrafrechtes“ in: Volk und Recht Nr. 3, 1936, S. 5.

12) Insbesondere darf hieraus nicht eine Entfremdung von Strafe und Erziehung entstehen (vgl. Schaffstein, a.a.O. S. 18). Die Lösung aller Spannungen liegt vorwiegend in der Reform des Strafregisterrechts, vgl. dazu S. 44, 45 dieser Arb.

13) Eric Wolf, „Das Wesen des Täters“, S. 33.

14) Vgl. für andere Nagler, „Die Strafe“, I. Hälfte, § 25: Die psychologischen Grundlagen der Repression, S. 519.

15) Spranger, Psychologie des Jugendalters, weist mit Recht darauf hin, daß es sich vorwiegend um das Gefühl „idealer Gerechtigkeit“ handelt (S. 192).

16) Zucker, Über Schuld und Strafe usf., S. 78.

vor allem Vergeltungsstrafe [17]). Vergeltung ist somit das ετδος des Strafbegriffes [18]) und aus ihm nicht fortzudenken. Hierin kann heute kaum noch ein Problem gesehen werden [19]). Sie ist gerechter Rückschlag auf entsprechende Schuld [20]). Der Staat greift zu ihr als dem eindringlichsten Mittel, die Realität der Gemeinschaftsordnung und ihren verpflichtenden Zwang fühlbar und ihr Fortbestehen möglich zu machen. Er „vergilt Gleiches mit Gleichem" [21]), er bricht dem Rechtsbrecher seinen Willen, indem er ihn entmutigt. Und erst aus diesem Urzweck ergeben sich als zum Teil gleich wichtige und gewollte Begleitzwecke die demgegenüber „veränderlichen Faktoren der Strafrechtsgestaltung" [22]), wie etwa Sicherung, Abschreckung und Besserung.

Je nach Lage des Falles lösen sich diese automatisch mit aus. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe z. B. will und bewirkt zugleich Sicherung der Gemeinschaft vor dem Rechtsbrecher. Sie versucht zugleich die Verhütung künftiger Verbrechen, sie schreckt ab. Denn einmal wirkt sie auf die Allgemeinheit, flößt Furcht vor Strafe ein und hilft so die Hemmungen vergrößern, die ein etwa geplantes Verbrechen hindern könnten. Zum anderen wirkt sie auf den Täter selbst, indem sie als Folge der Übelszufügung den Bestraften bestimmt, sich nicht ein zweites Mal in solche Lage zu bringen [23]).

Von der Abschreckung des Täters selbst verschieden und mit ihr nicht zu verwechseln ist seine Besserung [24]). Denn während erstere die gemeinschaftlichen Triebe und Eigenschaften des Täters im Grunde unangetastet läßt, ist Besserung Läuterung, Verschaffung und Auslösung moralischer Einsichten, auf Grund deren der Täter seine Triebe anders als bisher und nachhaltig ausrichtet — und falls er sie nur hemmt, aus besseren Beweggründen hemmt. So kann Abschreckung des Täters Anlaß seiner Besserung sein.

Aber sie bietet angesichts des fertigen Wesens des Erwachsenen nur geringe Aussicht auf Erfolg und liegt notwendig am Rande der Strafe. Denn die generalpräventiven Funktionen der Strafe sind zu vordringlich, als daß im allgemeinen mehr als eine bloße Abschrekkung des Täters selbst erzielt und gefördert werden könnte. Die Voraussetzungen einer wahren Besserung: Reue als die neue „Sich-selbstbemächtigung der Person" (Scheler), und Sühne als das aktive

17) Hierzu die sehr zahlr. Lit.: Nagler a.a.O. S. 519; Mezger a.a.O. § 75; Hartz, Wesen und Zweckbeziehung d. Strafe; Dahm-Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht, S. 22; Nicolai, Die rassengesetzl. Rechtslehre, NS.-Bibliothek, Heft 39, S. 44.

18) Eric Wolf a.a.O., S. 33.

19) Vgl. u. a. Dahm-Schaffstein a.a.O.; Nicolai a.a.O.

20) Vgl. f. a. Mezger a.a.O., § 75; Kriegsmann, Auf d. Verhdl. d. 3. Dtsch. Jugendgerichtst. a.a.O., S. 25; Birkmeyer, in: Schutzstrafe usf. a.a.O.; Oetker, GerS. Bd. 106: Strafe und Erziehung nach den §§ 5 und 6 JGG., S. 94 ff.

21) Vgl. Birkmeyer, in: Vergeltungsstrafe usf. a.a.O.

22) Nagler a.a.O., S. 521.

23) Vgl. u. a. Lipps a.a.O., S. 50.

24) Vgl. u. a. Liszt-Schmidt, § 2, III, 2, c, α.

Abtragen der Schuld lassen sich aber nicht eigentlich bezwecken [25]). Sie vollziehen sich ebensogut außerhalb der Strafe wie durch sie. Deshalb den Strafzweck der Besserung überhaupt leugnen, hieße freilich zu weit gehen [26]). Nur ist es nicht ganz richtig, allgemein zu sagen, „die Strafe will an dem verbrecherischen Wollen oder in ihm etwas „gut" machen" [27]). Denn so große Bedeutung der Besserung beim jugendlichen Täter wird beigemessen werden können und müssen: beim Erwachsenen fehlt es zumeist an Fügsamkeit und Bildsamkeit, der Täter läßt sich bestenfalls abschrecken, aber nur selten bessern — und die Erhaltung der Rechtsordnung erfordert Willensbrechung, empfindliche Strafe als Vergeltung und Sicherung.

Mag man nun die Strafzwecke unter dem Gesichtspunkte der „sozialen Auslese" [28]) zusammenfassen oder den Anspruch eines Verletzten auf Verfolgung und Sühne hinzunehmen — Ausgangs- und Stützpunkt zur richtigen Erkenntnis der Strafe bleibt stets die Idee der Vergeltung. Natürlich — und wenigstens der Absicht nach — gerechte Vergeltung; also eine der Schuld proportionale Strafe. Wir können hier nur andeuten, daß zu solcher Angemessenheit der Strafe doch wohl auch ihre Bestimmtheit gehört [29]). Zum anderen aber wollen wir uns von der Erkenntnis „Keine Strafe ohne Schuld" [30]) nicht hinüberverlieren in die problematische Folgerung: „Keine Schuld ohne Willensfreiheit" [31]). Wir sagen heute: „ich soll, ich will, ich kann" [32]) und gehen davon aus, „daß jeder erwachsene, geistig gesunde Volksgenosse strafrechtlich verantwortlich ist" [33]). Hiermit schon deuten sich ja für den Jugendlichen einige Vorbehalte und Besonderheiten an. Und wenn wir bisher den jugendlichen Täter unberücksichtigt ließen — im Folgenden wird seine besondere Natur umso mehr in Betracht zu ziehen sein.

Man behauptet immer wieder [34]), die Schuld des Jugendlichen sei an der des Erwachsenen zu messen und von ihr nicht verschieden. Nun ist es aber nicht nur möglich, sondern sogar angebracht und notwendig, den Oberbegriff „Schuld" aufzuspalten und als „Schuld des Erwachsenen" und „Schuld des Jugendlichen" zu spezifizieren. Gleichmäßige Voraussetzung beider ist zurechenbares Unrecht, ist Schuldfähigkeit. Aber bejahe ich diese, so können Um-

---

25) v. Liszt, In: Vergeltungsstrafe usf. a.a.O. S. 3.
26) z. B. Nicolai a.a.O., S. 44.
27) Lipps a.a.O., S. 47.
28) v. Hentig, Die Strafe, S. 169; M. E. Mayer, Der allgem. Teil des dtsch. Strafr. 2. Aufl. 1923 Kap. 1, B, II, 3, α.
29) So z. B. Entw. eines JGG. 1920.
30) Vgl. u. a. Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, allg. Teil — E. Schäfer, Schuldlehre, S. 49.
31) Vgl. z. B. Birkmeyer, Vergeltungsstrafe usf. a.a.O. I, 4 S. 7, aber Mezger a.a.O. § 33, III.
32) Gürtner a.a.O.; Freisler, S. 13.
33) Gürtner a.a.O.; E. Schäfer, S. 38.
34) So vor allem Oetker, GerS. Bd. 106, S. 94 ff. a.a.O. Ders. „Das Strafverfahren gegen Jugendliche" 1909, S. 13.

stände vorliegen, die eine verschiedene Beurteilung von Tat und Täter rechtfertigen und fordern. Hier ist ein solcher schon in der rein biologischen Erfahrungstatsache gegeben: der Jugendliche ist der werdende Mensch und der Erwachsene — nun eben, erwachsen!

Wann hier der endgültige Schnitt am zweckmäßigsten zu erfolgen habe, das Problem also insbesondere der oberen Altersgrenze, lassen wir außer Betracht. Bekanntlich ist das Kind [35]) strafunmündig (§ 2 JGG.), der Jugendliche bedingt strafmündig (§§ 1, 3, 5, 6, 9 JGG.) und der Erwachsene endlich voll verantwortlich. Gerade die Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen im Verhältnis zu der des Erwachsenen weist einen bedeutsamen Einfluß jugendlicher Wesensart auf. Denn während beim Jugendlichen die Zurechnungsfähigkeit in jedem Falle ausdrücklich erörtert und positiv festgestellt werden muß [36]), die „praesumtio iuris et de iure" der Zurechnungsunfähigkeit des Kindes also gleichsam als nunmehr freilich widerlegbare Vermutung fortwirkt, unterliegt der Erwachsene ganz im Gegenteil und von vornherein der entkräftbaren „praesumtio" voller Verantwortlichkeit. Von § 2 JGG. geht die Entwicklung über § 3 JGG. schließlich zu § 51 StGB.

Die Vorschrift des § 3 JGG. stellt es auf die Entwicklungsstufe [37]) des Jugendlichen ab. Einer aus ihr begründeten Feststellung der Zurechnungsunfähigkeit kommt deshalb die Bedeutung zu, daß die Nichterreichung eines gewissen Reifegrades in concreto zwar als gegeben, aber nicht als krankhaft anzusehen ist. Die Vorschrift des § 3 JGG. hat die gesunden Stufungen jugendlichen Werdens, die Vorschrift des § 51 StGB. hingegen die Zustände krankhaften Seins im Auge. § 51 StGB. findet bei Vorliegen seiner Voraussetzungen auf den Jugendlichen Anwendung. Doch ist diese Zurechnungsunfähigkeit ihrer ganzen Natur nach eine völlig andere als die des § 3 JGG. Nichts zeigt dies deutlicher, als daß — soweit nicht die Vorschrift des § 9 Abs. 5 JGG. dem überhaupt im Wege steht, — die Anwendung von Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42 a ff. StGB.): die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42 b StGB. nur bei Vorliegen des § 51 StGB. möglich ist.

Indessen wirkt sich die Jugendlichkeit nicht allein im Gebiete der Zurechnungsfähigkeit aus, sondern ebenso eindringlich in der Milderung des Strafrahmens: § 9 JGG. Diese beruht auf dem zur heutigen [38]) Rechtsüberzeugung hinzugehörenden Grundsatz, daß Kindheit schuldausschließender und Jugendlichkeit schuld- also strafmildernder Umstand sei. Doch gilt es, an diesem Punkte eine Berichtigung vorzunehmen. Denn an der Schuld des Erwachsenen

35) Wir möchten uns zu der Terminologie: „Kind", „Jugendlicher", „Halberwachsener" (18—21, 25 Jahre) entscheiden.

36) Vgl. Hellwig, JGG. zu § 3.

37) Vgl. S. 22, 23 d. Arb.

38) Vgl. Mezger a.a.O., § 34, II; v. Liszt a.a.O., § 38 und im folgenden die geschichtliche Entwicklung der §§ 5, 6 JGG.

gemessen, sieht sich Jugendlichkeit freilich als „schuldmildernder Grund" an. Aber der Jugendliche ist kein „kleiner Erwachsener"; er will aus sich selbst verstanden sein. Während wir beim Erwachsenen ganz generell gewisse Forderungen an Einsicht und Willensfähigkeit stellen, während wir dort logischerweise immer die Abgeschlossenheit der Entwicklung voraussetzen, während also dort der Schuldbegriff im letzten etwas „Statisches" aufweist, eine feststehende Größe ist, die im einzelnen modifiziert wird — überträgt sich demgegenüber hier die Dynamik jugendlichen Wachstums notwendig auch auf den Schuldbegriff. Soweit wir das Wachstum des Jugendlichen überhaupt als solches rechtlich berücksichtigen, läßt sich ganz allgemein von „jugendlicher Schuld" sprechen. Ihrem Wesen nach, auf die konkreten Entwicklungsstufen bezogen, ist sie eine wachsende Größe.

Es wäre falsch, die Schuld des Jugendlichen lediglich in Beziehung zum Lebensalter zu sehen. Soweit wir das Alter aber als Entwicklungsstufe begreifen, vom Jugendlichen aus gesehen als das Gesamt aller seiner Persönlichkeitsstrebungen — von Gemeinschaft und Erzieher aus als das, was man durchschnittlich vom Jugendlichen verlangen kann und muß, erklärt sich die Schuld als ein Dynamisches. Nicht nur die geringere Aussicht auf Erfolg ist es, die beim 18jährigen die Anordnung von Erziehungsmaßregeln bedenklich erscheinen läßt — auch die Kehrseite: daß nämlich von 18jährigen generell mehr verlangt werden kann und muß als etwa von 14- und 16jährigen, und daß auch im Einzelfall gewissen Forderungen zu entsprechen ist, es sei denn, man nähere sich dem Krankhaften und erkläre den Jugendlichen für zurechnungsunfähig. Jene oben skizzierte Entwicklung von § 2 JGG. über § 3 JGG. zu § 51 RStGB. bestätigt sich hier. Das Wachstum des Jugendlichen aber ist Normalzustand. Darum kann es sich bei der Jugendlichkeit niemals um einen schuldmildernden Grund im Sinne der Vorschrift des § 51 Abs. 2 RStGB. handeln, niemals um eine besondere Form verminderter Zurechnungsfähigkeit. Vom Erwachsenen her betrachtet wird sie nur allzu leicht unter diesem Aspekte stehen. In Wahrheit bildet die Jugendlichkeit einen Gegensatz zu den krankhaften Zuständen und sollte auch systematisch von ihnen immer scharf getrennt werden.

Die Schuld des Jugendlichen ist eine eigenwertige Größe. Sie ist s e i n e Schuld, nicht Schuld des Erwachsenen, gemildert um Jugendlichkeit. „Die frühere Zeit, die die Jugendlichen nur als eine Unterart der allgemein Schuldfähigen behandelte, sehen wir als überwunden an. Wir betrachten die Jugendlichen als eine völlig selbständig neben den Erwachsenen stehende Gruppe" [39]). Und diese Schuld, das liegt auf der Hand, ist als an die generelle Verantwortlichkeit des Erwachsenen heranwachsende Größe nicht ohne Bezie-

39) Mittermaier: „Aus der Lehre der Zurechnungsfähigkeit" in: Beiträge zur Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg 1926.

hung zur Schuld des Erwachsenen. Jugendlichkeit ist schuldmildernder Grund demnach nur im Verhältnis zur Schuld des Erwachsenen. Sie ist in Wahrheit schuldwandelnder Grund, Element der Schuld des Jugendlichen, die von der des Erwachsenen verschieden, wenn auch nicht beziehungslos zu ihr ist.

Jugendstrafrecht ist vor allem Täterstrafrecht[40]). Überall ist der Einfluß dieses Grundsatzes spürbar, und die„Furcht" vor Spezialprävention vermag seine Richtigkeit für das Jugendstrafrecht nicht zu erschüttern. Notwendig muß deshalb auch die Tat des Jugendlichen von ihm aus gesehen und als seine verstanden und beurteilt werden. Sie sieht sich anders an als die des Erwachsenen[41]). Sie ist wie „der Sturz von einem Baum, wenn er ungeschickt klettert, oder der Fall in einen Wassergraben, wenn er zu kurz springt"[42]). Die Schuld also als Beziehung des Täters zur Tat wie als Vorwerfbarkeit empfängt unter dem Aspekt der Jugendlichkeit eine andere Tönung. Und dabei bleibt jene Seite, die als Unerzogenheit und Bildsamkeit zur Erziehung führt, noch unberücksichtigt. Und doch besteht auch hier eine nicht zu leugnende Wechselwirkung, so verknüpft und verwoben sind die Dinge miteinander, und zu kompliziert, als daß sie nur von einer Seite her richtig verstanden werden könnten. Denn wenigstens, soweit die Tat mit auf Unerzogenheit (also auf Schuld der Erwachsenen!) zurückzuführen ist, wirkt diese als „schuldmilderndes Moment" — wie Kohlrausch[43]) einmal bemerkt hat. Und wo die berechtigte Hoffnung besteht, der Täter werde sich durch Erziehung bessern, empfiehlt sich auch angesichts der (vielleicht nicht unerheblichen) Restschuld erzieherische Einwirkung.

Aber selbst, wo die Tat mit jener gleichsam wissenden Berechnung und Überlegenheit ausgeführt wird, die am Jugendlichen oft so in Erstaunen setzen, selbst da, sofern es sich nur nicht um den völlig Hoffnungslosen handelt, möchten wir noch auf eine weitere psychologische Besonderheit jugendlicher Schuld hinweisen. Denn selbst in Auflehnung gegen Ordnung und Welt der Erwachsenen bleibt dem Jugendlichen doch immer noch ein letztes fragendes Aufblicken zum Erwachsenen eigen; ein sich letztlich „Geborgenwissenwollen" und „Geborgenfühlen" in jener größeren Welt, die die Schuld, wie er dunkel ahnt, an sich nimmt. So entsteht die Verpflichtung der Erwachsenen, die Schuld fruchtbar zu machen, sie wohl fühlbar und zu fürchten, aber nicht „furchtbar" zu machen, — und sie so zu Reue und Neugeburt verwandeln zu helfen.

---

40) Vgl. z. B. Peters im Zentralbl. f. Jugendrecht, Mai 1935, „Vorschläge z. künftigen Jugendstrafrecht" S. 41/42. — Van Dühren, „Die erzieherische Tätigkeit des Jugendrichters" in „Die erzieherische Beeinflussung straff. Jgl." Berlin 1927 S. 18.

41) Vgl. v. Hentig, Die Strafe a.a.O., S. 171.

42) v. Hentig, „Die biologischen Grundlagen der Jugendkriminalität" in Ztschr. f. Krim.-Psych. 1928, 719.

43) Auf den Verhandlungen des 5. Dtsch. Jugendgerichtstages in „Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (E. V.)" — Schriften des Ausschusses usf. Heft 4, S. 7.

Wir sahen schon: strikte Vergeltung i. S. von „Schuld — also Strafe" kann und darf hier uneingeschränkt nicht geübt werden [44]). „Gleiches mit Gleichem vergelten" muß notwendig vom Jugendlichen her verstanden werden, oder es hieße, dem Unrecht ein neues hinzufügen, statt ihm zu begegnen [45]). Jugendlichkeit verpflichtet zum Versuch, den Täter am Ende doch noch zum vollwertigen Gliede der Gemeinschaft heranzubilden. Nicht anders will es das wahrhafte Wohl der Gemeinschaft. Besserung also tritt in den Vordergrund [46]). Soweit nämlich die Strafe eine abschreckende Wirkung auf die Jugendlichen ausüben soll, ist deren Erfolg nur gering einzuschätzen [47]). Der Tatentschluß hat einen anderen Ort beim Jugendlichen, als daß Strafe als solche wie auf den Erwachsenen wirken könnte. Er handelt oft genug aus Motiven, die der Abschreckung Hohn lachen. Und mit der Abschreckung des Täters selbst darf man sich nicht begnügen. Weit mehr: die Besserung, im Bereich der Strafe in den Vordergrund getreten, löst sich aus ihm heraus, verselbständigt sich. Besserung verdichtet sich zur Erziehung!

Aber freilich: ohne die Idee der Vergeltung ist auch beim Jugendlichen nicht auszukommen. Sie kann in der Erziehung fruchtbar gemacht werden, sie kann Strafe fordern [48]). Sie ist dann als „ultima ratio" nichts anderes als eine „bittere Erfahrung" [49]) des kriminellen Jugendlichen. Die objektive Schwere der Tat kann sie erforderlich machen. Der Erziehungsgedanke nicht minder. Aber das viel betonte Sühnebedürfnis [50]) des Jugendlichen spricht nicht allein für die Verhängung von Strafen, sondern heischt erst recht und ebensosehr Erziehung [51]). Denn es ist noch lebendiges Fühlen und triebartiges Wollen des Guten, und warum nicht gerade damit den Rest dieser guten Kräfte auslösen?

Oft genug war es Verkennung der Rechtsstrafe [52]) und ihrer erhärtenden und vertiefenden Wirkung, die sie fordern ließ. Es muß

---

44) Dagegen: Birkmeyer gegen Liszt in „Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig?" S. 70.

45) Lipps „Der Begriff der Strafe" a.a.O. macht S. 62 die anschauliche Rechnung auf: — 1 + — 1 = — 2. Demgegenüber die Aufgabe: — 1 × — 1 = + 1!

46) Für andere Hertz, Vorschläge zum künftigen Jugendstrafrecht, S. 24.

47) Hertz a.a.O.; Liepmann, Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung, S. 24.

48) z. B. Peters, Zentralbl. a.a.O., S. 39; Bleidt, „Erziehungshilfe im Strafvollzug" in „Der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht" herausgegeb. v. Clostermann, S. 81.

49) v. Hentig, Ztschr. f. Krim.-Psych. 1928 a.a.O., S. 719; a. A. z. B.: Naegele „Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht", S. 35 oder Webler „Wider das Jugendgericht". Für Strafe auch: z. B. Volkening „Die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters" in: Ev. Jgd.-Fürsorge, S. 9.

50) Vgl. Foerster, Schuld und Sühne, S. 23 und Ders. Auf den Verhandlg. d. 3. Dtsch. Jugendgerichtstages a.a.O. S. 14/15.

51) u. a. Hertz, Vorschläge a.a.O., S. 28.

52) Kriegsmann, auf den Verhand. d. 3. Deutsch. Jugendgerichtstages a.a.O., S. 25 ff., rät zur Vorsicht gegenüber Foerster, ebenda, S. 12 ff. Dagegen ebenda Fränkel, S. 46.

für die Gegenwart offen ausgesprochen werden, daß die Betonung der Strafe als Ehrenstrafe auch auf jugendstrafrechtlichem Gebiet[53]) ähnliche Gefahren birgt. Die Bezeichnung des Jugendstrafrechts als „die negative Seite eines neu zu schaffenden Jugendehrrechts“[54]) könnte leicht vergessen machen, daß es nach wie vor die allerdings nahezu unbestrittene Aufgabe[55]) des Jugendstrafrechts sein muß, den jugendlichen Straffälligen — wo solches möglich scheint — wieder „ehrlich“ zu machen. Man sollte gegen eine solche Anschauung auch wirklich nicht mehr die immer wieder vorgebrachten Vorwürfe der „Auflösung“ und „Verweichlichung“ erheben. Eine nun schon langjährige Praxis lehrt das Gegenteil und zeigt, wie sich dem Gedanken der Strafe ebenbürtig der der Erziehung zur Seite stellt.

Für die Gestaltung des Jugendstrafrechtes eine Erkenntnis von außerordentlicher Bedeutung! Denn es ergibt sich die Doppelspurigkeit von Strafe und Erziehung und damit „ein Jugendstrafrecht, das von der Erkenntnis geleitet ist, durch ein einziges Prinzip den ungeheuer vielgestaltigen Erscheinungen des Lebens nicht gerecht werden zu können“[56]). Es soll damit die Möglichkeit bieten, bei kluger Handhabung die richtige und gerechte Beurteilung des jugendlichen Kriminellen hervorgehen zu lassen. Und so notwendig Strafe sein kann, notwendig und notwendiger noch wird oft Erziehung sein, die nun im Folgenden näher zu behandeln ist.

2. Die Erziehung.

„Man kann niemand besser machen als mit dem Rest des Guten, der in ihm ist“.

Kant.

Wir sagten: die Idee der Besserung löse sich aus dem Bereich der Strafe heraus. Sie verselbständige und verdichte sich zur Erziehung. Das heißt nun freilich Spezialprävention[57]); denn worin sollte wohl Erziehung gründen, wenn nicht in dem besonders gearteten Wesen des Jugendlichen[58]).

Jeder Jugendliche hat die Vermutung für sich, daß er erziehbar sei[59]). Begrenzt durch die mitgegebenen Erbanlagen — die der Er-

53)Vgl. dazu Kohlrausch, „Für das Jugendgericht“ in: Zeitschr. f. d. ges. Stw. Bd. 56, S. 469 mit Hinweis auf Schaffstein.

54) Freisler in Zeitschr. d. Akademie f. Deutsches Recht, S. 205.

55) a. A. sind vorwiegend Oetker und Schoetensack, a.a.O.

56) Gleispach, auf den Verhandlungen des 3. Deutschen Jugendgerichtstages, „Straf- und Erziehungsmittel im einzelnen“, S. 67.

57) So vor allem Oetker, GerS. Bd. 106 S. 94 ff.

58) Für andere: Nohl, „Erziehungsgedanken“ in: Die erzieherische Beeinflussung straffälliger Jugendlicher a.a.O., S. 4. Ebenso Webler, Wider das Jugendgericht, S. 20.

59) Webler a.a.O., S. 7.

zieher ebenso für als gegen sich hat[60]) — und durch die von der Umwelt schon endgültig geprägten Werte und Charakterzüge, bleibt ein weiter Raum für gute und schlechte Einflüsse. Wo nun diese guten Einflüsse in „absichtlicher, planmäßiger“[61]) und zielsicherer Tätigkeit ausgeübt werden, befinden wir uns mitten im Gebiet der Erziehung. Sie knüpft an den „Täter“ an, oder besser: an den Menschen, an seine „lebendige Seele“[62]). Sie setzt nicht nur überhaupt tiefe Kenntnis jugendlichen Wesens, sondern Eingelebt- und Eingefühltsein gerade in den einzelnen Zögling voraus. Um mit erfolgversprechender Erziehungstätigkeit überhaupt beginnen zu können, muß jener Kontakt zwischen Erzieher und Zögling geschaffen werden, den man als „pädagogischen Bezug“[63]) bezeichnet hat. Und das wahrhaft erzieherische Verhältnis ist das „beiderseitiger Verantwortlichkeiten — ohne daß darum ein Verhältnis von Koordination hergestellt werden müßte“[64]). Beiderseitiger Verantwortlichkeiten! Denn ohne den Rest des Guten, ohne ein Entgegenkommen, ohne einige Bereitwilligkeit[65]) des zu Erziehenden selbst muß jede Erziehungstätigkeit erfolglos enden.

Es ist selbstverständlich, daß Erziehung nur dort erfolgt, wo der Zögling erziehungsbedürftig ist[66]). Für den kriminellen Jugendlichen sagt die Straftat selbst darüber nur wenig aus. Umso mehr der Täter[67]). Denn weil sein Weltbild noch nicht fertig, seine Werte noch nicht geprägt sind, so ist es nur zu verständlich, daß auf dem Wege zu ihnen mancher Stein liegt. Zwar ist es richtig, daß Andere unter gleichen Umständen nicht „stolpern“ — aber es fallen auch nicht alle hoffnungslos hin. Weil das Stoßen am Stein, die Tat, zumeist so etwas ist wie ein „fehlerhafter Gehversuch in der experimentellen Phase des Lebens“[68]), so wird der Jugendliche im allgemeinen der Erziehung besonders bedürfen: damit man ihn stütze und ihm notfalls wieder auf die Beine helfe. Und gerade das ist ja das Bedenken gegen weitläufige Erziehungsversuche im Erwachsenenstrafrecht[69]) und das, was die Besserung so fragwürdig macht: daß nämlich der „fertige“ Mensch in seinem Wesen zu bestimmt, in seine Werte und Unwerte zu verbissen ist, als daß ihm noch viel geholfen werden könnte, als daß er sich noch möchte helfen lassen!

---

60) So Foerster, Schuld und Sühne a.a.O., S. 141.
61) Sinngemäß Stock, „Die Strafe als Dienst am Volke“, S. 80.
62) Nohl-Pallat, Handb. d. Pädagogik V, S. 195.
63) z. B. Nohl, „Erziehungsgedanken“ a.a.O., S. 6.
64) So etwa Litt, in: „Der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht“ a.a.O., S. 17.
65) z. B. Wehn, „Das Problem d. Altersstufen b. d. Behandlung jugendlicher Straffälligen“ in: Dixième Session de l'Association Internationale pour la protection de l'Enfance, Oktober 1931, S. 14.
66) z. B. Oetker, GerS. Bd. 106 S. 99 (98).
67) van Dühren „Die erzieherische Tätigkeit des Jugendrichters“ a.a.O., Seite 18.
68) v. Hentig, Die Strafe, a.a.O., S. 171.
69) Vgl. S. 5, 6 d. Arb.

Ist jene Bereitschaft beim Jugendlichen von vornherein nicht vorhanden, so gilt es, sie zu schaffen. Und dies wird umso eher gelingen, als der „natürlichen" Unfertigkeit des Jugendlichen der „Drang nach vorwärts" entspricht, und damit jene schöne Eigenschaft der Bildsamkeit, aus der alle Erziehung ihre Rechtfertigung [70]) und ihre tiefste und verpflichtende Bedeutung entnimmt. „Die Tatsache, daß der Jugendliche noch kein fertiger Mensch ist, daß es versucht werden soll, ihn der Allgemeinheit zu erretten und daß dieser Versuch weitgehend Aussicht auf Erfolg bietet" [71]) — das rechtfertigt seine besondere Behandlung vor allem. Und worauf es ankommt, ist, „eine Erweckung des höheren Wertlebens" hervorzurufen, „die den aktiven Willen des Zöglings und seine Verantwortlichkeit in Anspruch nimmt" [72]).

Dies sind Grundsätze und Grundzüge, die für alle Erziehung Geltung haben. Hier aber ist nun von jener Erziehung besonders zu handeln, die im weiteren Sinne als Erziehungsgedanke das Jugendstrafrecht erfüllt und die im engeren Sinne als die Summe einer ganzen Skala von Erziehungsmaßregeln (§ 7 JGG.) zu verstehen ist. Erziehung bleibt immer Spezialprävention. Aber einer landläufigen Ungezogenheit kann anders begegnet werden, als es bei einer strafrechtlich relevanten Tat noch möglich ist. Wir haben es nicht bloß zu tun mit einer frechen Antwort auf die Frage der Mutter, sondern mit einer mehr oder minder besorgniserregenden Dreistigkeit, ja Ungesellschaftlichkeit, die das Auge der Öffentlichkeit auf sich gezogen hat. „Die Liebesmoral des Elternhauses würde vielleicht verzeihen und vergessen. Da aber gegen die geltende Friedensordnung verstoßen ist, erfährt der Jugendliche diese umgewandelt zur Kampfordnung. Es entstehen juristisch-gesellschaftliche Folgen. Repressionen setzen ein" [73]).

„Familienerziehung" oder „Staatsjugenderziehung" ist nicht dasselbe wie staatliche Erziehung Krimineller und Verwahrloster. Allen jenen Formen einer Erziehung ist das Bestreben gemeinsam, den Eigenheiten des Zöglings Rechnung zu tragen. Eine wohl abgestimmte Skala einzelner Maßnahmen ermöglicht dies für den jugendlichen Kriminellen allein schon im Hinblick auf die Mittel. In deren stärkstem, in der „Fürsorgeerziehung", aber auch schon im mildesten, etwa der Verwarnung, liegt ein objektives, die Macht der Gemeinschaft andeutendes Element. Auch die stärkste Form staatlicher Erziehung bleibt Spezialprävention. Zugleich aber weist sie notwendig auch das stärkste „generalisierendes Moment" auf.

Es ist leicht, an diesem Punkte mißverstanden zu werden. So hat man die Fürsorgeerziehung wohl „Strafe mit anderem Namen" genannt. Dieser Vorwurf traf die Fürsorgeerziehung aus den mannig-

---

70) F. a. Wehn a.a.O., S. 4.
71) Peters, in Zentralbl. f. Jgdrecht, Mai 1935 a.a.O., S. 39.
72) Nohl, „Erziehungsgedanken" a.a.O., S. 12.
73) Vgl. Spranger, „Psychologie des Jugendalters" 16. Aufl. S. 205.

fachsten Gründen und zum Teil nicht unberechtigter- und unverschuldetermaßen. Die Jugendlichen, die das Gefängnis der Anstalt vorziehen [74]), sind der beste Beweis dafür. Das Problem liegt im Erziehermaterial, das es an Liebe und pädagogischen Kenntnissen fehlen läßt; im Zusammensperren von Verwahrlosten und straffällig Gewordenen, in Sparsamkeitsrücksichten, und nicht zuletzt darin, daß jeder Form von Gemeinschaftserziehung — und nun noch sozial stark gefährdeter Zöglinge! — eine scharfe Beobachtung des Einzelnen und eine manchmal sehr notwendige Sondersorge für ihn abgehen muß. Es ist die Gefahr der Schematisierung, die nun einmal nicht zu vermeiden ist. So versteht sich jenes generalisierende Moment der Erziehung für die Fürsorgeerziehung noch am ehesten und erklärt sich schon hieraus. Allein, auch dem mildesten Mittel ist es eigen; und das hängt zusammen mit den Zielen der Erziehung.

In ganz besonderem Maße gilt hier „Bekenntnis und offene Wertung [75]). Sicher ist das Ziel jeder Erziehung „die Entfaltung der in dem Zögling angelegten Wertmöglichkeiten" [76]). Aber zu dieser „Herausbildung der Persönlichkeit" gesellt sich die "Hineinbildung in die Gemeinschaft" (Schleiermacher) und zwar in die nationalsozialistische deutsche Volksgemeinschaft. In seinem Buche „Mein Kampf" hat Adolf Hitler die Grundgedanken und Grundlinien nationalsozialistischer Erziehung aufgezeigt [77]). Körper, Charakter und Können — Sauberkeit, Verantwortungsfreudigkeit und umfassendes Wissen —, die Heranbildung alles Schönen und Guten geschieht gleichermaßen um des Einzelnen selbst wie besonders um der Volksgesamtheit willen. Niemand gehört nur sich selbst, jeder dem Ganzen, das mehr ist als der Teil. Die Gemeinschaft setzt dem Individuellen Grenzen und der Erziehung ihre Ziele. Was aber für die gesunde Jugend gilt, das gilt „mutatis mutandis" — und wenn das möglich ist: in noch ernsterem Sinne — auch für die verwahrloste und straffällige Jugend. Die Volksgemeinschaft fordert alle. Sie hat nicht nur das Recht, sie hat die Pflicht, den Verirrten zu retten, den Jugendlichen zu bilden und ihn der Gesamtheit zu erhalten. In ganz besonderem Maße muß deshalb Erziehung des straffälligen Jugendlichen „Generalisieren" bedeuten, d. h. gestaltendes Ordnen des Individuellen im Sinne einer höheren Gemeinschaft.

In diesem Sinne etwa hat sich denn auch das Erziehungsziel des Jugendgerichtsgesetzes gewandelt, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung oder Gesetzesabänderung bedurft hätte. Denn wenn erzogen wird, „um den Täter an ein gesetz-

---

74) Webler, Zentralbl. f. Jgdrecht, Mai 1935, „Vorschläge z. künft. Jgd.-Strafr.", S. 49.

75) Dahm/Schaffstein, Liberales autorit. Strafrecht, S. 48.

76) Handb. d. Pädagogik a.a.O. V S. 195.

77) Adolf Hitler „Mein Kampf" 85.—94. Aufl. München 1934 insbes. S. 451 ff.

mäßiges Leben zu gewöhnen“ [78]), so mußte eine durchaus individualistisch eingestellte Zeit hierunter notwendig etwas anderes verstehen als die gegenwärtige, gemeinschaftsbetonte. Ja, weil es fraglich erscheinen konnte, ob ein bloß legales Verhalten angestrebt wurde oder nicht doch etwa „Moralität“, ließ man den das Erziehungsziel kennzeichnenden Satz aus dem Gesetzestext fort [79]). Heute kann hierin keine Zweifelsfrage mehr erblickt werden: es gibt keine Gemeinschaft von Dauer und Würde, die nicht jeden Einzelnen zu „moralischem Verhalten“ verpflichtet. Nicht Legalität, Moralität ist anzustreben [80]). Das Größere und Schwerere ist zu fordern, wenn auch vielleicht nur das Geringere erreicht wird. „Von vornherein nur auf der Erziehung zur Legalität aufzubauen, bedeutet für den echten Erzieher eine Selbstentäußerung, deren er nicht fähig ist“ [81]).

In keiner Erziehung endlich ist ohne Strafe auszukommen. Gerechte und strenge Maßnahmen, aber nie lieblose. Je kürzer die Geduld, je dürftiger der Einblick ist, den der Erzieher in das Wesen seines Zöglings hat, umso eher wird er zur Strafe greifen. Immer aber sollte die Strafe in der Erziehung „so konstruiert werden, daß von selbst schon hervorgeht, daß sie eine abnehmende Größe ist“ (Schleiermacher). Bei der gefährdeten Jugend, bei straffällig Gewordenen, bei Fürsorgezöglingen wird diese Strafe in der Erziehung, — das liegt nahe — sich oftmals auswachsen zur Wechselwirkung von Erziehung und Rechtsstrafe. Dieser Gedanke soll uns im folgenden noch einmal auf den Gegensatz beider Größen hinleiten; zugleich aber wird sich auch eine erste Annäherung beider aufzeigen lassen.

3. Verhältnis und Annäherung von Strafe und Erziehung.

Vielfach schien sich in der bisherigen Erörterung die erfreuliche Erkenntnis vorzubereiten, daß zwischen Strafe und Erziehung kein unüberbrückbarer Gegensatz bestehe. Nun reißen wir die Kluft wieder auf: Hier Generalprävention — dort Spezialprävention. Hier Unbiegsamkeit und generelle Fixierung — dort Elastizität und weite Ermessensfreiheit [82]). Hier „Willensbrechung“ — dort „Willensgestaltung“ [83]) und „Aufbau eines ungebrochenen Selbstgefühls“ [84]). Hier, kann man sagen, die „väterliche“ Herkunft der

78) Vgl. Hellwig, JGG. Begründ. zu §§ 5, 6. Die durch Gesetz v. 24. 11. 1933 eingefügten §§ 42 c, d des StGB. sprechen aus dem besonderen Zusammenhang von einem „gesetzmäßigen und geordneten Leben“.

79) Dazu RT.-Drucks. Nr. 5157 und 5500 u. Anm. 139 auf S. 25 d. Arb.

80) Kiesow, JGG. § 5 Anm. 2.

81) Handb. d. Pädagogik V S. 199.

82) So Verhandlg. d. 2. Jgdgerichtstages (1910) S. 141; Peters, in Zentralbl. Mai 1935 a.a.O. S. 42; Oetker, GerS. Bd. 106 S. 99.

83) Peters, a.a.O., S. 41.

84) v. Hentig, Die Strafe, S. 174.

Strafe — dort die „mütterliche" der Erziehung. Eben bejaht man noch Einsichts- oder Willensfähigkeit (§ 3 JGG.) — und doch greift man womöglich nicht zur Strafe![85]).

Vergegenwärtigt man sich das oben Ausgeführte, so besteht dieser schier unbehebbare Gegensatz nur bei den Extremen einer als „veredelte Rache" und strikte Vergeltung gedachten Rechtsstrafe und einer Erziehung, die lediglich vom personalen Bezug her gesehen und deshalb gescheut, und zu wenig vom Ziel her verstanden ist. Eine solche Gegensätzlichkeit theoretisch herauszuarbeiten, ist um der Erkenntnisse willen höchst wertvoll, jedoch immer mit dem Ziele, beide Größen zu einer fruchtbaren Spannungseinheit zusammenzufassen. Denn die Besonderheit jugendlichen Wesens, die sich im Wirkungsfeld von Schuld und Strafe ebenso geltend macht wie in jener anderen Komponente von Erziehungsbedürftigkeit und Bildsamkeit, lassen Strafe und Erziehung in Wahrheit einander annähern und durchdringen[86]). Jugendstrafrecht ist eben etwas völlig anderes als Erwachsenenstrafrecht, und je mehr dort die Autoritätswahrung in den Vordergrund tritt, muß sich die Unterschiedlichkeit beider vertiefen[87]). Wir sind daher der Ansicht[88]), daß gerade die nationalsozialistische Auffassung von der Jugend und ihrem Eigenwert und Eigenleben ein selbständiges Jugendstrafrecht fordert, das dann vielleicht in ein allgemeines Jugendrecht mit eingebaut werden mag.

Von der reichen Skala der Erziehungsmaßregeln muß gleichsam ein „Hinübergleiten"[89]) zu einer pädagogisch orientierten Rechtsstrafe erfolgen können. Hierzu sind Ansätze bereits vorhanden; und daß es gilt, sie auszubauen, ist vielfache Überzeugung[90]). Wer auf dem einseitigen Standpunkt der Vergeltung steht, wird hierfür kaum Verständnis aufbringen. Und doch ist es nur den Vergeltungstheoretikern abgelauscht: ohne Schuld keine Strafe. Aber, und gerade deshalb: für die Schuld des Jugendlichen die dieser Schuld gemäße Strafe des Jugendlichen.

In welchen Formen diese pädagogisch orientierte Strafe auftritt, wie sie im einzelnen aussieht und aussehen soll, wird später behandelt werden. Hier galt es, ihre Voraussetzungen aufzuzeigen und ihre Notwendigkeit anzudeuten.

85) Vgl. unt. S. 23 d. Arb.

86) Francke „Der Erziehungsgedanke im JGG." in: Der Erziehungsged. im mod. Jgd.-Recht a.a.O. S. 40.

87) Peters, Zentralbl. 1935 a.a.O. S. 41 und Webler, ebenda, S. 48.

88) Im Gegensatz zu Oetker, GerS. 106, S. 106. Ders. „Zur Reform d. Strafprozeßordnung", in Zs. d. Akad. f. dtsch. Recht, S. 670 ff. — Ebenso Schoetensack, „Strafe und sichernde Maßnahme" in „Denkschrift d. Ak. f. dtsch. R. üb. d. Grundzüge eines allg. Dtsch. Strafrechts, Bln. 1934, 90 ff. und ders. GerS. S. 156 ff.

89) Peters, a.a.O., S. 42; Verhandlg. d. 2. Jgdgerichtstages, Strafe und Erziehungsmaßnahmen, sowie deren Abgrenzung, S. 138; van Dühren a.a.O. S. 21.

90) So schon Kriegsmann, Verhandlg. d. 3. Dtsch. Jgdgerichtstages a.a.O., S. 36. — Für Kombination i. S. von „Erst Strafe, dann Erziehung" Oetker, Strafverfahren a.a.O., S. 6.

B) DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER §§ 5 UND 6 JGG.

Die §§5, 6 JGG. werden in der Begründung[91]) als der „Kern des Gesetzes" angesprochen. Die aufgezeigte Spannung von „Vergeltungsstrafe und Erziehung" läßt es nur natürlich erscheinen, daß der Kampf um die Gestaltung dieser Vorschriften ein grundsätzlicher war. Für den äußeren Ablauf dieser Entwicklung kann auf die vorhandene Literatur[92]) verwiesen werden. Desgleichen für alle Fragen, die das Jugendgerichtsverfahren betreffen und die Anordnung von Erziehungsmaßregeln jeweils dem Jugend- oder Vormundschaftsrichter überlassen. Nur die inneren Beweggründe dieses Kampfes um Strafe und Erziehung und das Ringen um die Formulierung vorbezeichneter Vorschriften sollen kurz dargetan werden. Denn hieraus ergeben sich für ihr Verständnis und ihre Auslegung erste wichtige Hinweise.

Der Erziehungsgedanke im Recht ist neueren Datums[93]), der Vergeltungsgedanke ist alt. Alt aber ist auch die Überzeugung[94]), daß Jugendlichkeit mildere Strafe verlange. So erklärt sich, daß noch das deutsche Partikularrecht die Schaffung eines milderen Strafrahmens für die Jugendlichen als ausreichend ansieht. Von der Todesstrafe abgesehen, die schon früh entfällt, wird meist nur die Strafdauer gekürzt, nicht aber die Strafart gemildert. Aber was zum Beispiel dem bayerischen Rechte 1838 noch fremd ist[96]), findet im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 schon seinen ersten Ausdruck[97]): In der Absonderung der Jugendlichen vom Erwachsenen im Strafvollzug (§ 43 Z. 4) und in der Vorschrift des § 42 Abs. 1:

> „Wenn ... festgestellt wird, daß er (der jugendliche Angeschuldigte) ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urteile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll".

Der Gedanke, Strafe durch Erziehung zu „ersetzen" oder womöglich beide miteinander zu verbinden, ist also auch diesem Gesetze noch fremd. Und in diesem Punkte bedeuten auch die aus dem preußischen Strafgesetzbuch hervorgegangenen Vorschriften der §§ 55-57 RStGB. keinen Fortschritt. Diese galten bis zum Jahre

91) Vgl. Begründung z. JGG., enthalten in Hellwig, JGG. zu den §§ 5 und 6.

92) Insbes. Kiesow a.a.O. Einleitg. — Hellwig a.a.O. — Hammerschlag, Die Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz, § 2.

93) Hamerschlag a.a.O., S. 9 ff.

94) Dazu v. Liszt, Lehrb. 1891, Anm. 1 u. z. B. Hirsch, Sachsenspiegel, 2. Buch, Art. 65, 1 und „Peinliche Gerichtsordnung" Art. 164.

95) Ein Überblick bei Appelius, „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher usf.", S. 56 ff.

96) Anmerkungen zum StGB. f. d. Königreich Bayern, Bd. I, Art. 97, 98.

97) Vgl. die Materialien z. StGB. für die preuß. Staaten — Goltdammer, Teil I, Berlin 1851.

1923; § 55 RStGB. sah für den Jugendlichen auch nur im Falle der Freisprechung Erziehungsmaßnahmen vor. Ein Schuldspruch führte somit in jedem Fall zur Strafe, und die wenigen prozeßrechtlichen Sondervorschriften gaben dem Erziehungsgedanken viel zu geringen Raum [99]).

Dieser Zustand wurde schon damals als unhaltbar empfunden. Und er war es wirklich! Denn da von Strafe nicht abgesehen werden konnte, ergab sich, „daß gegen Jugendliche auch wegen verhältnismäßig geringfügiger oder nur aus der Unerfahrenheit oder dem Leichtsinn ihres Alters entsprungener Straftaten mit Strafen, namentlich auch mit Freiheitsstrafen vorgegangen werden muß ... und daß diese Bestrafung erfolgt, obwohl die strafbare Handlung nur aus mangelnder oder unvollendeter Erziehung hervorgegangen war und daher Erziehungsmaßnahmen notwendiger wären als Strafen“ [99]).

Neben einer heftigen Kritik setzten daher Reformbestrebungen ein, die sich auf strafprozessualem und materiellem Wege durchzusetzen suchten. Zudem ließen die zunehmende Zahl jugendlicher Verbrecher und bedeutsame Reformen des Auslandes, vor allem Amerikas und Englands, auch für Deutschland in immer steigendem Maße eine Reform der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher angebracht erscheinen. Und bereits im Jahre 1892 veröffentlichte Appelius [100]) für die Internationale Kriminalistische Vereinigung den für alle weitere Arbeit „grundlegenden“ [101]) Entwurf eines Reichsgesetzes [102]), wo es im § 4 heißt:

> „Gegen (jugendliche) Personen... kann... entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung ...oder auf Freiheitsstrafe und Erziehung, oder auf Überweisung an die

Dem unerträglichen Rechtszustande praktisch Abhilfe zu schaffen, bedient man sich seit 1895 besonders bei kurzen Freiheitsstrafen der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung im Gnadenwege. Das Jahr 1908 bringt dann die Bildung von Jugendgerichten im Wege der Geschäftsverteilung; und einen interessanten Niederschlag finden die von der Theorie gemachten Fortschritte in der 1909 vorgeschlagenen [103]) Durchbrechung des Legalitätsprinzipes, nämlich dann, „wenn Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen einer Bestrafung vorzuziehen sind“ (StPO. § 365).

---

98) Handb. d. Päd. V, S. 197.

99) So kritisiert später der Amtl. Vorentwurf zu einem deutschen StGB. 1909, Begründ., Allg. Teil, S. 258 diesen Zustand.

100) Appelius, „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder usf.“ Berlin 1892.

101) So Koehne, Mittlgen d. IKV., Bd. 31 S. 109.

102) Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen. Ebenda auch als Anlagen die sog. „Eisenacher Vorschläge“ und „Beschlüsse der Berliner Konferenz“.

103) Die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Änderungen des GVG., einer StPO. und eines Einführungsgesetzes (1909).

Fast gleichzeitig veröffentlicht Koehne [104]) einen Gesetzentwurf, dessen § 3 lautet:

> „Ein Jugendlicher ... ist zu bestrafen, sofern nach der Art der Tat und dem Charakter und Vorleben des Täters anzunehmen ist, daß durch Erziehungsmaßregeln seine Besserung nicht erreicht werden kann".

In der Begründung [105]) heißt es hierzu: „Der Gesetzentwurf will die Möglichkeit einer sachgemäßen Erziehung für alle diejenigen Kinder und jugendlichen Personen schaffen, bei welchen zu hoffen ist, daß Erziehung sie von der Bahn des Verbrechers fernhalten oder von dieser Bahn zurückführen werde. Er sieht die Vergeltungsstrafe nur für diejenigen Fälle vor, in welchen nach menschlichem Ermessen eine solche Hoffnung nicht mehr gehegt werden kann".

Hier also ist eine Entscheidung für das Primat der Erziehung gefallen. Denn war auch aus der Erziehungsbedürftigkeit des jugendlichen Täters längst die Notwendigkeit der staatlichen Erziehung gefolgert worden — die Frage, ob im Zweifel Strafe oder Erziehung den Vorrang haben solle, war ängstlich meist zugunsten der ersteren entschieden worden. Es wirft ein Licht auf das Gegeneinander und Nebeneinander der Überzeugungen, daß der amtliche Entwurf vom gleichen Jahre [106]) sich zwar den Gedanken der Erziehung zu eigen macht, aber in seiner Begründung [107]) das Prinzip „Erziehung als Regel" ausdrücklich ablehnt. Von Strafe „kann" in gewissen Fällen abgesehen werden:

> „Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung, oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe ... Überweisung zu staatlich überwachter Erziehung anordnen" (§ 69, II, 1).

Dies bedeutete freilich gegenüber dem geltenden Rechte eine grundlegende Änderung. Denn der Entwurf beschreitet ja den Weg: „Strafe als die Regel, Erziehung daneben oder in leichten Fällen **statt** Strafe". Aber man müsse sich vor radikalen Schritten hüten! „Das bisherige Prinzip ... umzukehren und Bestrafung nur dann eintreten zu lassen, wenn nach der Art der Tat, dem Charakter und der bisherigen Führung des Angeklagten anzunehmen ist, daß durch Erziehungsmaßregeln die Besserung nicht mehr erreicht werden kann, würde ein Fehler sein ..." [108]). Man befürchtet — grundlos —

---

104) Entw. zu einem Reichsgesetz, betr. die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden — nebst Begründung, in: Beitr. z. Reform d. Strafprozesses, Bd. I, S. 1 ff. 1909.

105) S. 13.

106) Vorentwurf zu einem deutschen StGB. 1909.

107) Begründung, Allg. Teil a.a.O., S. 260.

108) Begründung a.a.O., S. 259 und vgl. dazu Koehne, oben.

den Fortfall der Strafe überhaupt[109]). Auf dem zweiten Jugendgerichtstag ist gerade hieran lebhaft Kritik geübt und nachdrücklichst darauf hingewiesen worden[110]), daß zur Lösung aller „Kardinalfragen" des Jugendstrafrechts allein die Psychologie des Kindes und des Jugendlichen den Schlüssel biete (S. 150). Man erblickt im Erziehungsgedanken noch zu sehr eine „Gefährdung der Generalprävention", und eine Verweichlichung: „die Beraubung des Jugendlichen um die Wohltat der Strafe und ihren motivierenden Einfluß"[111]). Verständlich und folgerichtig erscheint eine solche Haltung nur dann, wenn der jugendliche Täter — und damit seine Tat — gleichen Maßstäben unterworfen wird wie der Erwachsene[112]).

Gerade dieser, u. E. irrigen Auffassung gegenüber, bedeutet es einen Fortschritt, wenn die Begründung zu einem weiteren amtlichen Gesetzentwurf[113]) im Jahre 1912 hervorhebt, „daß Straftaten Jugendlicher, auch wenn diese die vom Gesetz vorausgesetzte Einsicht besessen haben, anders beurteilt werden müssen als die Taten Erwachsener". Denn: „Was von Personen reiferen Alters begangen ein durch Strafe zu sühnendes Verbrechen oder Vergehen bildet, kann sich bei unreifen Personen als eine Verfehlung darstellen, deren strafrechtliche Verfolgung nicht geboten erscheint".

Auf diesem Wege schreitet nunmehr die Reform ihrem Siege entgegen. Denn der sog. „Entwurf von 1919"[114]) spricht klar den Grundsatz aus, „daß für die Behandlung Jugendlicher, die gegen das Strafgesetz verstoßen haben, in erster Linie der Gesichtspunkt der Erziehung maßgeblich sein soll"[115]). Und die Frage ist einer Lösung so dringend bedürftig, daß nunmehr unabhängig von der allgemeinen Strafrechtsreform die Schaffung eines besonderen Jugendgesetzes angestrebt wird. Die Furcht vor einer „Minderung der Generalprävention" fällt dabei weniger stark ins Gewicht. Im Gegenteil: der Erziehungsgedanke verfällt der Gefahr der Übertreibung; denn man fordert sogar eine rein erzieherische Behandlung des kriminellen Jugendlichen unter vollem Verzicht auf die Strafe. Es liegt das an der politischen Situation, die die Schaffung eines „Jugenderziehungsrechtes" zum allgemeinen Abbau des Strafrechtes mißbrauchen möchte: der „Schrittmachergedanke", der auch heute bisweilen noch insofern eine Rolle spielt, als aus

109) Begründung S. 260.

110) Verhandlungen des 2. Dtsch. Jugendgerichtstages, herausgegeb. v. d. dtsch. Zentrale für Jugendfürsorge, insbes. Wulffen „Strafe und Erziehungsmaßnahmen sowie deren Abgrenzung", S. 145 ff. (S. 146).

111) Vgl. Birkmeyer, Das Absehen von Strafe nach dem Vorentwurf, S. 66.

112) So Begründung a.a.O., S. 258, dazu Birkmeyer a.a.O., S. 64 ff.

113) Entw. eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche, 29. 11. 1912, Drucks. d. Reichstags Nr. 576. — Dazu: Bericht d. 13. Kommiss. Drucks. d. RT. Nr. 1054.

114) Entwürfe zu einem dtsch. StGB., veröff. Berlin 1920, II. Teil: „Entw. v. 1919" — §§ 129—137 und ebenda.

115) III. Teil, Denkschr. z. d. Entw. v. 1919.

ihm die Abneigung gegen alle erzieherischen Maßnahmen im Jugendstrafrecht resultiert[116]). Es liegt das aber auch an sachlichen Erwägungen. Denn „nachdrückliche Erziehungsmaßnahmen werden nach allen Erfahrungen auf die Jugendlichen nicht minder abschreckend wirken, als die Verhängung selbst strenger Strafen“[117]).

Indessen konnte es bei klarer und vernünftiger Abwägung der Interessen der Gemeinschaft und des Jugendlichen selbst nie zweifelhaft bleiben, daß auch dem Gedanken der Strafe angemessen Rechnung zu tragen ist. So weist der „Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920“[118]) schon im wesentlichen die Formulierungen der jetzt geltenden Bestimmungen auf. Ein dem Reichstag 1922 vorgelegter Entwurf[119]), um prägnantere Kürze bemüht, wird mit nur geringfügigen Änderungen[120]) am 26. Februar 1923 angenommen. So hat der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz weitgehend Raum gefunden[121]). Es wurde als eine „Erlösung“ empfunden. Nahezu 30 Jahre Reformarbeit setzten sich endlich auch in jener Vorschrift des § 6 durch, von der wir eingangs ausgingen:

„Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen“.

II. Hauptteil.

A) WAHL ZWISCHEN STRAFE UND ERZIEHUNG — ERZIEHUNG ALS STRAFERSATZ.

Vorbemerkung.

Es herrscht kein Zweifel darüber, daß der Vorschrift des § 6 JGG. grundsätzliche Bedeutung[122]) zukommt: sie entscheidet sich für den Grundsatz der Erziehung. Denn reichen Erziehungsmaßregeln aus, so „muß“[123]) von Strafe abgesehen werden. Aber wir möchten bewußt das Schlagwort umgehen: „Erziehung die Regel, Strafe die Ausnahme“. Schon unsere bisherige Erörterung sollte einen derartigen, auf die Gegensätzlichkeit beider Größen abzielen-

116) dazu jetzt Kohlrausch, „Für das Jugendgericht“ in Zs. f. d. ges. Stw., Bd. 56, S. 466 und S. 469 Anm. 6.

117) Begründung zum:

118) Entwurf eines JGG. und des Entwurfs eines Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister usf. Berlin 1920. Dazu Oetker Z. Entw. eines JGG., Recht 1920 Sp. 177.

119) RT.-Drucks. Nr. 5171, 24. 10. 1922.

120) Beschlüsse des 22. Ausschusses, RT.-Drucks. Nr. 5500. — Mündlicher Bericht des 22. Rechtsausschusses.

121) Vgl. z. B. §§ 5, 8, 9, 10, 16, 32 JGG.

122) Vgl. Hellwig, JGG. Begründung §§ 5, 6. — Oetker, Ger.S. Bd. 106 S. 103.

123) Kiesow, JGG. § 6 Anm. 4.

den Grundsatz in seiner verhängnisvollen Unsinnigkeit indiskutabel machen. Strafe ist nicht Ausnahme — der Erziehungsgedanke ist ihr nur vorangestellt, und sie selbst unterliegt seinen Ausstrahlungen. Für eine Gruppe von Fällen kann Strafe, für eine weit größere allerdings vielleicht Erziehung die Regel bilden. Es kommt nicht darauf an, die Strafe zur Ausnahme zu machen, vielmehr nur dort zu ihr zu greifen, wo eben mit Erziehung überhaupt oder allein nichts mehr zu erreichen ist. Das und nichts anderes besagt der Grundsatz der Erziehung.

Und noch eines darf hier vorweg bemerkt werden: auch in Zukunft wird eine Wahl zwischen Strafe und Erziehung in irgend einer Form getroffen werden müssen. Dies wird uns im Folgenden noch näher zu beschäftigen haben. Aber beide Größen müssen ihre Selbständigkeit bewahren und klar voneinander geschieden bleiben. Und freilich, wo Erziehungsmaßregeln „ausreichen", soll es auch, grundsätzlich wenigstens, bei ihnen bewenden. Hier stellt sich nun Streit und Zweifel ein. Wo liegt die Grenze zwischen Strafe und Erziehung? Was bestimmt den Jugendrichter zu dem einen oder anderen? Was heißt: „ausreichend"?

1. Zur Problemstellung.

Um dieses Problem richtig zu fassen und die Vorschrift des § 6 JGG. in ihrer praktischen Bedeutung voll würdigen zu können, muß sie vor allem in Zusammenhang gebracht werden mit den übrigen, hierfür in Frage kommenden Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

Als die drei theoretischen Möglichkeiten des § 6 JGG. ergeben sich[124]): die Anordnung von Erziehungsmaßregeln allein — ihre Verbindung mit Strafe — und die Verhängung von Strafe allein. Theoretisch bedarf es nur zur Beantwortung der beiden letzten Fragen der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 JGG.[125]). Für die Frage, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, kommt es hierauf nicht an. Und dennoch wird sie auch hier nicht zu umgehen sein[126]). Denn die Erziehungsbedürftigkeit des Täters wird gerade aus der Beantwortung dieser Frage erst ihre volle Aufklärung erhalten; das notwendige und enge Ineinandergreifen von Schuldelementen und Erziehungsvoraussetzungen wird hier praktisch sichtbar[127]). Zumal bei der Wahl der einzelnen Erziehungsmaßregel dürfte die Prüfung dieser Frage garnicht zu umgehen sein. Zugleich aber ergibt sich daraus ein anderes, das hier nur angedeutet werden soll: die Unzulänglichkeit des § 3 JGG.

---

124) Hellwig, JGG. § 6 Anm. 1; Kiesow, JGG. § 6 Anm. 4.
125) Hellwig, JGG. § 5 Anm. 2.
126) a. A.: Kiesow, § 5 Anm. 2.
127) So richtig: Hellwig, JGG. § 5 Anm. 2; a. A.: E. 1919, Begründ. S. 116.

Wir wiesen schon auf die absonderliche Situation hin[128]): um überhaupt strafen zu können, wird die Einsicht in das Ungesetzliche der Tat bejaht — die Fähigkeit, seinen Willen danach zu bestimmen (§ 3 JGG.): und doch wird nicht gestraft! Dieser Widerspruch findet nunmehr seine Aufklärung. Denn zwar bedeutet die Vorschrift des § 3 JGG. einen ungeheuren Fortschritt gegenüber der durch sie aufgehobenen Vorschrift des § 57 RStGB., die es lediglich auf das sog. „Unterscheidungsvermögen" abstellte, das „discernement" des „Code Pènal". Aber den heutigen Erkenntnissen auf psychologischem und pädagogischem Gebiete wird auch diese Vorschrift nicht mehr gerecht. Spranger[129]) weist hierauf nachdrücklich hin: „Der erste, die Strafbarkeitseinsicht betreffende Teil, mag hier unerörtert bleiben, der zweite Teil aber scheint vorauszusetzen: es gebe in der Seele zwei scharf voneinander abgegrenzte, womöglich gar quantitativ bestimmbare Kräfte: die Einsicht und den Willen. Normalerweise habe die richtige Einsicht die Kraft, den Willen ... zu bestimmen. Hier fehlt wieder ganz der Strukturgedanke. Weder die Einsicht ist ein für sich Bestehendes noch die Willenskraft; sondern jeder von uns ... hat für bestimmte Totallagen des Lebens ein gewisses Maß von Intelligenz und einen gewissen Grad von Schwäche oder Stärke der Handlungsenergie ... usf.". Und so versteht Spranger endlich[130]) den § 3 JGG. als „die Aufforderung an den Richter, nach der geistigen und sittlichen Entwicklung, d. h. Entwicklungsstufe überhaupt zu fragen". Allein so kann § 3 JGG. überhaupt und aus dem Geiste des § 6 JGG. (vgl. auch § 31 JGG.) verstanden werden. Weil auf die Entwicklungsstufe, auf das Gesamt der Persönlichkeit abzustellen ist, läßt sich aus der Verneinung des § 3 JGG. ebensosehr die Anordnung von Erziehungsmaßregeln als die Verhängung von Strafe folgern. Zugleich ergibt sich damit ein Beweis für die Wechselwirkung zwischen den Merkmalen der Zurechnungsfähigkeit und den Erziehungsvoraussetzungen. Denn praktisch kann die Frage der Erziehungsbedürftigkeit und Bildsamkeit nicht ohne Prüfung des § 3 JGG. beantwortet werden, und dies wiederum beweist umgekehrt, wie sehr die Vorschrift des § 3 JGG. als Pflicht, die Entwicklungsstufe zu prüfen, gedeutet und verstanden werden muß.

Die Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen also vorausgesetzt, ergeben sich nun im einzelnen folgende theoretische Möglichkeiten:

In jedem Falle muß zunächst geprüft werden:

I. ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind: §5 JGG. Diese Frage kann

1. von vornherein verneint werden; dann wird

---

128) Vgl. S. 16 d. Arb.

129) Spranger, Psychologie des Jugendalters, S. 207.

130) Spranger, a.a.O., S. 208.

a) in der Regel gestraft werden und die Erziehung liegt im Strafvollzug: § 16 I JGG.; oder es wird unter Umständen, aber selten[131]),

b) gemäß § 9 Abs. IV JGG. von Strafe ganz abgesehen werden; andererseits kann die Strafe aus pädagogischen Gründen

c) besonders hoch sein. —

Das Erfordernis der Erziehung kann

2. von vornherein bejaht werden. Dann ergibt sich die weiter zu prüfende Frage:

II. Sind Erziehungsmaßregeln ausreichend? Ihre Beantwortung wird in der Regel vor der Hauptverhandlung erfolgen:

1. Werden Erziehungsmaßregeln für ausreichend befunden, so können sie angeordnet und das Verfahren durch Staatsanwaltschaft oder Gericht gemäß § 32, Abs. II JGG. eingestellt werden[132]). Läßt sich in diesem Stadium:

2. nicht schon sagen, ob Erziehungsmaßregeln ausreichend sind, so kommt es zur Hauptverhandlung. Es kommen also vor das erkennende Gericht in der Regel überhaupt nur Fälle, in denen eine Erziehungsmaßregel gar nicht erforderlich oder, weit häufiger, „zwar vielleicht erforderlich, aber nicht ausreichend ist“[133]). Stellt sich nunmehr

a) heraus, daß Erziehungsmaßregeln doch ausreichen, so wird von Strafe abgesehen. Sind sie

b) erforderlich, aber nicht ausreichend, so können sie

α) angeordnet werden unter gleichzeitiger Verhängung von Strafe. Diese wird

β) in der Regel ausgesetzt werden (§ 10 JGG.), um den Erziehungserfolg nicht zu stören, ja, um ihn zu fördern. Es kann aber auch

γ) allein auf Strafe erkannt werden, wobei sich die erforderliche Erziehung in den Strafvollzug verlagert: § 16 JGG. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn die objektive Schwere der Tat Bestrafung heischt. Insbesondere kann

δ) eine Aussetzung der Strafe nach Zeit erfolgen — Fälle γ) und δ), die oft gleichbedeutend damit sein werden, daß

c) Erziehungsmaßregeln als solche nichts mehr fruchten. Sind Erziehungsmaßregeln darüber hinaus gar nicht mehr erforderlich, so treten die Folgen zu I, 1 ein[134]).

Das Schicksal des Jugendlichen also, die Frage, mit welchen Mitteln seine Tat beantwortet wird, ist beschlossen in dem Begriff „aus-

131) Hellwig, JGG. § 6 Anm. 4.
132) Hellwig, JGG. § 6 Anm. 3.
133) Hellwig, JGG. § 6 Anm. 3.
134) Die Fälle I, 1, a, c und II, b, α, β, γ, δ lassen sich unter den Begriff der pädagogisch orientierten Strafe i. e. S. zusammenfassen. Der Fall I, 1, b — das Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen — wird unter B) unt. gesondert behandelt werden.

reichend". Fragen wir das Gesetz aber an diesem seinem Kernpunkte: wann sind denn Erziehungsmaßregeln ausreichend, und „ausreichend — wozu?" [135]) so findet sich hierauf keine Antwort, ja, nicht einmal ein Hinweis oder eine Andeutung.

Dies ist oft als ein ungeheurer Mangel empfunden worden. „Denn dies ist eine prinzipiell entscheidende Frage, von deren Lösung das Wohl des Jugendlichen, die Sicherheit der Rechtspflege und die Freihaltung des Strafrechts von bloß gefühlsmäßig faßbaren Strömungen abhängen" [136]). Und: „Wer garantiert denn, daß die Handhabung dieser Bestimmung nicht einem Richter überwiesen wird, der auf dem Standpunkt steht: unter allen Umständen ist die Vergeltung wertvoller als die Erziehung. Dieser Richter wird dann ein für allemal darauf verzichten, die Bestimmung je zur Anwendung zu bringen!" [137]). Und wie verhält es sich damit —: „Haben Erziehungsmaßregeln dann als ausreichend zu gelten, wenn wir hoffen dürfen, durch sie den jugendlichen Delinquenten wieder zu einem ordentlichen Menschen zu machen?" — oder soll man sich auf den Standpunkt stellen: „Erziehungsmaßnahmen sind auch dann nicht ausreichend, wenn mit ihnen auf die Allgemeinheit kein genügender Eindruck gemacht wird, auf die kriminell ähnlich Disponierten in abschreckendem. auf den Verletzten in beruhigendem Sinne?" [138]).

Auf alle diese Zweifel und Fragen gibt das Jugendgerichtsgesetz selbst keine Antwort. Der im Entwurf 1922 noch enthaltene Wortlaut des § 5 JGG.: „Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen", wurde um den letzten Satz, mit Recht [139]), gekürzt [140]). Indessen sind wir nicht ohne jeden Anhaltspunkt. Unter Benutzung der Begründung zum Jugendgerichtsgesetz und der anderen Gesetzentwürfe ließe sich etwa folgende Umschreibung des Begriffes „ausreichend" geben:

„Das Gericht wird davon auszugehen haben, daß Erziehungsmaßregeln dann ausreichen und eine Strafe dann entbehrlich ist, wenn sie für sich allein genügen, um den Erfolg herbeizuführen, der mit einer Strafe erreicht werden könnte" [141]). „Bei Beantwortung der Frage, wann dies der Fall ist, wird in erster Linie auf die Per-

135) Kiesow, JGG. § 6 Anm. 1.
136) Liepmann, Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung, S. 28.
137) So Kriegsmann, 3. Dtsch. Jugendgerichtstag a.a.O. S. 30.
138) Kohlrausch, Auf dem 5. dtsch. Jugendgerichtstag a.a.O. betr. den Entwurf 1920, S. 8.
139) Kiesow, JGG. § 5 Anm. 2: „Die Wendung des Entwurfs könnte leicht dahin mißverstanden werden, als solle es nur auf die Erzielung einer äußerlichen Rechtschaffenheit ankommen . . ."; vgl. dazu auch Hoffmann, „Die Reifezeit" 3. Aufl. S. 110.
140) RT.-Drucks. Nr. 5171 und Nr. 5500.
141) Entw. eines JGG. 1920 nebst Begründ.: zu § 4.

sönlichkeit des Täters und den Eindruck Rücksicht zu nehmen sein, den die Anordnung und die Durchführung der Erziehungsmaßregel auf ihn voraussichtlich machen wird“ [142]). — „Es wird zu berücksichtigen sein, worauf die Straftat zurückzuführen ist. Das Gericht wird die Beweggründe des Täters zu ermitteln und zu würdigen haben“ [143]). Es „wird in Betracht ziehen müssen, ob die Erziehung des Jugendlichen durch eine bereits anderweit angeordnete Maßnahme ... genügend gesichert ist. Auch der Gesichtspunkt wird nicht außer Acht gelassen werden dürfen, ob der Jugendliche“ — „nach seiner Veranlagung oder auch nach seinem Alter“ [144]) — „überhaupt noch einer erzieherischen Einwirkung zugänglich ist“. — „Die Wirkungen, welche die Anordnung und Durchführung der Erziehungsmaßregel auf die Allgemeinheit ausübt, werden in Betracht zu ziehen sein. Auch darauf wird das Gericht Rücksicht nehmen müssen, ob der berechtigte Wunsch des Verletzten nach Genugtuung für die erlittene Kränkung eine Bestrafung fordert“ [145]).

Ohne damit auf die einzelnen Elemente des Begriffes „ausreichend“ schon eingehen zu wollen: es ist klar, daß eine solche „Definition“ zur Aufnahme in ein Gesetzbuch ungeeignet ist. Bei Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung zeigte sich dann und wann [146]) das Bestreben, auch im Gesetz die Grenze zwischen Strafe und Erziehung präziser auszudrücken. Gewiß nicht in diesem Umfang und schließlich mit dem Ergebnis, daß eine Fülle verschiedenster Gesichtspunkte in dem prägnanten Ausdruck „ausreichend“ zusammengepreßt wurde. Allein die hier aus den Begründungen zusammengefügten Elemente des Begriffes zeigen doch schon, wie ungeheuer schwer es für den Gesetzgeber sein wird, an diesem nahezu wichtigsten Punkte des Gesetzes auch seine richtige Handhabung zu gewährleisten. Es liegt das am Wesen der Erziehung, die Freiheit fordert und Elastizität und sich auf keinen bestimmten Fall verpflichten kann, da sie jeden individuell behandeln möchte und bis zu einem gewissen Grade: auch soll und kann. Das Mindeste, was verlangt und ausgesprochen werden muß, ist ein leitender Gedanke. § 6 JGG. gibt ihn. Aber das Gesetz enthält keine „regulativen Gesichtspunkte“. Betrachten wir daher zunächst die einzelnen Elemente, deren Prüfung und Berücksichtigung zur näheren Kennzeichnung des Begriffes „ausreichend“ unerläßlich sind.

2. Die Elemente des Begriffes.

Wir möchten uns vor der Gefahr einer allzu theoretischen Behandlung dieser Frage, und damit vor der Gefahr des „in der Luft Schwebens“ dadurch zu bewahren suchen, daß wir zunächst einige

142) JGG. Begründ. zu den §§ 5, 6.
143) JGG. Begründ. zu den §§ 5, 6.
144) RT.-Drucks. Nr. 5171 wie auch JGG. Begründ. §§ 5, 6.
145) JGG. 1920 a.a.O. und JGG. Begründ. a.a.O.
146) z. B. Koehne's Entwurf und Entwurf 1909, S. 19 d. Arb.

Fälle folgen lassen, die die Praxis und die maßgeblichen Gesichtspunkte, die den Jugendrichter bei der Urteilsfindung leiten, verdeutlichen sollen.

Hierzu ist einiges vorweg zu bemerken. Mit Ausnahme des dritten wurden sämtliche Fälle durch das Jugendgericht Bonn zur Verfügung gestellt. Die Behandlung des Materials bot besondere Schwierigkeiten durch die Beschränkung der Fälle. Da jeder eine individuelle Note, gerade beim Jugendlichen, trägt, mußten möglichts „durchschnittliche" Fälle ausgesucht werden, die trotzdem Charakteristisches bieten. So erklärt sich auch, daß es sich vorwiegend um Eigentumsdelikte, und hinzukommt, daß es sich im wesentlichen um Grenzfälle[147]) handelt. Hierauf muß deshalb besonders hingewiesen werden, weil es so scheinen könnte, als reichten Erziehungsmaßregeln nur in den seltensten Fällen aus. Bei „strafrechtlich relevanter Ungezogenheit" und der großen Zahl der Sittlichkeitsdelikte, denen oft „reiner Spielcharakter"[148]) zukommt, bei Fahrlässigkeitsdelikten usf. wird aber in der Regel von Strafe abgesehen. An Grenzfällen dürfte sich vielleicht auch die Grenze am ehesten aufspüren lassen. Gleichzeitig aber bietet sich damit die Möglichkeit, auch zu dem Problem der pädagogisch orientierten Strafe einiges Material beizubringen. Ohne daß von ihnen eine volle Belichtung der Probleme erwartet werden dürfte, können die Fälle somit einen wertvollen Beitrag und zur Lösung der hier behandelten Fragen einen festen Ausgangspunkt liefern.

Wir verzichten auf eine Kritik der Entscheidungen: wir wollen aus den Fällen lediglich lernen[149]). Sie sind endlich so aufgebaut, daß der Leser grundsätzlich Tatbestand und persönliche Verhältnisse des Täters erfährt. Hieraus mag er sich zunächst ein eigenes Urteil bilden, das er dann mit der am Ende angeführten Gerichtsentscheidung vergleichen kann.

Zweckmäßigerweise werden sich folgende Abkürzungen empfehlen:

V. (ater) — M. (utter) — Gr. (oß) V. M. — J. (ahr) — j. (ährig) — ärztl. GA. (Gutachten) — FE (Fürsorgeerziehung) — SchA. (Schutzaufsicht). —

8 praktische Fälle.

Fall 1.

Der 15,6 j. Anton B. ist des Fahrrad- und Hühnerdiebstahls dringend verdächtig und eines Felddiebstahls überführt.

147) Dies verdeutlicht schon das auf den S. 23, 24 d. Arb. und dort unter II, 2 Gesagte.

148) v. Hentig, Ztschr. f. Krim.-Psych. 1928, S. 716 — eine große Rolle spielt auch die „Neugier".

149) Zunächst folgen 8 Fälle, 2 weitere finden sich unter D) S. 55—59 dieser Arbeit.

B. lebt in ziemlich schlechten häuslichen Verhältnissen. V. ist nicht vorwärtsgekommen und hat lange Zeit ein unstetes Wanderleben geführt. M. macht einen verbrauchten und weichen, aber ordentlichen Eindruck. B. ist das 6. Kind ihrer zweiten Ehe. Ein Sohn erster Ehe ist Hochstapler, ein anderer unstet. Ein Sohn zweiter Ehe unbekannt auf Wanderschaft. Von den übrigen ist Nachteiliges nicht bekannt.

B. selbst entläuft auf 3 Lehrstellen, aus Arbeitsscheu und nichtigen Gründen, auf einer z. B., weil er „ausgelacht" sei, und wird deshalb mit 15 J. vormundschaftlich verwarnt. Er ist sportlich, will „freier Mann" sein und ohne Berufswünsche. Wandertrieb. Kräftig entwickelt, empfindsam, trotzig, faul. Das ärztl. GA. erklärt sein Verhalten als Überkompensationsbedürfnis auf Grund großer Selbstunsicherheit. Prognose nicht ungünstig.

Entscheidung: Da akute Gefahr der Verwahrlosung vorliegt, erscheint SchA. ungenügend. Es wird vorl. FE. angeordnet, später endgültige. Mit 19 J. wird B. aus der FE. entlassen.

Fall 2.

Im Jahre 1929 reißt der 17j. X. dem Z. sein Parteiabzeichen auf der Straße ab. Später überfallen X. und sein gleichaltriger Freund Y. den Z., ohne daß dieser hierzu Grund gegeben hätte. X. macht sich der Nötigung, X. und Y. machen sich der gemeinsamen Körperverletzung schuldig. Verwahrlosungserscheinungen liegen nicht vor.

Entscheidung: Von Strafe wird abgesehen. Es erfolgt Verwarnung und Festsetzung einer Geldbuße, die vom Taschengeld zu zahlen ist.

Fall 3.

Der 16 j. berufs- und erwerbslose Friedrich C. verkehrt geschlechtlich mit zwei 8j. Mädchen und treibt mit 12j. Jungen Unzucht. Er macht sich ferner des Fahrraddiebstahls verdächtig und der Sachhehlerei schuldig.

C. ist gemütlich, stumpf, gleichgültig. Die Sittlichkeitsdelikte erklären sich nach ärztl. GA. aus frühreifer Körperstruktur, die zu hemmungsloser Befriedigung drängt. Der Diebstahl kann nicht nachgewiesen werden.

Entscheidung: Für die Hehlerei eine Gefängnisstrafe von fünf Tagen (!), deren Vollstreckung ausgesetzt wird. Im übrigen wird von Strafe abgesehen und Fürsorgeerziehung angeordnet.

Fall 4.

A. (16,6 J.) und B. (17,0 J.), beide nicht vorbestraft, sind geständig, gemeinschaftlich mehr als 10 schwere Diebstähle begangen zu haben. Es handelt sich um die abenteuerlichsten Ein-

brüche, zumeist in der Nacht von Samstag auf Sonntag, in Fleischer- und Bäckerläden, die „ausgeraubt" werden.

Beide sind Gymnasiasten aus angesehener Familie, zum Teil wohl erblich belastet. V. des A. leidet an Platzangst, die Familie des B. ist allgemein nervös. Die Eltern geben sich große Mühe mit der Erziehung. A. wie B. sind zunächst ohne Freund. Geradezu „pathologische Anziehbarkeit" ist es, die sie einander zuführt. Beide sind körperlich gesund, abenteuerlustig und ungemein phantasiebegabt. Nicht die Aneignung von materiellen Werten führt sie zum Diebstahl, sondern die Freude am Abenteuer. So bestiehlt A. seinen V. um 500 RM. und geht mit B. davon auf Reisen. Die Ferne lockt. Das ärztl. GA. spricht von triebartigen Regungen und pubertätsbegründeter Abenteurerlust. Es empfiehlt für beide FE.

Entscheidung: A. und B. erhalten eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten Gefängnis. Die objektive Schwere der Straftaten, aber auch spezialpräventive Rücksichten machen sie erforderlich. Unter gleichzeitiger Anordnung der FE. wird ihre Vollstreckung auf 5 Jahre ausgesetzt.

Beide führen sich gut, so daß nach 5 J. die Strafe erlassen werden kann. Sie sind vollwertige Glieder der Gemeinschaft geworden.

Fall 5.

Der spätere Arbeiter Otto D., Sohn eines ordentlichen V. und einer M., die D.'s Verhalten unterstützt, kommt mit 9 J. in FE., da er bereits gewohnheitsmäßig Fahrrad-, Feld- und Gelddiebstähle begeht.

D. ist das 5. unter 9 gesunden Kindern, primitiv und schwer erziehbar. Seine Diebstähle sind „dumm": sie sind rasch zu entdecken und bringen nichts ein. Die häuslichen Verhältnisse sind nicht schlecht. Aus der FE. urlaubsweise entlassen, begeht D. zuerst einen Fahrraddiebstahl. Er muß sich beim Eigentümer des Rades entschuldigen und wird einer Sch A. unterstellt. Es folgt ein weiterer Diebstahl zusammen mit einer Bedrohung. Meldepflicht wird angeordnet.

Eine fahrlässige Körperverletzung trägt ihm eine Geldstrafe von 60 RM. ein, die aus erzieherischen Gründen von ihm selbst aufzubringen ist. Alsbald setzt ein Kampf um die Raten ein, die anscheinend V. bezahlt. Die schließlich ersatzweise angeordnete Haft fällt unter eine Amnestie.

Aus dem Jugendlichen ist mittlerweile ein „Minderjähriger" geworden. Die Verfolgung eines Hausfriedensbruches wird auf Grund von § 153 StPO. eingestellt. Ein erneuter Rückfall — leichter Diebstahl — läßt das Gericht nunmehr auf die aus erzieherischen Gründen höher bemessene Strafe von 7 Monaten erkennen.

Fall 6.

Der 15,8 J. alte, berufs- und erwerbslose Erich E. gelangt wegen 4 vollendeter Diebstähle — teilweise gemeinschaftlich mit anderen ausgeführt — und wegen eines versuchten Diebstahles zur gerichtlichen Aburteilung. Einige vormundschaftliche Verwarnungen sind vorausgegangen.

E. ist das zweite von noch 3 lebenden Geschwistern. V. gibt sich große Mühe mit der Erziehung, doch durchkreuzt M., die unordentlich und liederlich ist, seine guten Absichten. E. hat schlechte Freunde, bleibt in der Schule zweimal sitzen und wird aus der fünften Klasse entlassen. Englische Krankheit. Kartenspiel, Geldverdienen —überhaupt „Vorteile" sind seine Lebenswerte. GrV. väterlicherseits erschlägt einen im Streit, GrM. endet mit Vergiftungswahn im Irrenhause. GrV. mütterlicherseits Trinker.

Die ärztl. Diagnose ergibt das Bild eines primitiven, triebhaften Menschen, unverwüstlich vergnügt, dabei gerissen, egoistisch, gewandt. Die Verwahrlosungsgefahr ist groß. FE. biete keine Aussicht auf Besserung.

Entscheidung: 1 J. Gefängnis. Zwar sei E. in besonderem Maße erziehungsbedürftig, zumal die häuslichen Verhältnisse ihm eine Erziehung niemals zuteil werden ließen; doch seien die Maßnahmen des § 7 JGG. nicht ausreichend, da E. mehrmals ausgerückt sei und bei den gemeinsam mit anderen ausgeführten Verbrechen offensichtlich eine Führerstellung eingenommen habe. Eine Freiheitsstrafe von 1 J. sei daher angemessen, um im Strafvollzug die nötige Erziehungsarbeit zu leisten.

V. legt Berufung ein, da die Strafe viel zu hoch bemessen sei. Inzwischen vergeht sich E. in der Haft gegen die Hausordnung und führt sich unsittlich auf. Es verbleibt bei 1 J. Gefängnis. Eine Aussetzung der Vollstreckung wird wegen Leichtsinns und Haltlosigkeit abgelehnt. Das bereits eingeleitete FE.-Verfahren wird eingestellt, da E. nicht erziehbar.

Ergebnis: nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt bleibt nichts anderes übrig, als die zuständigen Fürsorgestellen für E. zu interessieren, da er zu seinen Eltern zurückgekehrt und eine Arbeitsstelle nicht zu beschaffen ist

Fall 7 [150]).

Hermann F. begeht von seinem 9. J. ab — schon in der Schule hat er immer auffällig viel Geld — kleinere Diebstähle, und gerät mit 12 J. zum ersten Mal mit der Polizei zusammen. Kommt mit 13 J. in FE., entweicht. Unter bewußter Ausnutzung der Strafunmündigkeit begeht er unter vielen anderen über 12 gerichts-

150) Dem Fall liegt der gleiche Tatbestand zugrunde wie dem in Ztschr. f. Kinderforschg. Bd. 39 S. 152—175 als „Urteil des Jugendgerichts N." veröffentlichten.

bekannte, raffinierte Diebstähle. Er entweicht über 20mal auf die verschiedenste, oft sehr verblüffende und außerordentlich geschickte Weise. Er nennt das stolz „sich selbst Entlassen". Nach erlangter (relativer) Strafmündigkeit kommen mit 14,3 J. 3 schwere Diebstähle und eine Sachbeschädigung zur Aburteilung.

F. ist unehelicher Sohn einer Witwe. Von drei Geschwistern kommt ältere Schwester mit 15,6 J. wegen sittlicher Verdorbenheit in FE., ein älterer Bruder ebenfalls mit 14 J. wegen zahlreicher Diebstähle. M. aus an sich guter Familie, ist träge, raffiniert, unwirtschaftlich. Sie versucht einen Rentenbetrug.

Ärztl. GA. bezeichnet F. bereits mit 12 J. als „asozialen Psychopathen"; in der Schule wie in Intelligenzprüfung ergibt sich überdurchschnittliches Wissen (wie 15—16 J.), sogar abstraktes, wenn auch vorwiegend „praktisches" Wissen (Rechnen!). Aber träge und arbeitsunlustig. Schon in der Schule rücksichtslos und roh, quält F. in der FE.-Anstalt einen Zimmergenossen. Gemütsarm. Ohne ethische Werte: distanzlos, stolz auf seine Taten — selbstsicher, nicht ungewandt, sogar gewinnend. Erzieherischer Einfluß bleibt ohne Wirksamkeit. Konstanter Berufswille ist nicht vorhanden.

Prognose ungünstig. Erziehungsmaßnahmen normaler Art dürften nicht ausreichen, schon die Anstalten nicht (Entweichen!) Entwicklung zum Schwindler und berufsmäßigen Dieb wahrscheinlich, gerade auch, wenn die vorhandene (pubertätsbedingte) Abenteurerlust sich gegeben haben und mit der Festigung des Charakters sich auch die Skrupellosigkeit vertiefen wird. (Mit 13 J. Bedrohung des Anstaltsleiters mit „Kaltmachen").

Entscheidung: Freiheitsstrafe von 3 J., deren Höhe wie folgt begründet wird: F. sei in einem für sein Alter ungewöhnlich hohem Maße erziehungsbedürftig. § 7 JGG. reiche aber nicht aus. In Verfolg des Grundgedankens des § 6 JGG. bleibe daher nur eine lange Freiheitsstrafe übrig. Deren Höhe erkläre sich zum Teil aus dem Gesichtspunkt der Generalprävention, zum wesentlichen aber beruhe sie auf dem Erziehungsgedanken. Die „Tat des Täters" sei zu strafen und **die Frage, ob eine besondere Erziehungsbedürftigkeit des Täters nicht auch eine besondere Strafe erfordere, zu bejahen.** Die vorhandene verbrecherische Energie, die erbliche Belastung, die mangelnde Erziehung, die ungünstige Prognose rechtfertige eine lange Strafe, damit im Vollzug erzieherisch gewirkt werden könne (Erlernung eines Handwerks!). Aussetzung solle nach gewisser Zeit in Betracht gezogen werden. Mit der diffamierenden Wirkung der Strafe aber sei es so bestellt: bessere sich der Angeklagte, so sei der aus der Strafe erwachsene Nutzen größer als die sich etwa ergebenden Nachteile (beschr. Auskunft). Andernfalls sei sie ohnehin bedeutungslos.

Ergebnis: nach erfreulichen Ansätzen erscheint Befürwortung von Strafaufschub zunächst nicht ratsam, sodann wegen schlechter

Führung nicht möglich. F. verläßt das Gefängnis nach 3 J. wenig gewandelt. Für seine anderweitige Unterbringung wird gesorgt. Das im Gefängnis erlernte Handwerk dort fortzusetzen, zeigt er keine Neigung.

Fall 8.

Der erwerbslose 16j. Heinrich H. macht sich wiederholter Fahrrad- und Motorraddiebstähle schuldig. Als Lehrling bestiehlt er 3mal die Ladenkasse seines Lehrherrn. Hier lernt er auch einen Burschen kennen, der ihn zu Straftaten verführt oder doch ermuntert.

H. ist gut entwickelt. Die häuslichen Verhältnisse sind ordentlich, wenn auch etwas gesunken. H. ist mittelmäßiger Schüler. Träumt. Leicht verführbar. M. des H. behauptet erbliche Belastung, da ihre M. sich mit 30 J. aus Schwermut das Leben genommen habe und ihre Nachkommen ebenfalls schwermütig seien. Doch trifft dies weder für Frau H. noch für die lebenden 3 gesunden Geschwister des H. zu.

H. hat zweifellos eine starke asoziale Neigung. Eifriger Kinogänger — „reich werden und hoch hinauskommen" sind seine Lebensziele. Ärztl. GA. lautet auf haltlos, dazu willensschwach.

1. Bei einer ersten Verurteilung (Fahrraddiebstahl) erkennt das Gericht auf 1 Monat Gefängnis und setzt die Strafe aus. Erziehungsmaßregeln allein seien nicht ausreichend, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen — eine kurzfristige Freiheitsstrafe zu vollstrecken aber unpädagogisch. Allein durch ihre Aussetzung erhalte sie vollen pädagogischen Sinn.

2. Bei einer zweiten Verurteilung (3mal vollendeter + 1mal versuchter Diebstahl) wird auf 1,5 J. erkannt (+ ausgesetzte Strafe ad. 1), mit der Maßgabe, daß nach 9 Monaten verbüßter Strafe Aufschub erwogen werden soll. Dieser erfolgt (nach 9 Monaten) unter gleichzeitiger Anordnung der SchA. Es wird für Arbeit gesorgt.

3. Bereits nach 4 Monaten ist A. rückfällig wegen Einbruchdiebstahls und Sachhehlerei. Er verführt jetzt anscheinend seinerseits andere zu Straftaten. „Versprich, du wolltest dich bessern, dann ist es ja gut" lautet seine Maxime. Er bekommt 1 J. Gefängnis. (+ Rest ad 2); die Strafe ist restlos zu verbüßen.

c) Die einzelnen Elemente.

Die Frage nach dem Begriff „ausreichend", noch einmal und konkreter gestellt, besagt: Welchem Täter kann ich für welche Tat noch mit welchen Erziehungsmaßregeln beikommen? Die Tat aber richtet sich einmal gegen die Rechtsordnung, zum andern gegen das Rechts-

gut und somit gegen dessen Träger; sodaß sich die einzelnen Elemente aus drei Oberbegriffen werden ableiten lassen: Täter, Tat, Verletzter.

Was den Täter anbelangt, so ist hierüber bereits das meiste gesagt[151]). Seine Persönlichkeit ist vor allem in Betracht zu ziehen. Innenwelt, Umwelt, Stand (Fälle 3, 4, 5, 6, 8), Freunde (Fälle 6, 8), Milieu (Fälle 1, 6, 7). In allen unseren Fällen (1—10) ist versucht worden, den Täter möglichst nach allen Richtungen hin zu erforschen. Hierhin gehören die Fragen der Erziehungsbedürftigkeit (Fälle 5, 7, 8) und ob nicht anderweit für Erziehung bereits gesorgt ist (Fälle 5, 6, 7); die Frage der Bildsamkeit (Fälle 5, 6, 7), die je nach Veranlagung und Alter verschieden sein wird. Hiervon wieder wird abhängig sein, welche Erziehungsmaßregel im Einzelfall in Betracht kommt, welche die geeignetste ist. Hier wird die Ausführung der Tat (Fälle 5, 7), der Wert des verletzten Rechtsgutes, der Grad der Schuld vorwiegend mitsprechen. Die objektive Schwere der Tat (Fall 4) wird zu berücksichtigen sein, Bedenken, die sich aus ihr gegen allzu weitgehende Spezialprävention, und Rückwirkungen, die sich deshalb im Hinblick auf die Generalprävention ergeben.

An diesem Punkte zeigt sich, mit welchem Recht wir auch hier den Täter vor die Tat stellen, denn sie allein besagt noch wenig: sie gibt vielleicht den „Verwahrlosungsgrad", nicht aber den „Verwahrlosungsgrund" an[152]). „Äußerlich betrachtet, bieten die Verwahrlosungserscheinungen und strafbaren Handlungen des Jugendlichen ein recht eintöniges Bild". Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sittlichkeitsverbrechen ... Aber: „Hinter der Gleichförmigkeit der äußeren Verwahrlosungserscheinungen steht die Mannigfaltigkeit der seelischen Motivationen"[153]). Zwar ist zuzugeben: in den meisten und so auch in den oben behandelten Fällen handelt es sich um strafbare Handlungen, die auch dem Jugendlichen als solche „kraft seines sittlichen Wissens"[154]) bewußt und bekannt sind. Aber wie verschieden steht der Täter zu seiner Tat und welch wechselnde Bedeutung kommt ihr deshalb jeweils zu! In Fall 4 stehlen A. und B. aus „Freude am Abenteuer" und machen dann eine Reise: jenes nur allzu bekannte, pubertätshafte „in die Ferne Drängen", das „abenteuerliche Fernbleiben von Zuhause"[155]). Erst im Fall 7 liegt es ganz klar — und im Fall 1 entsprechend: Minderwertigkeitskomplexe lassen es B. auf seiner Stelle nicht aushalten, und so wird endlich die ohne Ziel noch Plan verbrachte Freizeit[156]) zur Ursache des Diebstahls.

Und was endlich den Verletzten angeht: Der vordringlichste Zweck einer Jugendstrafe muß generell sein, den Täter als vollwer-

151) Vgl. S. 11 ff. und 25 ff. dieser Arbeit.
152) Vgl. Francke, „Der Erziehungsgedanke im JGG." a.a.O., S. 50.
153) Handb. d. Päd. a.a.O. V, S. 201.
154) Spranger a.a.O., S. 196.
155) Spranger a.a.O., S. 200.
156) Francke a.a.O., S. 46.

tiges Mitglied in die Gemeinschaft doch noch einreihen zu können. Diesem höheren Interesse der Gemeinschaft hat sich das geringere des einzelnen Verletzten zu beugen. Wenn dieser Erfolg auch auf dem Wege der reinen Erziehung zu erreichen ist, und besondere Umstände der Tat oder ihre besondere Schwere eine Strafvollstrekkung nicht erforderlich zu machen scheinen, dann darf diese auch ein Geschädigter nicht verlangen wollen. Denn vom Strafvollzug hat er nichts, und seine zivilrechtlichen Ansprüche bleiben ja unberührt.

Aus all diesen zahlreichen Elementen — Einsichten, Rücksichten — ergibt sich am Ende die Entscheidung. Bisweilen liegt sie auf der Hand, bisweilen ist sie zweifelhaft. So erscheint in den Fällen 1 und 2 die Anordnung von Erziehungsmaßregeln als durchaus ausreichend. Schon im Fall 3 könnte man zweifeln. Die unsinnige — weil unpädagogische — Gefängnisstrafe von 5 Tagen für Hehlerei und ein Absehen von Strafe für immerhin 3 Sittlichkeitsdelikte kann befremden. C. ist 16 Jahre alt — und welch schädlichen Einfluß kann seine Tat auf die beiden 8jährigen Mädchen ausüben! Zweifelhaft könnte auch noch Fall 4 sein: man möchte es vielleicht bei der Anordnung von Fürsorgeerziehung überhaupt bewenden lassen. Allein, auch vom spezialpräventiven Standpunkt erheben sich hiergegen Bedenken: „Wir wollen es zwar gern versuchen, aber wenn es nicht klappt, dann muß auch automatisch die Strafe da sein" — das ist der Gedanke, der zur Strafverhängung und zur Aussetzung ihrer Vollstreckung führt. Demgegenüber liegt Fall 7 klar, ja hoffnungslos, und Fall 8 gibt eine Skala von Versuchen. Fragen wir aber nach alledem: wo liegt nun die Grenze, was heißt denn ausreichend — dann können auch wir nur antworten: wir wissen es nicht![157]).

3. Was kann das Gesetz über den Begriff „ausreichend" aussagen?

Dem Jugendrichter oder einer etwa sonst zuständigen Behörde eine Fülle interner Anweisungen und Richtlinien zu geben, ist natürlich möglich. Wie weit dies nötig oder praktisch ist, interessiert hier nicht. „Kann das Gesetz etwas sagen?" lautet die Frage. Ihre Beantwortung von der Erziehung her zu versuchen, hat sich schon jetzt als ziemlich aussichtslos erwiesen. Das Gesetz kann nicht sagen: „wann Erziehungsmaßregeln ausreichen", ohne unklar oder starr zu werden. Erziehung erfordert Freiheit des Erziehenden[158]). Wie der Begriff „ausreichend" nur umschrieben werden könnte, so haben auch alle Maßregeln des § 7 JGG. Blankettnatur[159]) und füllen sich erst im konkreten Fall mit Leben: d i e s e bestimmte Maßregel gerade für d i e s e n Jugendlichen! Soll man also Tätergruppen schaffen, für die jeweils Erziehungsmaßregeln als ausreichend oder nicht mehr ausreichend angesehen werden?

157) So Kriegsmann, Verhandlg. d. 3. Dtsch. Jugendgerichtstages a.a.O., S. 30.

158) Peters, Zentralbl. Mai 1935 a.a.O., S. 42.

159) Oetker, GerS. Bd. 106 S. 99.

Mit einer Unterscheidung von Augenblicksverbrechern, die aus Impulsivität aktiv werden —; von Milieuverbrechern, wo das Milieu „an allem schuld ist" —; von akuten und chronischen Verbrechern ... mit einer Unterscheidung von allen möglichen „Verfallsweisen der Rechtsgesinnung eines Rechtsgenossen"[160]) würde nichts geholfen sein. Der Jugendrichter wird in der Regel eine solche oder ähnliche Typisierung vollziehen: wenn er nach den Motiven der Tat und dem Wesen des Täters fragt. An Hand des einzelnen Falles ist dies möglich und nötig — ja, es kommt dieser Tätigkeit des Jugendrichters als einer „sichtenden" große Bedeutung zu[161]). Aber um aus ihnen eine gesetzliche Kasuistik herzuleiten, sind die Begriffe selbst zu problematisch, als daß nicht Verwirrung, Unklarheit und Unvollständigkeit am Ende das Ergebnis sein müßte.

Aus dem Wesen der Erziehung als Kampf gegen Verwahrlosung und Fehlentwicklung und aus dem Wesen des Jugendlichen selbst könnte man etwa bestimmte Verwahrlosungsstadien herleiten wollen; solche Kriminelle, „die aus der typischen Jugendentwicklung heraus den Fehltritt begehen — die aus mangelndem Widerstand gegenüber der Umwelt zur Tat gekommen sind — solche, die sich zwar des Unerlaubten des Handelns bewußt, denen aber die tieferen Zusammenhänge von Volk, Recht, Sittlichkeit unbekannt sind — solche endlich, bei denen die Tat nur das äußere Kennzeichen der Entwicklung zum Verbrecher ist"[162]). Im ersten Fall werden Erziehungsmaßregeln wohl stets ausreichen; im letzten wird zu Strafe zu greifen sein; ja, unten[163]) wird gezeigt werden, daß, die verbrecherische Entwicklung zu bekämpfen, Erziehung und Strafe keineswegs immer ausreichen.

Aber auch mit einer solchen Gruppierung ist nur wenig gewonnen. Denn im Grunde handelt es sich auch hier nur um — für ein Jugendstrafrecht nun schon gänzlich ungeeignete! — „Verbrechertypen", freilich unter dem Aspekt des Jugendlichen, und um Erwägungen, die eine Prüfung des Begriffes „ausreichend" ohnehin notwendig macht. Indessen, schon die wenigen, oben eingefügten Fälle verraten eine gewisse Gesetzmäßigkeit, die freilich weder vom Täter noch von der Tat allein her verstanden werden kann; vielmehr nur aus beiden zusammen.

1) Erziehungsmaßregeln reichen aus in den objektiv leichter gelagerten Fällen bei zugleich subjektiv durchschnittlicher Erziehbarkeit (Fall 1).

2) Strafe ist erforderlich und Erziehung noch innerhalb ihres Rahmens gerechtfertigt in den objektiv schwerer und schwer gelagerten Fällen bei zugleich subjektiv geringer Bildsamkeit, deren Rest durch Aussetzung der Strafe nach Zeit Rechnung getragen werden

160) Wolf, Das Wesen des Täters, S. 27/28.
161) Vgl. S. 53 d. Arb.
162) Peters, Zentr.Bl. Mai 1935 a.a.O., S. 38 — ähnlich Francke a.a.O., S. 49.
163) Vgl. S. 52 ff. d. Arb.

kann (Fall 8 Nr. 2) — oder bei Vorliegen einer verbrecherischen Anlage, wo die Strafe restlos zu verbüßen sein wird (dazu die Fälle 6, 7, 8 Nr. 3).

3) Dazwischen liegen die Fälle, wo Verurteilung zu Strafe, aber Aussetzung der Vollstreckung unter gleichzeitiger Anordnung (wohl meist) der Fürsorgeerziehung angebracht ist — etwa dort, wo in geringfügigen Fällen Abschreckung geboten (kleinere Ladendiebstähle, leichte Rückfallsachen ...), wo trotz der Geringfügigkeit im Einzelfall die Intensität des verbrecherischen Willens stark, oder wo bei großer Bildsamkeit die Tat objektiv schwer genug ist, um Strafe zu heischen (Fall 4, Fall 8, Nr. 1).

So hätten wir „regulative Gesichtspunkte", die der Doppelspurigkeit des Jugendstrafrechtes: Tat — Täter; Strafe — Erziehung einigermaßen gerecht werden. Regulative Gesichtspunkte — mehr nicht! Das Gesetz kann einen leitenden Gedanken geben — aber keine „Kasuistik der Erziehung". Das ist ein Widerspruch in sich[164]). Alle in dieser Richtung[165]) angestellten Versuche endeten denn auch logischerweise in dem alles oder nichts besagenden Begriff „ausreichend"; und Koehne[166]), der mehr versuchte, knüpfte an die Strafe an. Sie verträgt ja auch nicht nur Fixierung, sondern fordert sie geradezu. Nur von dieser Seite kann daher eine Lösung erfolgen. So ist denkbar, daß das Gesetz nähere Anweisung darüber gibt, wann im einzelnen zu Strafe zu greifen ist. Hierbei müßte vor allem auf die Schuld abgestellt werden, nicht minder jedoch auf die objektive Schwere der Tat. Der Gesetzgeber könnte an die Begehung bestimmter Delikte, unter Ausschluß der Wahl zwischen Strafe und Erziehung, Strafe als alleinige Folge knüpfen. Eine solche Herausnahme gewisser Delikte aus dem Erziehungsgedanken unterliegt nicht der Gefahr der Unklarheit. Sie gefährdet aber auch nicht den Erziehungsgedanken, sondern sie ist bei geschickter Formulierung geeignet, ihn zu begrenzen und entscheidend zu beleuchten. Das Gesetz kann sagen, wann Erziehungsmaßregeln nicht mehr ausreichen — ja, wann sie als nicht mehr ausreichend angesehen werden sollen. Zwar: „Die Tat richtet den Mann" — nicht den Jugendlichen. Aber auch hier ist eine Grenze, deren Überschreitung nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung den Strafgedanken in den Vordergrund treten läßt, um so eher, als bei einer pädagogisch orientierten Strafe „Erziehungshilfe im Strafvollzug" geleistet werden kann.

4. Was soll das Gesetz zum Begriff „ausreichend" aussagen?

So notwendig es ist, Strafe und Erziehung als Begriffe säuberlich zu trennen und selbständig zu erhalten, so hat doch wohl das bisher Ausgeführte bereits gezeigt, in welch innigen, sich ergänzen-

164) Oetker, GerS. Bd. 106 S. 94 ff.
165) Vgl. S. 17—21 dieser Arb.
166) Vgl. S. 19 dieser Arbeit.

den Zusammenhang beide Größen treten können. Die praktischen Fälle haben dies ebenso verdeutlicht wie die theoretischen Darlegungen, und bei Erörterung der pädagogisch orientierten Strafe wird dies noch klarer zutage treten. Das Gebiet der Erziehung aus dem Jugendstrafrecht gänzlich auszuscheiden, sind wir deshalb nicht in der Lage [167]). Im Gegenteil: verstehen wir das Jugendstrafrecht als ein den Besonderheiten des jugendlichen Straffälligen Rechnung tragendes Sonderrecht, so können wir in einer vereinseitlichenden Ausgestaltung nur einen Rückschritt erblicken. Eine Aufteilung des geltenden Jugendstrafrechtes und Zuweisung der Materie ins allgemeine Straf- bezw. Strafprozeßrecht müßten zur Voraussetzung haben, „daß die Aufteilung auch dem inneren Zusammenhang der Materie selbst entspricht" [168]). Gerade diese Voraussetzung fehlt aber. Wir behaupten, daß es an der Sache vorbeigehen heißt, wenn man die durch die Vorschriften der §§ 5, 6 JGG. getroffene Regelung mit den Worten abtut: „So falsch es wäre, dem Richter bei Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes die Wahl zwischen den Rechtsfolgen Strafe und Schadensersatz zu lassen, so unrichtig ist es, dem richterlichen Ermessen anheimzustellen, ob Strafe oder Erziehungsmaßnahme verhängt werden soll" [169]). Und wir vermögen deshalb auch ebensowenig im Jugendstrafrecht als einem Sonderrecht die §§ 5, 6 JGG. mit den ihnen wesentlichen Gedankengängen als „Glied in einem Komplex strafrechtsfeindlicher Bestrebungen" [170]) zu sehen.

Hier mag anschließend gleich eine Frage berührt werden, deren Beantwortung von dieser grundsätzlichen Einstellung abhängt. Es ist gewiß notwendig, Strafe und Erziehung begrifflich klar zu trennen. Auch für die „pädagogisch orientierte Strafe" gilt dies in vollem Umfang. Sie will ja nicht den Wesensunterschied beider Größen verwischen, sondern will ja nur ermöglichen, auch in der Rechtsstrafe erzieherisch zu verfahren. Andererseits ist zuzugeben: durch Anordnung seitens des Jugendrichters, durch ihre Funktion als Strafersatz erhalten die Erziehungsmaßregeln leicht strafartigen Charakter.

Daß dies gar nicht so völlig verfehlt ist — das zeigten wir wohl [171]). Man vertritt aber vielfach die Ansicht, die notwendige Klarheit werde dadurch am besten gewährleistet, daß man die Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Vormundschaftsrichter aus-

---

167) Dazu Schoetensack, in: Denkschrift d. Akademie f. Deutsches Recht, a.a.O. S. 92: „Am besten die Behandlung dieser strafrechtlichen Materie im neuen StGB. selbst". Ebenso Oetker, Zur Reform der Strafprozeßordnung in Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, S. 672.

168) Schaffstein, Die Erneuerung usf., a.a.O. S. 23.

169) So Schoetensack, in Denkschrift d. Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts, „Strafe und sichernde Maßnahme" — S. 92.

170) Oetker, GerS. Bd. 106, S. 103, von Schoetensack, a.a.O. als „lichtvolle Studie" bezeichnet. Dazu auch Kohlrausch a.a.O. S. 466.

171) Vgl. S. 13, 14 dieser Arbeit.

schließlich und allein überlasse[172]). Sieht man von den Einschränkungen, die das Gesetz hinsichtlich der Anordnung von Fürsorgeerziehung selbst macht (§ 5 Abs. II, Satz 3 JGG.), ab, so ist hierzu zu sagen: Wenn der Vormundschaftsrichter die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen vornimmt, so ist die Gefahr, daß Erziehung gar vollends als Strafe mißverstanden wird, freilich so gut wie aus der Welt geschafft. Allein: so einfach liegen die Dinge denn doch nicht.

Sollen Strafe und Erziehung als geeignete Mittel zum gleichen Zweck, der bessernden Erziehung des Kriminellen, wirksam verwandt werden können, so ist nicht ihre Auseinanderreißung um eines theoretischen Prinzipes[173]) wegen erwünscht, sondern im Gegenteil: ihre gegenseitige Ergänzung und Durchdringung. Dies trifft für alle Fälle einer pädagogisch orientierten Strafe zu, besonders aber dann, wenn die Strafe unter gleichzeitiger Anordnung von Erziehungsmaßregeln ausgesetzt wird[174]). Weil die Erziehung hier ganz dicht an die Strafe herangeholt, weil die eine Maßnahme nicht ohne Rücksicht auf die andere angeordnet wird, so empfiehlt es sich, diese Entscheidung in e i n e Hand zu legen.

Auch Schaffstein, der das Jugendstrafrecht als Eigenrecht bestehen lassen will, überläßt die Anordnung von Erziehungsmaßregeln allein dem Vormundschaftsrichter. Die Kluft zwischen Ehrenstrafe und Erziehungsmaßnahme mache eine solche radikale Trennung erforderlich[175]). Hierzu kann auf das oben Ausgeführte[176]) verwiesen werden. Im übrigen kann auf diese Frage näher nicht mehr eingegangen werden[177]). Letztlich wird es bei ihrer Lösung darauf ankommen, welche Deutung man dem Amt eines Jugendrichters gibt: ob man sich wird entschließen können, in ihm — was er auch heute schon ist — den Erziehungsrichter zu sehen; und ob für dies sein schwieriges Amt auch im Volk das rechte Verständnis — zu dem Ansätze bereits vorhanden sind — gefördert werden kann. Entscheidend wird immer die Einzelpersönlichkeit des Jugendrichters sein. Die Erfahrung eines reifen Lebens gehört zu diesem Amt, zugleich aber jugendliches Denken, Aufgeschlossenheit und Frische. Erst jüngst hat Kohlrausch[178]) wieder überzeugend dargetan, welch überragende Bedeutung der Personenfrage im Jugendstrafrecht zukommt. Wenn die Ausbildung des Jugendrichters als besondere

172) Vgl. Hellwig, JGG. § 5 Anm. 1; dazu geschichtl. Kiesow, JGG. § 5 Anm. 1; Feisenberger, „Künftiges Jugendstrafrecht" in: L.Z. 1919 Sp. 20 ff. Schoetensack, Bemerkungen über das Verfahren gegen Jugendliche im künftigen Strafprozeßrecht, GerS. Bd. 106, S. 159. Oetker, Zur Reform der Strafprozeßordnung, a.a.O. S. 672; Webler, Wider das Jugendgericht.

173) Ganz ähnlich Kohlrausch, a.a.O., S. 465.

174) Vgl. unten S. 45 ff. dieser Arbeit.

175) Schaffstein, Erneuerung a.a.O., S. 18.

176) Vgl. S. 10/11 dieser Arbeit.

177) Vgl. dazu Kohlrausch, a.a.O. insbes. S. 479 mit Hinweis auf § 32 JGG. und S. 464 ff.

178) a.a.O. S. 483.

Aufgabe aufgefaßt und ausgestaltet wird, — wenn der Jugendrichter, aus der nationalsozialistischen Jugendarbeit hervorgehend, mit besonderer Sorgfalt ausgewählt wird —: so spricht alles dafür, das Amt des Jugendrichters, das sich gleichsam „unter dem Zwange zwanglos" schon im alten Recht herauskristallisierte, auszubauen und fortzuentwickeln. Und nur so wird es möglich sein, Strafe und Erziehung als selbständige Größen zu erhalten und doch zugleich einander praktisch wirkungsvoll anzunähern.

Angesichts nun der notwendigen Doppelspurigkeit von Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht muß logischerweise auch irgendwo die Grenze zwischen beiden Größen liegen. Zu welchen Formulierungen der Gesetzgeber im einzelnen greifen wird, läßt sich natürlich nicht sagen. Insbesondere nicht, ob er es nun bei dem Begriffe „ausreichend" bewenden lassen wird. Zahlreiche Gründe sprechen dafür, vom Gesetzgeber deutlichere Anweisungen zu fordern.

Zunächst hat neuerdings Oetker[179]) als „einzig mögliche Lösung des Strafwegfalls", nämlich „auf Grund unzureichenden Verschuldens" folgende Gesetzesfassung vorgeschlagen: „Ein jugendlicher Täter ist für straffrei zu erklären, wenn der Richter die Tat nach der geistigen und sittlichen Entwicklung des Täters und nach der Art der Begehung und ihrem Anlaß für nicht strafwürdig hält." Diese bewußt nur e i n e Seite erfassende Formulierung scheint uns eben deshalb unzureichend zu sein und am Wesentlichen vorbeizugehen. Sie zielt im Grunde auf Vergeltung ab und auf den auf falscher Grundeinstellung beruhenden Gedanken[180]), daß Erziehung, wenn überhaupt, der Rechtsstrafe zu folgen habe.

Was soll das Gesetz demgegenüber zum Ausdruck bringen?

Mutig und deutlich ist der Erziehungsgedanke als leitender Gesichtspunkt voranzustellen. Daß hierdurch eine „Auflösung" des Strafrechts überhaupt erfolgen könnte, steht in gegenwärtiger Zeit wirklich nicht zu befürchten.

Aber auch in der Behandlung Jugendlicher können Gefahren hieraus nicht entstehen. Daß dem Jugendlichen und seiner besonders gelagerten geistig-seelischen und körperlichen Situation mit möglichstem Verständnis begegnet wird, hat mit Verweichlichung schlechterdings nichts zu tun. Die strafwürdigen Fälle werden dem Auge des Jugendrichters schon nicht entgehen. Richtig verstandene Erziehung ist aber selbst niemals weich — am erziehungsfähigen Menschen richtig gehandhabt, kann aus ihr nur Gutes erwachsen.

Notwendig tritt diesem Grundsatz der Erziehung der Strafgedanke an die Seite. Daß allein hier die Möglichkeit besteht, dem Richter deutlichere Anweisungen zu geben, wurde oben bereits gezeigt. Schaffstein[181]) hat deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

179) a.a.O., GerS. Bd. 106, S. 105.
180) Vgl. unten S. 45 dieser Arb.
181) Schaffstein, Die Erneuerung a.a.O., S. 24.

„Das Jugendgericht soll den Jugendlichen nur dann bestrafen,

1) wenn die Tat und die Schuld des Täters besonders schwer waren,

2) wenn die Tat als Ausfluß einer eingewurzelten verbrecherischen Gesinnung des Täters erscheint, welche allein mit Erziehungsmaßregeln nicht bekämpft werden kann".

Dem kann bedenkenlos zugestimmt werden; doch ist auf zweierlei hinzuweisen. Einmal wird die Praxis auch bei einer derartigen Formulierung des § 6 JGG. zu keinem anderen Ergebnis kommen als bisher. Zum andern ist interessant, festzustellen, wie in der Formulierung ad 2) der Strafgedanke ganz offensichtlich als Fortsetzung des (vorangestellten) Erziehungsgedankens aufgefaßt wird.

Neuerdings ist nun Kohlrausch [182]) mit einer weiteren Formulierung hervorgetreten. Nach ihm soll § 6 JGG. folgende Fassung erhalten:

(I) „Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

(II) Erziehungsmaßregeln sind nicht als ausreichend anzusehen, wenn vom Standpunkt der Volksgemeinschaft eine Bestrafung geboten ist. Dies gilt insbesondere dann,

1) wenn die Tat bei Erwachsenen mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist;

2) wenn der Täter so stark verwahrlost ist, daß die Anwendung von Erziehungsmaßregeln nur eine geringe Aussicht auf Erfolg bietet."

Bemerkenswert ist hieran, daß es bei der grundsätzlichen Regelung des geltenden Rechts bewendet, und daß der gesamte Absatz II des Vorschlags nichts anderes als eine „Variation über dieses Grundthema" ist. Weil jeder Versuch einer neuen Formulierung der Vorschrift des § 6 JGG. zuletzt zeigt, daß bei ihrer vernünftigen Auslegung auch bisher nicht anders entschieden werden konnte, rechtfertigt sich auch das Festhalten an der Formulierung dieses für das Jugendstrafrecht gleich wichtigen wie richtigen Grundgedankens. Doch sind dessen Abwandlungen nicht unbedeutend.

Der beibehaltene Grundsatz der Erziehung findet seine absolute Schranke, „wenn vom Standpunkt der Volksgemeinschaft eine Bestrafung geboten ist". Wenn die Auslegung des § 6 JGG. unter dem Einfluß nationalsozialistischen Rechtsdenkens auch jetzt bereits in diesem Sinne erfolgt (während in früheren Jahren eine übertriebene Rücksicht auf den Jugendlichen zu befremdlichen Entscheidungen führen mochte), so ist doch mit dem klaren Ausspruch dieser Schranke eine gewisse Garantie zu gleichmäßiger und sinnvoller Auslegung der Vorschrift gegeben. Daß insbesondere bei negativer Erziehungsprognose und natürlich nur, sofern die sonstigen Voraus-

182) a.a.O. S. 472.

setzungen vorliegen, zu Strafe gegriffen werden soll, ist dabei ein fast selbstverständliches Sonderbeispiel eines solchen „unbedingten" Strafurteils. Nicht so selbstverständlich ist demgegenüber die Forderung, daß dann stets zu strafen sei, „wenn die Tat bei Erwachsenen mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist".

Und doch könnte man hier sogar noch weitergehen. Nicht nur Mord, Totschlag, Hoch- und Landesverrat, auch Raub etwa, schwere Brandstiftung und bestimmte Vergehen im Rückfall — Kapitalverbrechen also — wären aus dem Grundsatz der Erziehung herauszunehmen. Zwei Schwierigkeiten ergeben sich allerdings: die Grenze zu finden, und die Grenze auszusprechen. Schwerer Diebstahl z. B. und Sittlichkeitsdelikte würden nicht unter diesen Katalog zu fallen haben. Und dieser Katalog wiederum müßte abschließend, vollständig sein, sollten nicht dauernde Zweifel und Unsicherheit die Folge sein. Kohlrausch beschränkt diesen Gedanken wohl auch mit deshalb ganz generell auf „Tod oder lebenslanges Zuchthaus".

Ein wenig mißverständlich schiebt sich ja damit die Bewertung des „Erfolges" in den Vordergrund. Wenn der Erfolg nicht nur sichtbarer Ausdruck schuldhaften Handelns wäre, sondern auch stets dessen proportionaler Ausdruck, so dürfte man sich wohl auch auf die Strafandrohung verlassen. Allein: es trifft dies weder für den Erwachsenen, noch aber und erst recht nicht für den Jugendlichen zu. Es könnten sich deshalb insbesondere gegen eine Ausweitung der „unbedingten" Straftatbestände Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Schuld, vom Standpunkt des Willensstrafrechts aus ergeben.

Schon aus dem Wert des durch ein Kapitalverbrechen angegriffenen Rechtsgutes auf die Intensität des verbrecherischen Willens und dessen Klarheit zu schließen, kann keinesfalls richtig sein. Zumal beim Jugendlichen nicht, weil er oft genug nur eine höchst unklare Vorstellung der wahren Folgen seines Tuns hat. Es ist keine Seltenheit, daß aus einem anregenden Kriminalfilm und einer dadurch hell entfachten Phantasie ein Raub hervorgeht. Man könnte deshalb vom Standpunkt des Willensstrafrechts aus als nicht vertretbar ansehen, Strafe generell als alleinige Folge, z. B. an die Begehung des Raubes zu knüpfen. Für alle wirklich „schweren" Fälle — und nur um diese handelt es sich ja hier — erledigt sich indessen dieser Einwand von selbst: Man trifft beim Jugendlichen häufig zwar nicht den klaren Willen wie beim Erwachsenen; aber man trifft den u n g e o r d n e t e n ; und dieser Wille ist in concreto nicht ungefährlicher als jener — alle weiteren Umstände der Tat mögen sich im übrigen bei der Strafzumessung mildernd auswirken.

Zusammenfassend und abschließend wäre demnach folgendes festzuhalten: Strafgedanke und Erziehungsgedanke ergänzen sich. Der Erziehungsgedanke wird als der dem Wesen des Jugendlichen am meisten angemessene Grundsatz dem Strafgedanken vorangestellt. **Die Vorschriften der §§ 5, 6 JGG. enthalten deshalb auch heute noch gültiges Gedankengut,** unbeschadet um eine neue Rege-

lung im einzelnen und Neufassung ihres Wortlautes. Zurechenbare Schuld ist Strafvoraussetzung schlechthin. In subjektiv besonders schwer gelagerten Fällen ergibt sich Strafverhängung ohne weiteres. Für objektiv besonders schwer gelagerte Fälle wird sie ausdrücklich ausgesprochen — nun ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Bildsamkeit des Täters, der vielmehr im Rahmen der Strafe Rechnung getragen werden mag. Im übrigen ist auf Strafe nur dann zu erkennen, wenn Erziehungsmaßregeln nach Alter und Entwicklungsstufe des Täters nicht oder nicht allein ausreichen oder angesichts der Ausführung oder Schwere der Tat als unberechtigte Milde erscheinen.

B. DAS ABSEHEN VON STRAFE IN BESONDERS LEICHTEN FÄLLEN.

Die Erörterung, die „de lege ferenda" nur ein Aufgreifen und Andeuten von Gedanken sein kann, bliebe allzu unvollständig, würden wir nicht wenigstens einen kurzen Blick noch auf das Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen werfen. § 9 Abs. 4 JGG. bestimmt:

> „Ist die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden".

Was im einzelnen als besonders leichter Fall anzusehen ist, soll kurz untersucht werden. Mit Bestimmtheit läßt sich sagen, daß die Tat vor allem in objektiver Hinsicht äußerst milde zu beurteilen sein muß, aber auch in subjektiver Hinsicht muß sie es sein [183]). Der Vorentwurf 1909 [184]) definierte in seinem § 83 wie folgt:

> „Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, sodaß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde".

Noch erschöpfender versuchte der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920" [185]) in seinem § 7 Abs. 4 zu sein:

> „Ist der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar, und sind die Folgen der Tat unbedeutend, sodaß selbst die vom Gesetz angedrohte mildeste Strafe eine unbillige Härte enthalten würde, so kann das Gericht statt auf Gefängnis auf Haft und statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe ... erkennen. Wo es angemessen ist, kann auch ganz von Strafe abgesehen werden".

Doch erwies sich eine derartig umständliche Fassung als unglücklich, wie es die heutige trotz ihrer Kürze freilich nicht minder ist. Denn was besagt die Vorschrift des § 9 Abs. IV JGG.?

183) Vgl. Hellwig, JGG. § 9 Anm. 1.
184) Vorentw. zu einem Dtsch. StGB. Berlin 1909.
185) Entw. eines JGG. nebst Begründg. a.a.O.

„Minima non curat praetor". Sie besagt[186]), daß auf eine doch immerhin relevante Ungezogenheit — so viel muß, kaum mehr kann es wohl sein — mit: nichts reagiert werden soll. Denn: wenn Erziehungsmaßregeln ausreichen, ist von Strafe abzusehen (§ 6 JGG.). Wenn Erziehungsmaßregeln aber nicht erforderlich sind (§ 5 JGG.) — so braucht auch dann noch keineswegs gestraft zu werden (§ 9 Abs. 4 JGG.). Wir möchten jener Ansicht[187]) beitreten, die das Vorliegen einer an sich strafbaren Handlung annimmt, deren Strafbarkeit aber „auf Grund besonderer Verhältnisse" — Geringfügigkeit der Tat und Minimum von Schuld — entfällt. Zugleich hat die Vorschrift des § 9 Abs. 4 JGG. aber wohl jene Fälle im Auge, wo auch für Erziehung kein Raum ist[188]): weil die Voraussetzungen fehlen, die Erziehungsmaßregeln erforderlich machen[189]), wo deshalb aber schon zu strafen eine unbillige Härte wäre. Die Fälle der §§ 5, 6, JGG. und des § 9 Abs. 4 JGG. schließen sich daher aus[190]).

Auch diese Vorschrift ist aus dem Erziehungsgedanken heraus geschaffen; für sie spricht die Vermeidung kurzfristiger — weil unpädagogischer — Freiheitsstrafen. Ihre Anwendung wird nur ganz selten in Betracht kommen. Und doch spricht gerade vom pädagogischen Standpunkt aus viel gegen sie[191]). Eine Strafe ist zwar nicht angebracht, aber die Erziehungsmaßregel der Verwarnung wird doch in solchen Fällen wohl immer am Platze sein. Sie genügt dann eben. Dies wird sich schon im Vorverfahren ergeben, und darum Einstellung gemäß § 32 Abs. 2 JGG. erfolgen. Von diesem Gedanken geht wohl auch das österreichische Jugendgerichtsgesetz[192]) aus, wenn es in seinem § 12 Abs. 3 bestimmt:

> „In besonders leichten Fällen kann sich das Gericht auch damit begnügen, dem Jugendlichen eine Ermahnung zu erteilen".

Denn mit nichts zu reagieren, wäre höchst unpädagogisch und auch kriminalpolitisch nicht unbedenklich[193]). Es handelt sich um eine relevante Ungezogenheit. Nun gut. Dann soll sie aber auch als solche behandelt werden und der Jugendliche seine Erfahrungen machen[194]), damit er aus ihnen lernt.

---

186) Vgl. hierzu Hellwig, JGG. § 9; Kiesow, JGG. § 9; Leipz. Komm. 5. Aufl. Bd. I § 9 JGG.; v. Olshausen, Komm. z. StGB., 11. Aufl., Berlin 1927, § 9 JGG.

187) v. Olshausen a.a.O. Anm. 13.

188) So Leipz. Komm. im Gegensatz zu v. Olshausen, wenn auch ohne die hier gegebene Begründung.

189) Vgl. auf S. 23, 24 dieser Arbeit das Schema unt. I, 1, b.

190) So v. Olshausen a.a.O., auch Leipz. Komm. § 9, 3, c JGG.

191) Vgl. Hellwig, JGG. § 9 Anm. 1.

192) Bundesgesetz vom 18. Juli 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 13. September 1928, Nr. 234.

193) van Dühren, „Die erzieherische Tätigkeit des Jugendrichters" a.a.O. S. 24.

194) v. Hentig, in: Ztschr. f. Krim.-Psych. 1928 a.a.O. S. 705 ff., S. 719.

C. DIE PÄDAGOGISCH ORIENTIERTE STRAFE.

Während die durch die Vorschriften der §§ 5, 6 JGG. getroffene Regelung vorwiegend eine gegenseitige Abgrenzung und Ergänzung von Strafe und Erziehung im Auge hat — und während die Vorschrift des § 9 Abs. 4 JGG. Strafe vermeiden will, wo solche als einzige Möglichkeit übrigbleibend dennoch nicht geboten ist, liegt das Problem der pädagogisch orientierten Strafe in einer Durchdringung[195]) des Strafgedankens durch den der Erziehung. Es handelt sich dabei nicht um eine Verweichlichung des Strafgedankens, sondern um seine Veredelung; nicht um seine Auflösung, sondern um eine Sinngebung aus der Struktur des Jugendlichen.

Richtiger und verfehlter Ausgangspunkt für die Betrachtung dieses Problemkreises lassen sich — rein mechanisch oberflächlich — wie folgt verdeutlichen: Soll der Jugendrichter für den als straffällig und schuldig befundenen Jugendlichen zunächst die Strafe des Erwachsenen errechnen und diese dann gemäß § 9 JGG. mildern — oder soll er gleich und von vornherein sagen: d i e s e m Jugendlichen d i e s e Strafe?

Es kann für uns kein Zweifel bestehen, daß allein der letzte Weg der richtige ist; und wenn nach älterer Auffassung der erste für allein gangbar angesehen wurde, so zeigt dies, wie wenig man im Grunde die Eigenart jugendlichen Wesens und die Besonderheiten jugendlicher Schuld berücksichtigte. Heute geht die überwiegende Überzeugung dahin, diesen Erkenntnissen durch die Schaffung einer J u g e n d s t r a f e Rechnung tragen zu müssen. Pädagogisch orientierte Strafe — ihre Bedeutung ist darin zu sehen, daß die kalte, unpersönliche Strafe gleichsam durchblutet wird, und daß sie dennoch Strafe bleibt, obwohl sie zu gestalten und zu bilden sucht.

Im weiteren Sinne besagt daher pädagogisch orientierte Strafe nichts anderes als einen besonderen Vollzug der Strafe, ihre Ausgestaltung ganz generell, als Erziehung im Strafvollzug, wie sie vor allem im § 16 JGG. zum Ausdruck kommt. Jugendgefängnisse also und in ihnen Aufbau eines gesunden Selbstgefühls, Ansporn zu Arbeit und Fortbildung, nachdrückliche Läuterung und Sühne. Ausgehend von der Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen im Strafvollzug bildet sich diese — wir möchten sagen — Urform einer erziehlichen Strafe aus. In diesem allgemeinsten Sinne ist letztlich jede an einem Jugendlichen zum Vollzug gelangende Strafe „pädagogisch orientiert". Sie bewahrt dabei ihren Charakter als Ehrenstrafe und dieses ihr Wesen vermag die Ausgestaltung der Strafe als einer pädagogischen weder zu erschüttern noch unmöglich zu machen. Erst eine Übertreibung des Ehrenstrafgedankens müßte einer pädagogisch orientierten Strafe den Boden entziehen, dann

---

195) Francke, „Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz", a.a.O. S. 40.

allerdings völlig[196]). Die sich sonst aus dem bleibenden Gegensatz: Rechtsstrafe und Erziehung ergebenden Spannungen, Bedenken und Schwierigkeiten erscheinen indessen lösbar. Auf sie soll jeweils dort eingegangen werden, wo sie in Erscheinung treten. Das aber führt uns nun zur pädagogisch orientierten Strafe im engeren Sinne, zu ihren einzelnen Erscheinungsformen. Denn die Urform hat sich weiter entwickelt, verfeinert und differenziert. Für das aber, was zu tun bleibt, läßt sich folgendes sagen: „Gerade, wenn man in dem Jugendstrafrecht auch bei der Bestrafung den Gedanken der Erziehung verwirklichen will, muß man der Strafe eine Beweglichkeit verleihen“ [197]) — der Schuld des Jugendlichen als einer wachsenden Größe auch eine Skala von Strafmaßnahmen entsprechen lassen.

Der Übergang von der reinen Erziehungsmaßnahme zur Freiheitsstrafe ist dann vollzogen, wenn eine solche angedroht wird, ohne doch schon vollstreckt zu werden (§ 10 Abs. 1 JGG.). In der Regel wird es so sein — doch ist dies keineswegs zwingend —, daß Strafaussetzung nur erfolgt unter gleichzeitiger Anordnung einer Erziehungsmaßregel. Denn der Jugendliche soll nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern ihm soll geholfen werden[198]). Und da es sich immerhin schon um ernstere Fälle handelt, wird im allgemeinen Schutzaufsicht, zumeist aber Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Die Tatsache, daß es unter Umständen (Fall 4) überhaupt nicht zur Strafvollstreckung kommt, hindert nicht, solche Fälle dem Bereich der Strafe zuzuweisen. Handelt es sich doch nicht um eine Aussetzung der Verurteilung, sondern lediglich um die Aussetzung der Vollstreckung einer bereits erkannten Strafe. Bei einer entsprechenden weiteren Verfehlung wird die Strafe vollstreckt werden. Der Gedanke der Erziehung überwiegt hier noch, aber mit ihm allein ist nicht mehr auszukommen. Durch ihre Aussetzung erhält die Strafe hohe pädagogische Bedeutung (Fall 8 Nr. 1), indem sie die Erziehung ganz dicht an die Strafe heranholt. Fruchtet diese nichts, so ist für sofortige härtere Maßnahmen gesorgt.

Diese sich auf die Aussetzung von Freiheitsstrafen beschränkende Maßnahme ist als in ganz besonderm Maße erziehliche Strafe ein außerordentlich wertvolles Institut[199]). Es läßt der Erziehung als dem Grundgedanken den Vorrang und unterstützt diese, indem es die Strafe als Damoklesschwert, als drohend dringlichen Appell an den Zögling über ihm aufhängt. Es weist nicht den aus falscher Grundeinstellung resultierenden Fehler auf, auf den bereits oben hingewiesen wurde: „Erst Strafe, dann Erziehung“. Wo als härtere Maßnahme von vornherein Strafe notwendig erscheint, wird sie selbstverständlich verhängt, die Erziehung aber wird nicht an die

196) Hier scheiden sich auch ein für alle Mal Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht.

197) Peters, in Zentralbl. Mai 1935, a.a.O., S. 42.

198) Vgl. dazu Hellwig, JGG. Vorbem. zu §§ 10—15.

199) So schon Kriegsmann auf den Verhdlg. d. 3. Dtsch. Jugendgerichtstages a.a.O., S. 33, vgl. aber RT.-Drucks. Nr. 1054, S. 9.

Strafe angehängt, sondern in sie eingebaut. Eine rein als Vergeltung gedachte Kriminalstrafe wird so notwendig zur pädagogisch orientierten Strafe umgebildet. Mit Recht. Denn eine derartige Vergeltungsstrafe müßte einer dann erst gesondert nachfolgenden Erziehung alle Voraussetzungen nehmen: sie würde den Jugendlichen verhärten, in ihm Trotz und ein Mißtrauen gegen jeden Erzieher hervorrufen, sodaß die Erziehung ungemein erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wäre.

Nur so kann ein fein nuanciertes Übergehen von reiner Erziehung zur Strafe erreicht werden. Kaum anders als auf diese Weise, wo Strafe und Erziehung zu gleichem Zweck sich verbünden, kann für die zahlreichen Grenzfälle eine wirksame Verbindung von Strafe und Erziehung gefunden werden. Denn gerade hierin liegt die wesentliche Bedeutung der bedingten Verurteilung: daß vor allem auch da o h n e j e d e s R i s i k o ein Versuch mit Erziehung vorgenommen werden kann, wo die Aussicht auf Erfolg schon zweifelhaft oder wo er mit Rücksicht auf die objektive Schwere der Tat kaum noch gerechtfertigt erscheint.

Je mehr man sich auch im Gebiete der Strafe von pädagogischen Gesichtspunkten leiten ließ, umso mehr empfand man die Unsinnigkeit der kurzen Freiheitsstrafe (vgl. dazu Fälle 3, 5). Ohne daß wir damit zu der vielgeforderten Einrichtung eines ganz besonders auszugestaltenden Jugendarrestes[200]) Stellung nehmen wollten: die kurze Freiheitsstrafe nützte im allgemeinen wenig und verdarb meistens. Sie war weder wirksame Vergeltung — sondern Erhärtung; noch brachte sie Sühne — und erzog nicht. Man half sich mit der bedingten Begnadigung über ihre Vollstreckung hinweg. Hieraus entwickelte sich das bedingte Strafurteil, das nunmehr an Bedeutung gewinnt. Gerade, wo man sich bemüht, Strafe und Erziehung einander anzunähern, muß dieses Institut als außerordentlich wertvoll empfunden werden. Als notwendiges Glied in der Skala sich steigernder Reaktionsmaßnahmen wird diese Form der Strafaussetzung auch im künftigen Jugendstrafrecht nicht zu entbehren sein.

Die richtige Grundeinstellung lautet also nicht: „Erst Strafe, dann Erziehung", sondern „Erziehung i n der Strafe". Diese wird einmal ganz generell geübt: im Vollzug einer gemäß § 9 JGG. „normalen" Strafe. Zum anderen aber in ganz besonderen Formen. So ist gleichsam eine Steigerung des bedingten Strafurteils die Teilaussetzung (§ 10 Abs. 2 JGG.). Hier hat die Strafe den Vorrang, indem ein wesentlicher — und im allgemeinen zu einer erzieherischen Einwirkung ausreichender — Teil der Strafe vollstreckt, der Rest aber aufgeschoben wird. Die negative Seite der Strafe wird hier positiv verwertet und zum Ansporn für den Jugendlichen. Die Aussicht, ordentliches Verhalten auch belohnt zu sehen, soll dem Krimi-

200) Vgl vor allem Schaffstein, „Die Erneuerung" usf. a.a.O. S. 12 ff. Dazu: Kohlrausch in Zs. f. g. Stw. Bd. 56, 476 und Schaffstein in D. R. 1936, S. 66, wo Sch. den Jugendarrest noch als eine „Erziehungsstrafe" bezeichnet. Die Frage des Jugendarrestes kann als noch nicht gelöst betrachtet werden.

nellen Anreiz zu einem solchen Verhalten und zugleich eine Lehre fürs Leben sein. Die Gefahr der Täuschung ist dabei gering. Im allgemeinen wird leicht festzustellen sein, ob sich einer um dieses Zieles willen verstellt oder es ernsthaft zu erreichen strebt; und die Entscheidung wird je nachdem ausfallen (Fälle 6, 7, 8 Nr. 2).

Weit interessanter nun und problematischer ist der Fall, daß aus „pädagogischen Gründen" zu einer besonders hohen Strafe gegriffen wird (Fälle 5, 6, 7). Es klingt ja wirklich paradox: Erziehung — also hohe Strafe. Viel höhere vielleicht, als sie der Erwachsene im gleichen Fall bekommen würde, viel höhere „aus pädagogischen Gründen". Doch ist diese Argumentation nicht so völlig abwegig. Denn die Argumente, die gegen eine Verbüßung von kurzen Freiheitsstrafen sprechen, fallen nun bei der Verteidigung der langen Freiheitsstrafe ins Gewicht. Erziehen läßt sich nicht von heute auf morgen, und selbst der Entscheid über Aussetzung einer Strafe wird oft deshalb negativ ausfallen, weil die Verbüßung des Strafrestes besonders auch aus erzieherischen Gründen als notwendig und zweckmäßig angesehen wird. Wenn man deshalb in strafwürdigen Fällen sich geradezu (Fall 7) auf § 6 JGG. beruft und aus ihm eine besonders hohe Strafe herleitet, so geschieht dies zweifellos nicht ohne alle Berechtigung.

Die noch ziemlich im Dunkeln liegende Frage wird nun in ihrer ganzen Problematik beleuchtet durch einen Gesetzesvorschlag Schaffsteins. Er formuliert[201]) wie folgt: „Durch die Dauer der Freiheitsstrafe muß eine gerechte Sühne der Tat und die Möglichkeit erzieherischer Einwirkung auf den Täter gewährleistet sein. Auf Gefängnis von weniger als 9 Monaten soll das Jugendgericht deshalb in der Regel nicht erkennen."

Wie hat man diesen Vorschlag zu verstehen? Es ist zunächst wichtig, festzustellen, daß die Strafe nicht allein aus pädagogischen Gründen hoch bemessen sein soll, sondern, daß die Höhe auch gerechte Sühne sein muß. Dies aber kann nichts anderes bedeuten, als daß eine verdiente Strafe nur dann zum Vollzug gelangen soll, wenn ihre Höhe in der Regel 9 Monate beträgt. Richtig ist hieran, daß ein Erziehungserfolg im Strafvollzug bei einer kurzen Freiheitsstrafe nicht zu erzielen ist, und daß deshalb die Verhängung hoher Strafen angebracht ist. Bedenklich ist hieran, daß eine Lücke[202]) zu entstehen scheint, daß eine Bestrafung unter 9 Monaten in der Regel überhaupt entfällt. Interessant ist, daß auch Schaffstein Fälle im Auge zu haben scheint, in denen sich die an sich verwirkte Strafe in gewissen Grenzen aus pädagogischen Gründen erhöht. Daß die Praxis, gestützt auf § 6 JGG., diese Wege bereits eingeschlagen hat, zeigt, daß hier ein dringendes Bedürfnis vorliegt, Abhilfe und Lösung zu schaffen.

---

201) Schaffstein, Die Erneuerung, a.a.O. S. 24.

202) Auch durch die Schaffung des Jugendarrestes als Erziehungsmaßnahme dürfte diese Lücke kaum geschlossen werden. Vgl. dazu Anm. 200 auf Seite 46 dieser Arbeit.

Es wird also, woran festzuhalten ist, nicht etwa aus Gründen der Schuld oder Schwere der Tat (die freilich nicht außer Betracht bleiben können!), sondern aus pädagogischen Gründen besonders hoch gestraft. Um auf die Fragwürdigkeiten einer solchen Folgerung hinzuweisen: Niemand wird verstehen, wieso denn gerade ein Jugendlicher, der doch eigentlich erzogen werden soll, strenger bestraft wird als ein Erwachsener. Jeder wird geneigt sein, eine solche Entscheidung auf den ersten Blick hin als ungerecht abzulehnen (Fall 6). Mit gutem Grund: Es sind nun einmal die Charakteristika der Strafe, durch die eine solche Entscheidung eigentlich unmöglich gemacht wird: schuldproportionale Vergeltung, Diskriminierung und die sich hieraus ergebende Schwierigkeit der Wiedereinordnung des Bestraften in das Erwerbsleben. Zudem muß eine derart aus erzieherischen Absichten besonders hohe Strafe sich klar und unverwechselbar von jener abheben, die, als Vergeltung gedacht, Rückschlag ist auf schwere, keine Milde mehr duldende Straftat. Denn es darf nicht vergessen werden, daß hinter der aus pädagogischen Gründen besonders hohen Strafe noch die die Skala der Maßnahmen abschließende Strafe folgt, die zuschlägt, die trifft, die nur noch im allgemeinsten Sinne „pädagogisch" sein kann. Nicht nur nach außen wird deshalb die Gefahr des Mißverstehens naheliegen — auch im Strafvollzug müßte hier deutliche Scheidung durch Absonderung und Aufteilung der Strafgefangenen in besonders und verschiedenartig zu behandelnde Gruppen erfolgen.

In der Tat ist denn auch diese Lösung nur eine Scheinlösung und enthält in Wirklichkeit ganz andere, weitergehende Forderungen. Solange nicht der Strafbegriff beim Jugendlichen auch im Volke als erziehungsbetont empfunden und erkannt wird, muß die Allgemeinheit die Verhängung einer besonders hohen Strafe aus erzieherischen Gründen als befremdlich empfinden. Schon anders sieht sich die Sache an, wenn man die Forderung der relativ bestimmten Verurteilung ins Auge faßt: In einem strafwürdigen Fall wird zu einer Mindest- und Höchststrafe verurteilt, und innerhalb dieses Rahmens unter dem Gesichtspunkt der bessernden Erziehung jeweils ein früheres oder späteres Strafende gefunden.

„Was die Dauer der Gefängnisstrafe betrifft, so haben wir ja leider noch nicht die Möglichkeit der unbestimmten Verurteilung" — hat man gesagt[203]). Sie sei deshalb erforderlich, weil „unbestrittenermaßen der Erziehungsanspruch des Staates voranstehe, dessen Dauer ungewiß und zu dessen Verwirklichung auch eine Verlängerung der Strafe erforderlich sei"[204]). Nicht zu Unrecht hat man darauf hingewiesen, daß eine Aussetzung des Strafrestes praktisch auf das unbestimmte Strafurteil hinauskommen kann. Denn auch hier wird innerhalb eines Strafrahmens die Dauer der Strafverbüßung nach bestimmten Gesichtspunkten geregelt. Hier aber liegen

203) van Dühren a.a.O., S. 31; ähnl. Bleidt, Erziehungshilfe im Strafvollzug, in „Der Erziehungsgedanke i. mod. Jugendrecht" a.a.O., S. 81.

204) Wiegand, in „Soziale Arbeit" (NSDAP.) Reihe A Folge 5, Aug. 1932.

die Dinge doch ein wenig anders: denn auch in der Höhe der Strafe und damit in der Dauer des Strafvollzugs soll ein weiterer Spielraum geschaffen werden, nicht so sehr die Aussicht auf Strafkürzung den erzieherischen Ansporn bilden als vielmehr gerade die Dauer des Strafvollzugs eine nachhaltige erzieherische Möglichkeit bieten.

In diesem Sinne erklärt sich auch das hierin vorbildliche österreichische Jugendgerichtsgesetz, dessen § 12 Abs. 1 bestimmt:

> „War gegen einen Jugendlichen auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen und läßt sich die zur Wandlung seiner Gemütsart und zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen erforderliche Strafdauer nicht einmal annäherungsweise vorher bestimmen, so kann das Gericht anordnen, daß die Strafe innerhalb eines zu bestimmenden Höchst- und Mindestmaßes solange zu dauern habe, bis der Strafzweck erreicht wird. ..."

Man hat auch das (absolut) unbestimmte Strafurteil gefordert. Wir sind demgegenüber der Überzeugung, daß zu einer schuldproportionalen Strafe notwendig auch ihre relative Bestimmtheit gehört. Selbst soweit die Höhe der Strafe sich erklären würde aus der objektiven Schwere der Straftat und der besonderen Erziehungsbedürftigkeit des Täters, müßte doch, gerade auch aus pädagogischen Gründen, eine Maximalzeit der Strafe gefordert werden. Schon für den Erwachsenen ist es unerträglich, keinen Zeitpunkt seiner neuen Selbständigkeit zu wissen; der Jugendliche müßte in dem Gefühl einer nahezu schrankenlosen Strafdauer und der damit verbundenen Hoffnungslosigkeit vollends zusammenbrechen und jede Willigkeit verlieren. Wie das freilich sehr zurückhaltende[205]) österreichische Gesetz, entscheiden wir uns daher im Prinzip für das „relativ bestimmte Strafurteil". Ob allerdings auch jener Gedanke übernommen werden soll: „Das Mindest- und das Höchstmaß dürfen den durch das ... Milderungsrecht erweiterten gesetzlichen Strafrahmen nicht überschreiten" — kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls: Langdauernde Strafverbüßung, noch so sehr unter erziehliche Gesichtspunkte gestellt oder als Fortsetzung der Erziehung mit anderen Mitteln"[206]) verstanden, bleibt eben Strafe. Diese darf von absolut unbestimmter Dauer nicht sein. Das relativ bestimmte Strafurteil dürfte aber noch erzieherischen Erfolg ermöglichen, ohne daß dieser durch den Charakter der Strafe wieder aufgehoben — ohne, daß durch das Ineinander von Strafe und Erziehung eine gegenseitige Aufhebung beider Größen erfolgen und somit am Ende die Summe von allem = O lauten würde. Hinzu kommt als Vorteil gegenüber dem Schaffsteinschen Vorschlag, daß eine generelle

---

205) Vgl. hierzu Dohna, „Auf dem Wege zum unbestimmten Strafurteil", in: ZStW. Bd. 51 S. 449 ff. (S. 454). — Amtl. Entw. eines EG. z. Allg. Dtsch. StGB. u. zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründ. 1929 RT.-Vorlage, Art. 72, Z. 9 und 11.

206) van Dühren a.a.O., S. 21.

Mindesthöhe der Strafe von 9 Monaten nicht festgelegt wird. Es kann also ein in concreto zweckmäßiger Zeitraum angesetzt werden; es entsteht nach unten hin keine Lücke wie bei der 9-Monatsgrenze; aber auch nach oben hin ist die Strafdauer nicht unbeschränkt.

Das unbestimmte Strafurteil würde also stets als Erziehungsurteil[207]) anzusprechen und zu verstehen sein. Es würde sich als solches von den Strafurteilen wegen „Kapitalverbrechen" usf. unterscheiden. Freilich taucht hier noch eine ganze Anzahl von Problemen auf, die, besonders so weit sie auf verfahrensrechtlichem Gebiete liegen, ausscheiden müssen. Theoretisch leicht lösbar, praktisch aber kaum durchführbar erscheint das Problem des unterschiedlichen Strafvollzuges. Denn logisch müßte eben auch eine lange Freiheitsstrafe je nach ihrer Begründung den ihr gemäßen Vollzug genießen, der „jugendliche Verbrecher" vom bloßen „jugendlichen Übeltäter" getrennt werden. Um die notwendige Unterscheidung auch nach außen durchzuführen, hat man heute schon in den Fällen der aus pädagogischen Gründen besonders hohen Strafe den interessanten Versuch unternommen, hier ausdrücklich zu „Jugendgefängnis" zu verurteilen. Man möchte damit auf den besonderen Charakter der Strafe als Jugendstrafe hinweisen und schon so für ihre Höhe Verständnis auch im Volk erwecken. In den schwer gelagerten Fällen könnte man die Schwere etwa durch das Fortlassen eines solchen Hinweises ausdrücken und so schon in der Terminologie eine feine Nuancierung begründen.

Allein, noch eine weitere, wesentliche Forderung ergibt sich. Pädagogisch orientierte Strafe ist Strafe. Sie bewahrt als solche durch den Erziehungszweck modifizierte Strafeigenschaften. Gerade hierin liegt ja, etwa gegenüber der Fürsorgeerziehung, das Plus an Schärfe und Bedeutung: Autoritätswahrung, Erhaltung der Gemeinschaftsordnung und damit Vergeltung des Ordnungsbruches stehen unbestrittenermaßen im Vordergrund. Allein: die pädagogisch orientierte Strafe — und dies gilt für alle ihre Formen — setzt sich die Besserung des Jugendlichen zum Ziel. Tritt diese nun tatsächlich ein, so muß dem auch entscheidend Rechnung getragen werden können, andernfalls von einer pädagogisch orientierten Strafe zu sprechen, sinnlos ist. Ohne daß es nun darauf ankäme, ob Moralität oder bloße Legalität erreicht worden ist: Praxis und Leben lehren, wie schwer die durch die — auch pädagogisch orientierte — Strafe erlittene Diskriminierung wieder wettzumachen ist. „Das Wesen des Strafvollzuges rechtfertigt sich ... im Erfolg, in der Bewährung nach der Entlassung"[208]). Gesetzt den Fall, ein Krimineller verließe das Jugendgefängnis „legalisiert" — die Einordnung in das Erwerbsleben, die Bewerbung um Berufsstellen, selbst Arbeits- und

207) Freudenthal, Die unbestimmte Verurteilung im künftigen Dtsch. StGB. in: „Beitr. zur Krim.-Psych. und Strafrechtsreform" a.a.O., S. 77 ff.

208) Dtsch. Recht, Heft 21/22, Straf- und Strafprozeßrecht, Techow, „Erziehungsaufgaben an der verbrecherischen Jugend", S. 549.

Militärdienst stehen auch fürderhin im Schatten seiner Verfehlung. „Was macht man mit mir, wenn ich wieder herauskomme?", das ist die Frage des Strafgefangenen [209]). Wenn also zu einer besonders gearteten Strafe gegriffen wird, um den Forderungen von Strafe und Erziehung in gleicher Weise gerecht werden zu können, so liegt schon im Begriff einer derart pädagogisch orientierten Strafe als Konsequenz die Notwendigkeit der Rehabilitation [210]).

Gehen wir vom Standpunkt des geltenden Rechtes aus, so kann man sagen: „Der Jugendrichter Herr des Strafregisters" — das ist eine der vordringlichsten Forderungen! Von jenen Fällen abgesehen, wo bereits bei der Entlassung mit 90% Wahrscheinlichkeit der Rückfall vorausgesagt werden kann — jenen Fällen, deren Häufigkeit sich mit Einführung der unbestimmten Verurteilung mindern müßte und in denen man für Sicherungsmaßnahmen sorgen sollte [211]) —, muß einer „relativen Besserung" auch sichtbarer und rechtlich gebilligter Ausdruck verliehen werden können. Die Rehabilitation wird somit zugleich zu einer Waffe der Erziehung, zur Krönung des Erziehungsgedankens.

Zugleich aber werden alle jene Spannungen gegenstandslos, die sich aus der Gegensätzlichkeit von Ehrenstrafe und Erziehungsstrafe notwendigerweise ergeben müßten. Es ist gar nicht daran zu rütteln, daß die pädagogisch orientierte Strafe als Strafe zunächst die Möglichkeit der Diffamierung bewahrt! Die Möglichkeit: denn sie ist nicht von vornherein und endgültig entehrend, sondern sie wird dies erst durch Nichtbewährung, durch Versagung der Rehabilitation. Der pädagogisch orientierten Strafe ist also die ganze vernichtende Wucht der Strafe immanent, zugleich aber die an den Sträfling appellierende Aussicht, dennoch aus ihr wie aus einem reinigenden Feuer sauber wieder hervorzugehen.

Im Jahre 1908 [212]) findet der Gedanke der Rehabilitation folgende Formulierung: „Eine vollständige Rehabilitierung soll eintreten, wenn der verurteilte Jugendliche innerhalb der für die Strafvollstreckung geltenden Verjährungsfristen nicht aufs Neue verurteilt wird". Wie die Rehabilitation heute im einzelnen zu gestalten ist, insbesondere, ob sie tatsächlich durch den Jugendrichter ausgesprochen werden soll und wie weit daran etwa Staatsjugend [213]) usf. zu beteiligen ist, kann in diesem Zusammenhange nicht näher erörtert werden. So liegt es z. B. nahe, wenigstens gewisse aus dem Erziehungsgedanken von vornherein herausgenommene Straftatbestände (Mord, Hoch- und Landesverrat) auch hier auszunehmen. Allein es muß genügen, auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit

209) Francke a.a.O., S. 51.
210) Hierzu auch RT.-Drucks. Nr. 1054, S. 14.
211) Vgl. unter D) S. 52 ff. dieser Arbeit.
212) Vergl. XII. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der IKV., Posen 1908 in: Mitteilungen der IKV. Bd. 15, S. 420 ff. — Antrag Liepmann, S. 643 und ebenso in den gefaßten Beschlüssen II, 8, S. 657.
213) Vgl. das „Gesetz über die Hitler-Jugend" vom 1. 12. 1936.

der Schaffung dieses Institutes aufmerksam zu machen, zu dessen Ausgestaltung im einzelnen man auch die Erfahrungen anderer Länder, etwa Italiens, herbeiziehen kann.

Das die Strafe auch den jugendlichen Verbrecher „treffen", daß er sie als solche empfinden und fürchten soll, ist zu selbstverständlich, um immer wieder darauf hinzuweisen. Dem wirklich verbrecherischen Wollen wird auch im Jugendstrafrecht mit aller zur Verfügung stehenden Schärfe entgegengetreten. Auch pädagogisch orientierte Strafe bleibt Strafe. Was ihre Anwendung bedenklich erscheinen läßt, was allen ihren Erscheinungsformen etwas Belastendes gibt, das ist der Schatten, den sie ins Leben des Jugendlichen vorauswirft. Sofern der junge Straffällige noch Ehrgefühl hat — und gerade der junge Mensch zeichnet sich durch ein sehr feines Gefühl für Ehre aus —, so soll dem in Fällen, die dies rechtfertigen, durch die Rehabilitation Rechnung getragen werden. Wer zeigt, daß er wieder „in Ordnung" ist, der soll auch seine äußere Ehre durch feierlichen Ausspruch zurückerhalten können.

Auf das bisher Erörterte zurückschauend, bietet sich dem Betrachter nun eine reiche Skala von Maßnahmen. Das große Gebiet der Erziehung und der weite Bereich der Strafe liegen einander nicht fremd und verständnislos gegenüber, sondern ergänzen und durchdringen sich. Eine ganze Klaviatur von Maßnahmen steht dem Richter zur Verfügung, und je nachdem, wie der Einzelfall liegt, klingt die Anordnung einer Maßnahme freundlich und hoffnungsvoll, oder ernst, oder gar dumpf. Von der Verwarnung angefangen, geht es über die anderen Erziehungsmittel hinein in den Bereich der Strafe, und da hinauf bis zu jenem letzten Ende, wo nur noch Strenge und Härte am Platze ist.

Dies aber führt uns zu jener Frage, ob in einem derart feingliedrigen Gebilde sich steigernder und ergänzender Maßnahmen nun tatsächlich allen Forderungen und Fällen der gebührende Platz angewiesen werden kann. Daß dies nicht der Fall ist, soll im Folgenden noch kurz aufgezeigt werden.

D) DIE BEKÄMPFUNG DES „WERDENDEN" VERBRECHERS.

Eine Erörterung von Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht wird notwendig auch zu jener Fragestellung gelangen müssen: Ist es denkbar, daß in gewissen Fällen weder Erziehung noch Strafe hinreichend sind, um den jungen Straffälligen zu resozialisieren? Wenn der Jugendrichter die Umwelt des Täters, die Motive der Tat, wenn er im Sinne des § 3 JGG. (§ 31 JGG.)[214]), die Gesamtpersönlichkeit des Straffälligen erforscht, so macht er gleichsam eine Röntgenauf-

214) Vgl. S. 7 dieser Arbeit.

nahme von ihm. Leicht wird er den Ungezogenen, schnell den Lästigen erkennen. Durch Sippenforschung wird er auf Grund der Vererbungslehre die Belastungen erkennen, die den jungen Straffälligen als einen gefährlichen, wenn nicht gar als einen hoffnungslosen Typ erscheinen lassen.

Es ist selbstverständlich, daß dieser „sichtenden Tätigkeit" des Jugendrichters in einem Strafrecht besondere Bedeutung zukommt, das sich den Schutz der Volksgemeinschaft vor dem Verbrecher durch Maßregeln der Sicherung und Besserung besonders angelegen sein läßt. Wenn aber mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Volksgemeinschaft vor dem Verbrechen des schon aktiv gewordenen Verbrechers geschützt wird — um wieviel näher liegt es da, die Front im Kampf gegen den Verbrecher noch ein wenig vorzutragen. Wir sind uns bewußt, daß es sich bei dieser Frage nicht allein um die Jugendlichen i. S. des § 1 JGG. handeln kann, sondern ebenso und in ganz besonderem Maße um die Halberwachsenen im Alter von 18—21, ja bis zu 25 Jahren!

Ein 14jähriger wird in der Regel zu erziehen sein. Ein 18jähriger wird schon Schwierigkeiten bereiten — dennoch wird in jungen Jahren die Prognose meist günstiger ausfallen können. Dem Jugendrichter wird es auf Grund seiner „sichtenden Tätigkeit" gelingen, schon früh die Anzeichen einer Entwicklung zum Verbrecher aufzudecken. Er wird dementsprechend das Erziehungsmittel auswählen oder zur Strafe greifen. Er wird erkennen, daß die verbrecherische Energie bereits zu ausgeprägt ist — daß der Strafhaft als Sühne eine Beaufsichtigung zu folgen hat, die die Entwicklung des jungen Menschen überwacht, abdämmt und bis zu einem Punkte geleitet, an dem die Entwicklung des jungen Menschen als nunmehr abgeschlossen angesehen werden kann. Es muß angemerkt werden, welch neue und wichtige Aufgaben dem Jugendrichter damit gestellt sind, wie sich der Kreis seiner Pflichten erweitert und sich die Verantwortungsschwere seines Amtes erhöht.

In der sichtenden Tätigkeit des Jugendrichters werden ihm die mannigfachsten Typen straffälliger Jugendlicher entgegentreten. Wir gehen in unserer Abhandlung [215]) vom gesundheitlich intakten Kriminellen aus. Damit scheiden jene Fälle aus, in denen Freispruch auf Grund des § 51 StGB. erfolgt, Fälle, in denen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 42 b StGB. nach Erreichung des 14. Lebensjahres die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden kann [216]). Hiervon zu scheiden sind jene Fälle, die, auf der Grenze liegend, den gesetzlichen Voraussetzungen des § 51 StGB. wie des § 42b StGB. nicht eigentlich entsprechen, in denen aber sichernd und helfend (nicht so sehr bessernd!) einzugreifen notwendig erscheint. Hierauf wird unten einzugehen sein.

---

215) Vgl. S. 2 dieser Arbeit.

216) Hierzu insbes. Schäfer-Schafheutle „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher" usf. Berlin 1934, S. 313 ff.

Weiterhin bleibt der sog. „geborene" Verbrecher, den es für sein ganzes Leben unschädlich zu machen gilt, außer Betracht. Denn es ist das Kriterium des „werdenden" Verbrechers, daß er es noch nicht ist — daß also eine der Bildsamkeit verwandte Chance gegeben ist, die zu einem Abschluß noch nicht gelangte Entwicklung zu beeinflussen und, soweit sie eine solche zum Verbrecher ist, zu verhindern! Ferner gehen wir grundsätzlich davon aus, daß jeder Jugendliche erziehbar und, sei es selbst durch Rechtsstrafe, zum Guten beeinflußbar ist. Den hier zu behandelnden Fällen ist deshalb im Sinne der oben gestellten Frage gemeinsam, daß sie auch das Kraftfeld von Strafe und Erziehung als begrenzt erscheinen und jene Lagen sichtbar werden lassen, in denen es nur noch darauf ankommen kann, die Entwicklung zum Verbrecher unter Zuhilfenahme des Zeitablaufs zu hindern und zu hemmen. Diese Fälle der „Unterdrückung einer Entwicklung" erfahren damit selbst eine Begrenzung: Strafe und Erziehung werden in der Regel ausreichen; sie werden, Strafe vor allem, vorausgegangen sein; erst, wenn diese die bekämpfte Entwicklung nicht in genügendem Maße beseitigen konnten, wird ein weiterer Eingriff notwendig.

Wir behaupten also: Es gibt Fälle, in denen weder Erziehungs- noch Strafmaßnahmen überhaupt anwendbar sind oder trotz und nach Anwendung sich als unzureichend erweisen, und deshalb der Schutz der Volksgemeinschaft und das Wohl des Täters selbst eine sichernde Bewahrung erfordert. Im einzelnen würde man etwa folgende Gruppen zu unterscheiden haben:

a) Solche Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 51 StGB. besonders seines Abs. 2 (StGB.) nicht eigentlich gegeben sind; Fälle, in denen deshalb, oder weil es sich um (wenn auch mehrere) eher bagatellartige Delikte handelt, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b StGB.) ausscheiden muß. Sind nun aber Rückfälle zu erwarten, oder ist eine Abwärtsentwicklung wahrscheinlich, so erscheint es zum Schutze der Volksgemeinschaft und des Täters vor sich selbst angebracht, ihn zu bewahren und wenn möglich durch Pflege zu heilen. Man kann diese Täter als **gefährdete Pflegebedürftige** bezeichnen.

b) Solche Fälle, in denen der Delinquent als unerziehbar gelten darf, in denen er aber auch nicht hinreichend gestraft werden kann, weil er sich fortlaufend im Rahmen der „kleinen Kriminalität" bewegt. Insofern ist er lästig. Hinzu kommt, daß er nicht sich selbst überlassen werden darf, soll er sich nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum echten Verbrecher entwickeln. Insofern ist er gefährdet. Man könnte diesen Typ deshalb als den **lästigen und gefährdeten** bezeichnen.

c) Solche Fälle endlich, in denen die Tat — Willensrichtung! — des Täters von vornherein oder sein Verhalten während der Erziehung oder der Strafhaft die Entwicklung zum Verbrecher erkennen lassen. Es handelt sich insofern um den **Gefährlichen,**

als die vorhandene verbrecherische Energie eine Fortsetzung der Verbrechen erwarten läßt, und die Entwicklung zum Verbrecher bereits vorgeschritten ist.

Das besondere Merkmal dieser Fälle ist, daß sie vom geltenden Recht nicht berücksichtigt und erfaßt werden. Durch ausdrückliche Vorschrift des § 9 Abs. 5 JGG. wird u. a. bestimmt, daß bei Jugendlichen auf Unterbringung in ein Arbeitshaus und auf Sicherungsverwahrung nicht erkannt werden darf. Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt und in einer Heil- und Pflegeanstalt kann hingegen angeordnet werden[217]). Diese Maßregeln sind sämtlichst keine Erziehungsmaßregeln i. S. der §§ 5—7 JGG., so daß § 6 JGG. nicht anwendbar ist[218]). Die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Heil- und Pflegeanstalt kann nur erfolgen, wenn die Zurechnungsunfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit des § 51 Abs. 1 und 2 (58) StGB. vorliegen[219]) und im Sinne der Vorschrift des § 42b StGB. die öffentliche Sicherheit eine Unterbringung erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen. Auch kann die Unterbringung nur neben Strafe, nicht aber neben Erziehungsmaßregeln allein treten: § 42b Abs. 2 StGB. Bei voller Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB.) entfallen Strafe und Erziehung; einzig mögliche Rechtsfolge ist demnach die Einweisung in eine Heilanstalt. Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit (§51 Abs. 2 StGB.) ist eine Konkurrenz von Erziehungsmaßnahme, Strafe und Heilanstalt und damit eine Dreispurigkeit im Jugendstrafrecht möglich[220]).

Welche Schwierigkeiten die vorhandenen Lücken der Rechtsprechung bereiten, wie versucht wird, sie zu schließen und die Reform vorwärts zu treiben, sollen die folgenden Fälle verdeutlichen, die zugleich für die Gruppen a) und b) wertvolle Beispiele sind[221]).

2 praktische Fälle.

1. Der erwerbslose 17j. Arbeiter Fritz K. entwendet einem Schuster aus seinem Regal ein Paar braune Herrenhalbschuhe und bietet diese einem Burschen für 4.— RM. zum Kauf an, mit der Begründung: da er SA-Mann sei, wolle er die Schuhe nicht mehr tragen.

---

217) Vgl. hierzu und zum folgenden auch: Siegert „Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate" Tübingen 1934, § 10, S. 71 ff., insbes. Schäfer-Schaffheutle a.a.O., S. 313 ff.

218) Vgl. Graf zu Dohna „Konkurrenz von Rechtsfolgen strafbaren Unrechts" in: ZStW. 54, 417.

219) Vgl. S. 7 dieser Arbeit.

220) Vgl. Dohna a.a.O. und unt. S. 60, 61.

221) Ein höchst lehrreicher Fall findet sich auch in der Schrift: Daluege „Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum", München 1936, S. 9/10.

2. Wegen Erkrankung aus der mit 16 J. für K. angordneten FE. entlassen, stiehlt er, ebenfalls 17j., in einer Klinik 2 Kissen. Der Diebstahl eines Ölgemäldes ebenda läßt sich nicht nachweisen.

K. hat sich deshalb wegen zweier selbständiger Diebstähle zu verantworten (§§ 242, 74 StGB., 9 JGG.).

Bezeichnend für K. ist seine Vorgeschichte. Seine Schulleistungen sind mangelhaft; aus der 5. Klasse entlassen; mit 12 J. Onanie, mit 13 J. angeblich Geschlechtsverkehr. Eines leichten Diebstahls und der Sachhehlerei dringend verdächtig, wird für K. FE. beantragt. Da K. der HJ. angehört, bittet diese, eine erzieherische Beeinflussung versuchen zu dürfen. FE. wird auf 1 J. ausgesetzt unter Anordnung von SchA. (§ 66 JWG.). Diese wird dem Leiter des HJ.-Heimes übertragen, in dem K. Aufnahme findet. Dieser Versuch mißlingt nach knapp 3 Monaten, da K. ausreißt.. Nunmehr in FE. gegeben, dann wegen Krankheit entlassen, begeht K. die obigen zur Aburteilung stehenden Delikte. K. ist arbeitslos, weil auf einer Stelle der Meister „zu streng" gewesen sei; auf einer anderen bleibt er plötzlich und grundlos fern.

K. ist selbstbewußt, großsprecherisch und arm an sittlichen Allgemeinvorstellungen. Väterlicherseits stark erblich belastet: von 4 älteren Geschwistern hat eines 2 taubstumme Kinder, eine Tochter der Schwester des V. ist ebenfalls taubstumm. Das ärztl. GA. stellt angeborenen Schwachsinn mittleren Grades fest. Gefühlskalt, wie K. ist, dazu triebhaft und haltlos, bedeutet er ein störendes asoziales Element. Erziehungsmaßnahmen dürften angesichts des Schwachsinns keine Aussicht auf Erfolg haben. Anstaltsunterbringung wird empfohlen.

Entscheidung: K. wird freigesprochen — § 51 StGB.; seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt wird angeordnet.

„Alle bisherigen Versuche, den Angeklagten an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, sind fehlgeschlagen. Bei der Persönlichkeit des Angeklagten muß ohne weiteres damit gerechnet werden, daß er auch in Zukunft Straftaten, und womöglich erheblichere als bisher, begeht. Die öffentliche Sicherheit macht deshalb seine Unterbringung erforderlich, die gemäß § 42 b StGB. angeordnet wird."

Fall 10.

Der Täter, der Arbeiter Max L., ist 18,2 J. alt. Obwohl er nicht mehr Jugendlicher i. S. von § 1 JGG. ist, wird der Fall beweisen, daß wenigstens in dieser Hinsicht beim Kampf gegen den werdenden Verbrecher den Altersstufen innerhalb der Gruppen der Minderjährigen nur eine sekundäre Bedeutung zukommt[222]).

Zur Aburteilung gelangen gewinnsüchtige Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug, ein weiterer Betrug und ein Betrugsversuch.

222) Vgl. dazu Anm. 221.

1. L. erscheint in einem Zigarrengeschäft und kauft für einen im Hause wohnenden, dem Verkäufer bekannten Mann, angeblich in dessen Auftrage, 12 Zigaretten im Werte von 0,60 RM., ohne zu bezahlen, aber gegen Hingabe einer Quittung, die mit falschem Namen unterschrieben wird.

2. L. kauft angeblich für einen dem Bäckermeister bekannten Mann in einem Bäckerladen Backwaren im Werte von 5.— RM., ohne diese zu bezahlen.

3. L. versucht im nämlichen Zigarrengeschäft wie ad 1 den gleichen Schwindel noch einmal. Man glaubt ihm nicht mehr.

Über Kindheit und Vorschulzeit des L. ist nichts bekannt. Er wird später der Hilfsschule überwiesen und dort, weil geistig und moralisch minderwertig, entlassen. Er arbeitet in einer Blechfabrik, hört aber auf, angeblich, weil ihm die Luft schlecht bekommt.

Der erste aktenkundige Diebstahl mit 14,8 J.: L. stiehlt einem Badenden Geld aus der Hose. — Bei einem gleichartigen Diebstahlsversuch wird er erwischt. — Mit 15,0 J. versucht L. aus einem Schaukasten Lampen und elektrische Anlagen zu stehlen. — Als er seit 8 Monaten wieder Arbeit hat, stiehlt L. mit 15,11 J. einem Arbeitskameraden den Dynamo seines Fahrrades und verkauft ihn für 3.— RM. — Mit 16,3 J. stiehlt er einem anderen Arbeitskameraden die Lohntüte aus der Tasche. Er bestreitet dies zwar und behauptet, sie gefunden zu haben, wird jedoch deswegen entlassen. — Auf einer neuen Stelle rückt er nach 2 Tagen aus. Es folgt eine Periode der Arbeitslosigkeit.

Mit 16,11 J. wird ein Fürsorgeerziehungsverfahren gegen L. eingeleitet, das nicht zur Durchführung kommt, weil mit einem Erfolg nicht gerechnet werden konnte. L. stiehlt jetzt einen vor einem Hause stehenden gefüllten Milchtopf und verkauft den Topf. Eine Woche später entwendet er einem Schlächter eine Kassette mit 250.— RM. und Schmucksachen im Werte von 200.— RM. — Einbruchsversuche in Bäckereien, die Zertrümmerung einer Verkaufsbude (weil zum Stehlen Geeignetes sich nicht vorfand), Entwendung von Stall- und Wagenlaternen und deren Verkauf reihen sich an.

Mit 17,4 J. erhält L. wieder Arbeit in einer Spinnerei, die er aber nach 4 Monaten wieder aufgibt, weil ihm der „Staub" nicht bekommt. Sämtliche Straftaten fallen unter Straffreiheitsgesetze. Jedoch ist L. wiederholt polizeilich und gerichtlich vernommen und verwarnt worden, insbesondere in einer Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht, als L. 17,11 J. alt ist.

Entscheidung: Für die zur Aburteilung stehenden Straftaten (1—3) wird auf eine Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis erkannt. Das Gericht wirft die Frage auf, ob angesichts der „kleinen Kriminalität", innerhalb deren der Angeklagte sich bisher bewegt hat, die einschneidende Maßnahme der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42b StGB. gerechtfertigt erscheint.

Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Zweck des § 42b StGB. ist der Schutz der Volksgemeinschaft. Übertretungen, Bagatellsachen sind nicht geeignet, die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Die zur Aburteilung gelangenden Taten sind für sich allein betrachtet nicht derart, daß man sie als eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ansehen könnte. Indessen ist es notwendig, auch die früher vom Angeklagten begangenen Straftaten für die Entscheidung der Anwendbarkeit des § 42 b StGB. heranzuziehen. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Angeklagte weiterhin und selbst nach Verbüßung der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe solche und ähnliche Delikte wieder begehen wird. Dies läßt sich schließen aus dem bisherigen Leben des Angeklagten wie aus seiner erbbiologischen Lage: Von 8 Kindern sind 3 jung verstorben, von den überlebenden 5 sind 3, darunter der Angeklagte, Hilfsschüler. Ein Bruder wird geradezu als Idiot bezeichnet. Gegen einen anderen Bruder schwebt mit 15 J. ein Verfahren wegen Diebstahls, das nach § 32 JGG. eingestellt wird. Es wurde Sch.A. angeordnet, und der Bruder scheint sich gut geführt zu haben.

V. ist Alkoholiker, versetzt Frau und Kinder in Schrecken, mißhandelt sie. Diese wehren sich gemeinsam gegen den V. Der V., dessen Erziehungsmaxime L. betreffend lautet: „Sollte noch einmal etwas vorkommen, so schlage ich ihn tot", aber auch M. ist nicht geeignet, die Kinder zu erziehen.

Das ärztl. GA. liefert von L. folgendes Bild: Nach außen hin tritt der zweifellos vorhandene Schwachsinn nicht stark in die Erscheinung. L. ist pfiffig und findig und verdeckt so in gewissem Grade seinen Schwachsinn; aber gerade das ist gefährlich. Denn der Schwachsinn ist verbunden mit einem triebhaften, aktiven, zu Rechtsbruch neigenden Charakter.

Der Angeklagte darf deshalb nach Verbüßung der Strafe nicht in Freiheit gelassen werden. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würde L. wieder straffällig werden. Daß seine Kriminalität an Bedeutung zunehmen könnte, ist nicht ausgeschlossen. Das Elternhaus hat versagt, FE. kommt wegen Alters und Persönlichkeit nicht in Frage. Das Jugendgefängnis ist nicht der geeignete Ort, den Angeklagten solange zu verwahren, wie es die öffentliche Sicherheit erfordert.

Es wird deshalb die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42b StGB. angeordnet.

Hiergegen, so wird vom Gericht weiter ausgeführt, könnten folgende Einwendungen vorgebracht werden: Es handle sich bei L. nicht um einen Schwerkriminellen, sondern um einen noch in den Reifejahren stehenden, anlage- und milieugeschädigten, schwer erziehbaren Asozialen, der nicht in eine Heil- und Pflegeanstalt gehöre.

Selbst wenn man diesem Einwand folgt, so zwingt trotzdem die Rücksicht auf die Volksgemeinschaft und auch auf den Angeklagten, die Überweisung vorzunehmen. Eine Möglichkeit, in anderer Weise einzugreifen, ist leider nicht gegeben. L. befindet sich in kritischen Jahren, in denen sich der verbrecherische Wille in besonderem Maße ausbildet, — zumal dann, wenn der junge Mensch sich selbst überlassen bleibt. Dagegen besteht die begründete Hoffnung, daß L. sich weitgehend — jedenfalls so weit, daß er nicht mehr als „gefährlich" zu bezeichnen sein wird — in die Volksgemeinschaft einordnen wird, sofern seine Unterbringung erfolgt. Denn nach Ablauf einer gewissen Entwicklungsspanne dürfte die Gefahr, daß L. sich zum Verbrecher entwickelt, so gut wie beseitigt sein[223]).

Richtig mag ferner sein, daß der Gesetzgeber bei Erlaß der Bestimmung des § 42b StGB. in erster Linie an den erwachsenen Verbrecher gedacht hat. Soll man indessen, in Ermangelung einer anderen Handhabe, warten, bis L. wieder straffällig wird?

Eine solche Entscheidung wäre mit dem gesunden Volksempfinden nicht vereinbar und entspräche auch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Schwachsinnige dieser Art gehören zu solchen Geisteskranken, die gemäß § 51 Abs. 2 — § 42b StGB. einer Heil- und Pflegeanstalt überwiesen werden können[224]). Nur eine solche Entscheidung wird den Erfordernissen der Sühne, der Sicherung der Volksgemeinschaft und der Erziehung des Angeklagten gerecht!

6. Die zu schaffende Abhilfe.

Besonders Fall 10 verdeutlicht die Problemlage und zeigt, wie man sich geradezu einen gewissen Zwang antun muß, das richtige Ergebnis aus dem Gesetz herauszuholen. Wir müssen dabei darauf hinweisen, daß wir nicht so sehr die einer ausgesprochenen Heilbehandlung bedürftigen krankhaften Störungen des Geistes wie des Willens im Auge haben. Auch im Fall 10 wird der freilich vorhandene Schwachsinn als Fall der verminderten Zurechnungsfähigkeit konstruiert, weil man auf anderem Wege eben zu einer Einweisung in eine Heilanstalt nicht gelangen kann. Die andere Schwierigkeit besteht in dem angerührten Problem der „kleinen Kriminalität". Die Notwendigkeit aber, unter Zugrundelegung völlig anderer Voraussetzungen, als sie bei der Einweisung in eine Heilanstalt gemäß § 42b StGB. erforderlich sind, hier Abhilfe zu schaffen, ist wohl deutlich erwiesen.

Im Rahmen dieser Abhandlung über Strafe und Erziehung galt es vor allem, jene Fälle aufzuzeigen, die auch mit Strafe und Erziehung allein nicht bewältigt werden können. Sie werden zur Dis-

223) Vgl. unt. Anm. 227.
224) Vgl. auf dieser Seite das unmittelbar Folgende.

kussion gestellt — im einzelnen soll nur auf folgendes hingewiesen werden:

Das angestrebte unbestimmte Strafurteil[225]) soll im Rahmen einer pädagogisch orientierten Strafe durch Willensgestaltung den schon schwierigen Entwicklungsprozeß des jungen Menschen zu einem guten Ende führen. Gelingt dies, so soll und kann das Ergebnis die Rehabilitation sein. Gelingt dies nicht, kommt Erziehung überhaupt nicht oder nicht mehr in Frage und vermag auch eine erkannte Strafe den gewünschten Erfolg nur zeitweilig zu fördern, aber nicht endgültig herbeizuführen, — so muß die weitere Möglichkeit einer sichernden Bewahrung gegeben sein. In den hier behandelten Fällen würde der Schutz der Allgemeinheit vor gemeinschädlichen Elementen und die Verhinderung der Entwicklung zum Verbrecher durch Beaufsichtigung, Arbeit und damit Triebablenkung und Triebabdämmung die wesentliche Aufgabe der Bewahrungsanstalt sein. Das Jugendgefängnis ist hierzu ebensowenig geeignet wie letzten Endes die Heil- und Pflegeanstalt[226]).

Abschließend noch ein Wort über das Verhältnis von Bewahrung zu Strafe und Erziehung. Da Bewahrung nicht Erziehung ist, kann sie die Strafe nie ersetzen. Sie schließt sich an die Strafe an, sofern auf eine solche erkannt wird. De facto nähert man sich damit in bedenklicher Weise der oben abgelehnten, absolut unbestimmten Verurteilung. Indessen doch unter veränderten Gesichtspunkten und aus einer anderen Situation heraus. Da im allgemeinen die verbrecherische Entwicklung als solche[227]) mit dem Ablauf der geistigen Pubertät aufhören wird, wäre denkbar, etwa das 25. Lebensjahr als oberste Grenze für die Bewahrung anzusetzen[228]). Wird Erziehung allein angeordnet, so kann im geltenden Recht auf Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nicht erkannt werden: § 42 b Abs. 2 StGB. Solange der Täter erziehungsfähig erscheint, ja sogar derart, daß Erziehungsmaßregeln als ausreichend angesehen werden können (§ 6 JGG.), liegt ein bewahrungsbedürf-

225) Vgl. oben S. 48 ff. dieser Arbeit.

226) Im übrigen muß auf die Literatur verwiesen werden. So: Hdb. d. Kinderschutzes, herausgeg. v. Clostermann usf. 2. Aufl. Leipzig 1930, unter „Bewahrungsgesetz" und „Korrigenden" — sowie Handwörterb. d. Kriminologie, herausgegeb. v. Elster usf. Bd. I, Berlin und Leipzig 1933, „Besserungs- und Bewahrungsanstalten" und das dort angegeb. zahlreiche Schrifttum (S. 153).

227) Darauf, daß im übrigen die geistige Pubertät später fällt und länger dauert als die physische, kann näher nicht eingegangen werden. Man kann deshalb die Entwicklung, und insbesondere die verbrecherische, noch zu beeinflussen versuchen. Insofern besteht die Spekulation, daß mit Erreichung eines gewissen Alters auch die begonnene Entwicklung zum Verbrecher ihr Ende gefunden hat, zu Recht. Wie weit sich die verbrecherische Energie in Wahrheit lediglich aufgespeichert hat, ist eine andere Frage, und ein Vorgang, gegen den man wohl machtlos ist.

228) Vgl. zu dieser Altersgrenze u. a. auch Freisler, „Der kommende Jugendstrafvollzug" in: Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen, Beitr. z. Rechtserneuerung, herausgegeb. v. Freisler, Heft 1, Berlin 1936, S. 72 ff.

tiger Fall überhaupt nicht vor. Sollte sich aber die Erziehung als fruchtlos erweisen oder die Fehlentwicklung des Täters sich fortsetzen, so muß die Bewahrung als „erzieherisches Hinhalten" sich an die Erziehung anschließen können. Bestrafung kann demnach — im Gegensatz zu den heute entsprechend geltenden Möglichkeiten — nicht Voraussetzung der Anordnung der Bewahrung sein. Endlich ist aber auch das Nebeneinander aller drei Maßregeln denkbar: etwa dort, wo ein Erziehungsversuch noch gewagt werden soll, die erkannte, nur minimale Freiheitsstrafe deshalb ausgesetzt wird und für den Fall ihrer Verbüßung anschließend Bewahrung angezeigt erscheint. Eine Verwirrung braucht eine derartige Dreispurigkeit nicht befürchten zu lassen. Die erziehbaren Fälle scheiden in der Regel ganz aus, und die Bewahrung wird erst dann aktuell, wenn sich Erziehung und Strafe erschöpft haben.

AUSBLICK.

Weil es die Begrenzung der Aufgabe so fordert — und weil es sich nur darum handeln konnte, die Fragen aufzugreifen, um so in bescheidenem Rahmen, wenn möglich, zu ihrer Deutung und Klärung beizutragen, bleibt eine Fülle von Problemen angerührt und ungelöst. Ja, im komplizierten Mit-, Gegen- und Nebeneinander von Strafe und Erziehung scheint nur diese Spannung notwendig und klar, während Vieles und Wesentliches erst vom Einzelfall her zu erkennen und zu lösen ist. Am besten ist es, es gelingt, Verbrechen zu verhüten und jede Art verbrecherischer Energie bereits im Keim zu treffen und zu ersticken. Hier wird neben anderen Möglichkeiten der Einschaltung[229]) **die Hauptaufgabe der Staatsjugend** liegen, indem sie selbst in ihren Reihen nur Reinheit und Ordnung duldet und zu ihnen erzieht. „Erfahrungen, ... die mit dem ... Arbeitsdienst und den Verbänden (HJ., SA.) bei der Erfassung und erzieherischen Beeinflussung der gefährdeten Jugend gemacht wurden, haben bestätigt, daß diese Einrichtungen in einem ganz bedeutenden Maße vorbeugende und bereits erfolgreiche erzieherische Arbeit geleistet haben"[230]). Ist aber ein Jugendlicher straffällig geworden, so gilt es, ihn mit allen nur erdenklichen Mitteln zurückzureißen und zurückzuhalten von der Bahn des Verbrechens. Mit allen Mitteln der Strenge muß vorgegangen werden können, aber auch mit wohlverstandener Milde. Viele Probleme werden zu lösen sein: die Frage nach den Altersgrenzen wird aufzuwerfen, neue Wege werden etwa durch Schaffung eines besonderen Jugend-

229) Peters, „Jugend und Recht" in: Dtsch. Justiz, 1934, S. 776. — Vgl. hierzu auch Fall 9 S. 55/56 dieser Arbeit.

230) Zentrbl. 1934 Heft 4/5 „Die Entwicklung der Kriminalität d. Jugendl. in den Jahren 1930—1933", S. 128.

arrestes [231]) als „Besinnungshaft“ [232]) einzuschlagen sein. Vor allem aber wird es nötig sein, dem jungen Menschen bei seiner Entlassung aus Erziehungs- und Strafanstalt den Weg in die Selbständigkeit und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und zu erleichtern. Arbeitsdienst, Wehrmacht und Parteigliederungen bieten ganz neue Formen einer Nacherziehung. Die Rehabilitation wird für den Strafgefangenen dies wesentlich erleichtern. Schöner noch und fruchtbarer aber wäre das tätige Verständnis der Erwachsenen, die auch einer fehlbaren Jugend jene Gesinnung entgegenzutragen vermöchten, deren diese selbst in so reichem Maße fähig ist, und zu der selbst die kriminelle Jugend trotz Schwierigkeit und Fehlschlag berechtigt: Vertrauen und Optimismus!

231) Schaffstein, in: Dtsch. Recht, Heft 3/4, 1936, S. 66 und ders. in: „Die Erneuerung . . .“ usf. a.a.O. S. 12 ff.

232) Hertz, Vorschläge a.a.O., S. 30.

LEBENSLAUF.

Am 6. August 1913 wurde ich, Ulrich von Rhamm, ev.-luth. Konfession, als Sohn des damaligen Regierungsassessors Dr. Lutz von Rhamm und seiner Ehefrau Elvire, geb. Roedenbeck, in Blankenburg a. H. geboren. Mein Vater wurde alsbald nach Braunschweig versetzt; dort absolvierte ich auch die ersten Schuljahre. Als mein Vater im Jahre 1920 als Regierungsrat starb, siedelte meine Mutter nach Berlin über. Ostern 1923 trat ich dort in die Sexta des Bismarck-Gymnasiums (Wilmersdorf) ein und legte an derselben Anstalt am 27. Februar 1932 meine Reifeprüfung ab.

Anschließend studierte ich an den Universitäten Berlin, München und Bonn Rechtswissenschaft. Abgesehen von den juristischen Fächern interessierte ich mich vor allem für (Jugend-)Psychologie, Pädagogik und Philosophie. Mein siebensemestriges Studium schloß ich am 22. Februar 1936 mit der Referendarprüfung am Oberlandesgericht Köln ab.

Die vorliegende Arbeit beschäftigte mich seither ausschließlich. Am 27. Januar 1937 legte ich die Doktor-Prüfung ab.